341.2
AL 52d

...etreffend die Friedensverhandlungen"
...eil III, abgeschlossen am 29. Mai 1919

Amtlicher Text

Die deutschen Gegenvorschläge

zu den Friedensbedingungen der Alliierten und Assoziierten Mächte

Autorisierte Ausgabe

Im Auftrage des Auswärtigen Amtes

Charlottenburg 1919
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.

„Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen"
Teil III, abgeschlossen am 29. Mai 1919
* Amtlicher Text *

Die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen der Alliierten und Assoziierten Mächte

(Der Notenkampf um den Frieden, Teil III)

Autorisierte Ausgabe

Im Auftrage des Auswärtigen Amtes

Charlottenburg 1919
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.

341.2
Al 52 d

Inhaltsverzeichnis.

Die links am Rande in Klammern stehenden Zahlen bezeichnen die Nummern der einzelnen Noten innerhalb der unter dem Titel „Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen" herausgegebenen amtlichen Sammlung aller in Versailles gewechselten Reden und Noten. Unter diesen Zahlen schließen sich die einzelnen Stücke auch dem Inhalt der Hefte 1 und 2 der vorliegenden Ausgabe an.

Seite

(V. 24.) **1. Deutsche Mantelnote vom 29. Mai 1919** 7

(V. 25.) **2. Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen** 12

Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Rechtsgrundlage der Friedensverhandlungen . . . 12

II. Der Widerspruch zwischen dem Vertragsentwurf einerseits und den vereinbarten Rechtsgrundlagen, den früheren Zusicherungen der feindlichen Staatsmänner sowie den allgemeinen Völkerbundsideen anderseits 14

III. Das Ergebnis 27

Zweiter Teil: Der deutsche Vorschlag.

I. Der Völkerbund 29

II. Territoriale Fragen 32

1. Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung 32
2. Belgien 34
3. Luxemburg 36
4. Saargebiet 36
5. Elsaß-Lothringen 39
6. Deutschösterreich 42
7. Ostfragen 43
   A. Oberschlesien 43
   B. Posen 45
   C. Westpreußen 46
   D. Danzig 46
   E. Ostpreußen 48
   F. Memel 49
   G. Deutsche Sicherungen in den abzutretenden Gebieten des Westens 49
8. Schleswig 51
9. Helgoland 51
10. Kolonien 52
11. Kiautschou 55
12. Rußland und die russischen Staaten 55

III. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, Außenhandel und Seeschiffahrt 56

IV. Wiedergutmachung 60

1. Rechtliche Grundlage der deutschen Entschädigungspflicht 60
2. Finanzielle Leistungen 63
3. Wirtschaftliche Leistungen 68

Seite

V. Handelspolitische Bestimmungen 77
VI. Binnenschiffahrt 81
VII. Staatsverträge 83
VIII. Kriegsgefangene und Grabstätten 85
IX. Strafbestimmungen 86
X. Arbeit 88
XI. Bürgschaften 92

(V. 26.) **3. Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen. Nachtrag: Besondere Rechtsfragen** 96
A. Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen 96
B. Behandlung der Privatrechte 97
C. Seerechtliche Einzelbestimmungen 112
D. Strafrechtliche Fragen 113

(V. 27.) **4. Deutsche Note, betreffend Äußerung der Finanzkommission zu den Teilen VIII und IX des Entwurfs der Friedensbedingungen, nebst Anlage** . 115

(V. 28.) **5. Deutsche Note, betreffend Bemerkungen zu den Artikeln 259 und 263, nebst Anlage** 132

(V. 29.) **6. Deutsche Note, betreffend Feststellung der Gesamtbeträge und sonstiger Wertobjekte deutscher Untertanen in den Händen von Sequestern usw. in den einzelnen Ländern** 135

(V. 30.) **7. Deutsche Note vom 28. Mai 1919, betreffend Kommissionsbericht zur Schuldfrage.** (Antwort auf diesbezüglichen Bericht der Kommission der Alliierten und Assoziierten Regierungen) 136

Druckfehlerverzeichnis.

Seite	39	Zeile	9 von unten:	statt „Suzeränität“ lies „Souveränität“.
=	43	=	16 = =	= „polnischen“ lies „politischen“.
=	51	=	1 = =	= „Fischereihafens“ lies „Hafens“.
=	57	=	14 = =	hinter „weggenommen“ einzufügen: „und der deutsche Funkendienst soll auf drei Monate durch scharfe Kontrollbestimmungen eingeengt“.
=	80	=	15 = =	statt „auch nach seiner Auffassung müssen“ lies „nach seiner Auffassung müssen auch“.

1.
(V. 24.)
Deutsche Mantelnote vom 29. Mai 1919.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage die Bemerkungen der deutschen Delegation zu dem Entwurf des Friedensvertrages zu überreichen. Wir waren nach Versailles in der Erwartung gekommen, einen auf der vereinbarten Grundlage aufgebauten Friedensvorschlag zu erhalten. Wir hatten den festen Willen, alles zu tun, was in unsern Kräften stand, um den schweren von uns übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Wir hofften auf den Frieden des Rechts, den man uns verheißen. Wir waren entsetzt, als wir in jenem Dokument lasen, welche Forderungen die siegreiche Gewalt des Gegners an uns stellt. Je tiefer wir in den Geist dieses Vertrages eindrangen, um so mehr überzeugten wir uns von seiner Undurchführbarkeit. Die Zumutungen dieses Vertrages gehen über die Kraft des deutschen Volkes.

Wir sollen zur Wiederherstellung des polnisches Reiches auf unbestritten deutsches Gebiet verzichten, fast auf die ganze überwiegend deutsche Provinz Westpreußen, auf deutsche Teile Pommerns, auf das kerndeutsche Danzig, sollen die alte Hansestadt in einen Freistaat polnischer Suzeränität umwandeln lassen. Wir sollen darein willigen, daß Ostpreußen vom Staatskörper amputiert, zum Absterben verurteilt und seines nördlichsten Teiles mit dem rein deutschen Memel beraubt wird. Wir sollen zugunsten Polens und Tschecho-Slowakiens auf Oberschlesien verzichten, obgleich es seit mehr als 750 Jahren in enger politischer Verbindung mit Deutschland steht, von deutschem Leben erfüllt ist und die Grundlage für die Industrie im ganzen östlichen Deutschland bildet. Überwiegend deutsche Kreise sollen an Belgien abgetreten werden, ohne genügende Garantien für die Unabhängigkeit einer erst nachträglichen Abstimmung. Das rein deutsche Saargebiet soll von unserem Reiche gelöst und seine spätere Angliederung an Frankreich vorbereitet werden. Obgleich wir Frankreich keine Menschen, sondern nur Kohlen schulden.

Fünfzehn Jahre lang soll rheinisches Gebiet besetzt sein, und die Alliierten es nach fünfzehn Jahren in der Hand haben, die Rückgabe des Landes zu verweigern; in der Zwischenzeit können sie alles tun,

um die wirtschaftlichen und moralischen Verbindungen mit dem Mutterlande zu lösen und schließlich den Willen der einheimischen Bevölkerung zu fälschen.

Ein so zerstückeltes und geschwächtes Deutschland soll sich, obgleich auf Erstattung der Kriegskosten ausdrücklich verzichtet wurde, grundsätzlich bereit erklären, alle Kriegskosten der Gegner zu tragen, Summen, die das gesamte deutsche Staats- und Privatvermögen um ein Mehrfaches übersteigen würden. Einstweilen fordern die Gegner über die vereinbarte Grundlage hinaus Ersatz der Schäden der Zivilbevölkerung, wobei Deutschland auch für seine Bundesgenossen haften soll. Die zu zahlende Summe soll von den Gegnern einseitig festgesetzt werden und späterer Abänderung und Erhöhung unterliegen. Die Grenze soll die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes bilden, abgestuft nicht nach seiner Lebenshaltung, sondern lediglich nach seiner Fähigkeit, die Forderungen der Feinde durch seine Arbeit zu erfüllen. Das deutsche Volk wäre also zu dauernder Sklavenarbeit verurteilt.

Trotz solcher ungeheuerlichen Forderungen wird uns gleichzeitig der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens unmöglich gemacht. Wir sollen unsere Handelsflotte ausliefern. Wir sollen auf alle Auslandswerte verzichten. Wir sollen das Eigentum an allen deutschen Auslandsunternehmungen selbst in den verbündeten Ländern auf die Gegner übertragen. Auch nach Friedensschluß sollen die feindlichen Staaten das Recht haben, alles deutsche Vermögen zur Einziehung zu bringen. Kein deutscher Kaufmann wird in ihren Ländern vor solchen Kriegsmaßnahmen geschützt sein. Auf unsere Kolonien sollen wir vollständig verzichten. Nicht einmal dort sollen deutsche Missionare das Recht haben, ihren Beruf auszuüben. Wir sollen also auf jede politische, wirtschaftliche und ideelle Betätigung verzichten.

Sogar im Innern sollen wir unser Selbstbestimmungsrecht aufgeben. Die internationale Kommission für Wiedergutmachung erhält diktatorische Gewalt über unser gesamtes Volksleben in Wirtschaft und Kultur, ihre Befugnisse gehen weit über die hinaus, die der Kaiser, der deutsche Bundesrat und der Reichstag zusammen jemals im Reichsgebiet besessen haben. Diese Kommission verfügt unbeschränkt über die Wirtschaft des Staates, der Kommunen und der einzelnen. Auch das gesamte Bildungs- und Gesundheitswesen ist von ihr abhängig. Sie kann das ganze deutsche Volk in geistiger Knechtschaft halten. Sie kann, um die Fronzahlungen zu erhöhen, die soziale Fürsorge für die deutschen Arbeiter unterbinden.

Auch auf anderen Gebieten wird Deutschlands Souveränität aufgehoben. Seine Hauptströme werden internationaler Verwaltung unterstellt, es muß auf seinen Gebieten die von den Gegnern gewünschten Kanäle und Eisenbahnen bauen, es muß den Verträgen unbekannten Inhalts zustimmen, die von seinen Gegnern mit den neuen Staaten des Ostens geschlossen werden sollen, selbst über seine eigenen Grenzen.

Das deutsche Volk ist aus dem Bunde der Völker ausgeschlossen, dem alle gemeinschaftliche Arbeit der Welt anvertraut ist.

So soll ein ganzes Volk seine eigene Achtung, ja sein Todesurteil unterschreiben.

Deutschland weiß, daß es Opfer bringen muß, um zum Frieden zu kommen. Deutschland weiß, daß es solche Opfer vertragsgemäß zugesichert hat, und will darin an die äußerste Grenze dessen gehen, was ihm möglich ist.

1. Deutschland bietet an, mit der eigenen Entwaffnung allen anderen Völkern voranzugehen, um zu zeigen, daß es helfen will, das neue Zeitalter des Rechtsfriedens herbeizuführen. Es gibt die allgemeine Wehrpflicht auf und verringert, von Übergangsbestimmungen abgesehen, sein Heer auf 100000 Mann. Es verzichtet sogar auf die Schlachtschiffe, die ihm seine Feinde noch lassen wollen. Aber es setzt voraus, daß es sofort als gleichberechtigter Staat in den Völkerbund aufgenommen wird. Es setzt voraus, daß ein echter Völkerbund entsteht, der alle Nationen einschließt, die guten Willens sind, auch die Feinde von heute. Der Bund muß von einem Verantwortungsgefühl gegenüber der Menschheit getragen werden und über eine Zwangsgewalt verfügen, die stark und zuverlässig genug ist, um die Grenzen seiner Mitglieder zu schützen.

2. In territorialen Fragen stellt sich Deutschland rückhaltslos auf den Boden des Wilsonprogrammes. Es verzichtet auf seine Staatshoheit in Elsaß-Lothringen, wünscht aber dort eine freie Volksabstimmung. Es tritt den größten Teil der Provinz Posen, die unbestreitbar polnisch besiedelten Gebiete nebst der Hauptstadt Posen an Polen ab. Es ist bereit, den Polen durch Einräumung von Freihäfen in Danzig, Königsberg und Memel, durch eine Weichsel-Schiffahrtsakte und durch besondere Eisenbahnverträge freien und sicheren Zugang zum Meere unter internationaler Garantie zu gewähren. Deutschland ist bereit, die wirtschaftliche Versorgung Frankreichs mit Kohlen, besonders aus dem Saargebiet, bis zur Wiederherstellung der französischen Bergwerke zu sichern. Die vorwiegend dänischen Gebiete Schleswigs werden auf Grund einer Volksabstimmung Dänemark überlassen. Deutschland verlangt, daß das Selbstbestimmungsrecht auch zugunsten der Deutschen in Österreich und Böhmen geachtet wird.

Es ist bereit, seine sämtlichen Kolonien der Gemeinschaftsverwaltung des Völkerbundes zu unterstellen, wenn es als dessen Mandatar anerkannt wird.

3. Deutschland ist bereit, die ihm nach dem vereinbarten Friedensprogramm obliegenden Zahlungen bis zur Höchstsumme von 100 Milliarden Mark Gold zu leisten, und zwar 20 Milliarden Mark Gold bis zum 1. Mai 1926, alsdann die restlichen 80 Milliarden Mark Gold in unverzinslichen Jahresraten. Diese Raten sollen grundsätzlich einen bestimmten Prozentsatz der deutschen Reichs- und Staatseinnahmen ausmachen. Die Rate wird dem früheren Friedensbudget

nahekommen. In den ersten zehn Jahren soll die Rate je eine Milliarde Gold nicht übersteigen. Der deutsche Steuerzahler soll nicht weniger belastet sein als der des höchstbelasteten in der Wiedergutmachungskommission vertretenen Staates.

Deutschland setzt hierbei voraus, daß es keine weiteren territorialen Opfer als die vorerwähnten zu bringen hat und wieder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nach innen und außen erhält.

4. Deutschland ist bereit, seine gesamte wirtschaftliche Kraft dem Dienst der Wiederherstellung zu widmen. Es wünscht, bei der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete in Belgien und Nordfrankreich werktätig mitzuarbeiten. Für den Produktionsausfall der zerstörten Gruben Nordfrankreichs sollen während der ersten fünf Jahre bis zu 20 Millionen Tonnen Kohle jährlich, während der nächsten fünf Jahre bis zu 8 Millionen Tonnen Kohle jährlich geliefert werden. Deutschland wird weitere Kohlenlieferungen für Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg ermöglichen.

Ferner ist Deutschland zu bedeutenden Lieferungen von Benzol, Steinkohlenteer, schwefelsaurem Ammoniak sowie Farbstoffen und Arzneimitteln bereit.

5. Schließlich bietet Deutschland an, seinen gesamten Handelsschiffsraum in einen Weltpool einzubringen, einen Teil der Frachten dem Gegner zur Verrechnung auf den Schadenersatz zur Verfügung zu stellen und ihnen für eine Reihe von Jahren auf deutschen Werften Tonnage in einer ihre Forderungen übersteigenden Höhe zu bauen.

6. Zum Ersatz der in Belgien und Nordfrankreich vernichteten Flußschiffe bietet Deutschland Flußfahrzeuge aus eigenem Bestande an.

7. Deutschland glaubt, zur beschleunigten Erfüllung seiner Entschädigungspflicht in der Überlassung von industriellen Beteiligungen, insbesondere an Kohlengruben zur Sicherung der Kohlenbezüge, einen geeigneten Weg zu sehen.

8. Deutschland will, in Übereinstimmung mit dem Willen der organisierten Arbeiter der ganzen Welt, die Arbeiter in allen Ländern frei und gleichberechtigt sehen. Es will ihnen im Friedensvertrage das Recht sichern, über die Sozialpolitik und Sozialversicherung selbst entscheidend mitzubestimmen.

9. Die deutsche Delegation stellt erneut ihre Forderung nach einer neutralen Untersuchung über die Verantwortlichkeit für den Krieg und die Schuld während des Krieges. Eine unparteiische Kommission sollte das Recht haben, die Archive aller kriegführenden Länder einzusehen und alle hauptbeteiligten Personen verantwortlich zu vernehmen.

Nur die Zuversicht, daß die Schuldfrage unbefangen geprüft wird, kann den verfeindeten Völkern die Gesinnung geben, die notwendig ist, um den Völkerbund zu bauen.

Das sind nur die wichtigsten Vorschläge, die wir zu machen haben. Wegen weiterer großer Opfer sowie wegen der Einzelheiten verweist die Delegation auf die beiliegende Denkschrift und ihre Anlage.

Die für die Ausarbeitung dieser Denkschrift uns gesetzte Frist war so kurz, daß es unmöglich war, alle Fragen zu erschöpfen, eine fruchtbare und aufklärende Verhandlung könnte nur in mündlichen Unterredungen stattfinden. Dieser Friede soll das größte Vertragswerk der Geschichte werden. Es gibt kein Beispiel, daß so umfassende Verhandlungen nur durch schriftlichen Notenaustausch geführt worden sind. Die Empfindung der Völker, die so ungeheure Opfer gebracht haben, verlangt, daß die Bestimmung über ihr Geschick in offenem, rückhaltlosen Gedankenaustausch erfolgt, nach dem Grundsatz: „Offene Friedensverträge, die offen zustande gekommen sind; und danach sollen keine internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art mehr getroffen werden, sondern die Diplomatie immer offen und vor aller Welt arbeiten."

Deutschland soll den ihm vorgelegten Vertrag mit seiner Unterschrift versehen und ihn erfüllen. Auch in seiner Not ist ihm das Recht zu heilig, als daß es sich dazu hergeben könnte, Bedingungen anzunehmen, für deren Erfüllung es nicht einstehen kann. Wohl haben immer wieder in der Geschichte der letzten Jahrzehnte die Friedensverträge der Großmächte das Recht des Stärkeren verkündet. Aber jeder von diesen Friedensschlüssen gehört zu den Urhebern oder Verlängerern des Weltkrieges. Wo in diesem Kriege der Sieger zum Besiegten gesprochen, in Brest Litowsk und Bukarest, waren seine Machtworte nur eine Aussaat künftigen Unfriedens. Die hohen Ziele, die zuerst unsere Gegner für ihre Kriegführung aufgestellt haben, das neue Zeitalter gesicherten Rechtsfriedens, erfordern einen Vertrag von anderer Gesinnung. Nur ein Zusammenarbeiten aller Völker, ein Zusammenarbeiten der Hände und der Geister kann einen Dauerfrieden schaffen. Wir täuschen uns nicht darüber, wie stark der Haß und die Erbitterung sind, die dieser Krieg erzeugte; und doch sind die Kräfte, die für eine Einigung der Menschheit am Werke sind, jetzt stärker als je zuvor. Es ist die geschichtliche Aufgabe der Friedenskonferenz von Versailles, diese Einigung herbeizuführen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. Brockdorff-Rantzau.

2.

(V. 25.)

Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen.

Erster Teil.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Rechtsgrundlagen der Friedensverhandlungen.

Die Deutsche Delegation ist an die Aufgabe des Friedensabschlusses in der Rechtsüberzeugung herangetreten, daß der wesentliche Inhalt des künftigen Friedensvertrages schon durch seine Vorgeschichte in seinen Grundzügen bestimmt, und damit für die Verhandlungen von Versailles eine sichere Plattform gegeben sei. Diese Rechtsüberzeugung gründet sich auf folgende Tatsachen:

Am 5. Oktober 1918 ersuchte die Deutsche Regierung den Präsidenten Wilson, die Herstellung des Friedens auf der Grundlage seiner 14 Punkte in seiner Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und auf der Grundlage seiner späteren Kundgebungen, namentlich seiner Rede vom 27. September 1918, in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Aufnahme der Verhandlungen einzuladen und den sofortigen Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes herbeizuführen.

Am 8. Oktober 1918 fragte Präsident Wilson an, ob die Deutsche Regierung seine 14 Punkte annehme und der Zweck ihrer Diskutierung nur eine Verständigung über die praktische Anwendung ihrer Einzelheiten sei. Die Deutsche Regierung bestätigte dies ausdrücklich und sprach gleichzeitig die Erwartung aus, daß auch die Alliierten Regierungen auf dem Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stehen. Außerdem erklärte sie sich zu der von Präsident Wilson als Voraussetzung für die Herbeiführung des Waffenstillstandes geforderten Räumung der besetzten Gebiete bereit.

Nach weiterem Schriftwechsel teilte Präsident Wilson am 23. Oktober 1918 seine Bereitschaft mit, den Alliierten Regierungen die Frage eines Waffenstillstandes zu unterbreiten. Er gab dabei be-

kannt, daß er in Ausführung dieser seiner Absicht den Notenwechsel zwischen ihm und der Deutschen Regierung den Alliierten übermittelt habe, mit dem Anheimstellen, falls die Alliierten mit den von Deutschland angenommenen Bedingungen und Grundsätzen für den Frieden einverstanden seien, durch ihre militärischen Stellen diejenigen Waffenstillstandsbedingungen zu bezeichnen, die geeignet seien, die Einzelheiten des von der Deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten oder zu erzwingen. Deutschland, so wurde ausdrücklich gesagt, könnte durch die Annahme solcher Waffenstillstandsbedingungen den besten und bündigsten Beweis dafür liefern, daß es die Grundbedingungen und Grundsätze des ganzen Friedensvertrages annehme.

Nachdem die Deutsche Regierung in bezug auf weitere innerpolitische Angelegenheiten, die Präsident Wilson in seiner letztgenannten Note vom 23. Oktober 1918 berührt hatte, in ihrer Antwort vom 27. Oktober befriedigende Auskunft erteilt hatte, eröffnete Präsident Wilson am 3. November der Deutschen Regierung, daß er von den Alliierten Regierungen als Antwort auf den von ihm übergebenen Notenwechsel mit der Deutschen Regierung ein Memorandum erhalten habe, folgenden Inhalts:

„Die Alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsident der Vereinigten Staaten und der Deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der Deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt worden sind. Sie müssen jedoch betonen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.

Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wiederhergestellt werden müssen. Die Alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen der Zivilbevölkerung der Alliierten durch seinen Angriff zu Land, zu Wasser und aus der Luft zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Am 11. November 1918 wurde der Waffenstillstand abgeschlossen. Aus dem Notenwechsel, der zu diesem Waffenstillstand geführt hat, geht hervor:

1. Deutschland hat ausdrücklich als Grundlage für den Frieden ausschließlich die 14 Punkte des Präsidenten Wilson und seien

späteren Kundgebungen angenommen. Andere Grundlagen hat weder Präsident Wilson, noch irgendeine der Alliierten Regierungen nachträglich gefordert.

2. Die Annahme der Waffenstillstandsbedingungen sollte nach der eigenen Versicherung des Präsidenten Wilson der beste Beweis für die unzweideutige Annahme der oben erwähnten Grundbedingungen und Grundsätze für den Frieden seitens Deutschlands sein. Deutschland hat die Waffenstillstandsbedingungen angenommen und schon damit den vom Präsidenten Wilson geforderten Beweis erbracht. Überdies ist es mit allen Kräften bemüht gewesen, die Bedingungen trotz ihrer großen Härte durchzuführen.
3. Die Alliierten haben ebenfalls die 14 Punkte Wilsons und seine späteren Kundgebungen als Friedensgrundlage angenommen.
4. Es besteht also zwischen beiden Parteien eine feierliche Vereinbarung über die Friedensgrundlage. Deutschland hat ein Recht auf diese Friedensgrundlage. Wenn die Alliierten sie verlassen wollten, würden sie ein völkerrechtliches Abkommen brechen.

Wie sich aus den dargelegten historischen Tatsachen ergibt, ist zwischen der Deutschen Regierung einerseits und den Regierungen der Alliierten und Assoziierten Mächte anderseits ein unzweifelhaft rechtsverbindliches pactum de contrahendo zustande gekommen. In ihm sind für beide Parteien die Grundlagen für die Gestaltung des Friedens unabänderlich festgelegt.

Was die praktische Anwendung der vereinbarten Grundsätze betrifft, so muß darüber nach den eigenen Worten des Präsidenten Wilson verhandelt werden. Deutschland hat ein Recht auf Diskussion der Friedensbedingungen. Diese Diskussion kann sich nur auf die Anwendung der 14 Punkte und der späteren Kundgebungen Wilsons erstrecken. Würde Deutschland ein Friede anderen Inhalts aufgezwungen, so wäre das der Bruch einer feierlichen Zusage.

II. Der Widerspruch zwischen dem Vertragsentwurf einerseits und den vereinbarten Rechtsgrundlagen, den früheren Zusicherungen der feindlichen Staatsmänner sowie den allgemeinen Völkerbundsideen anderseits.

Im Vertrauen auf die zugesicherte Rechtsgrundlage für die Friedensverhandlungen hat das deutsche Volk die Waffen aus der Hand gelegt. Dieses Vertrauen beseelte das deutsche Volk deshalb im

besonderen Maße, weil es in dem vertragsmäßigen Abkommen nur eine Zusammenfassung von grundsätzlichen Ideen erblickte, die ihm gegenüber in reicher Fülle schon vorher von den feindlichen Staatmännern geäußert waren. Unsere Gegner haben wiederholt versichert, daß sie den Krieg nicht gegen das deutsche Volk führen, sondern gegen eine imperialistische und unverantwortliche Regierung. Unsere Gegner wiederholten immer wieder, auf diesen Krieg ohnegleichen solle auch eine neue Art des Friedens folgen, ein Friede des Rechts und kein Friede der Gewalt. Ein neuer Geist solle von diesem Frieden ausgehen und sich in einem Bunde der Völker verkörpern, zu dessen Gliedern auch Deutschland gehören müsse. Deutschlands Stellung unter den Völkern solle nicht vernichtet werden, und es solle das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker anerkannt werden.

Alle diese Grundsätze waren zusammengefaßt in den 14 Punkten des Präsidenten Wilson und seinen späteren Erklärungen.

Die uns vorgelegten Friedensbedingungen stehen zu allen solchen Zusicherungen aus dem Munde der gegnerischen Staatsmänner in offenbarem Widerspruch. Einige Zeugnisse seien im folgenden aufgeführt:

1. Kein Krieg gegen das deutsche Volk?

Daß der Krieg sich nicht gegen das deutsche Volk richtet, sprach der frühere englische Minister Asquith am 27. September 1917 in Leeds aus: „Der preußische Militarismus war der Gegenstand unseres Kampfes und ist es noch." Ebenso äußerte Lord Robert Cecil am 25. Juli 1917: „Wenn in Deutschland wirklich eine demokratische Regierung errichtet würde, so wäre damit eine starke Bürgschaft gegegeben, daß die Gefahren, deren man sich in Zukunft von Deutschland zu versehen hätte, entsprechend vermindert würden." In Übereinstimmung damit sagte der englische Munitionsminister Winston Churchill in einer Rede vom 3. Oktober 1914:

„Wenn die Deutschen entscheidend geschlagen sind und ihr Vertrauen in ihre Regierungsform verloren haben, so daß sie begreifen, daß diese sie ins Elend bringt und zum Feind der Menschheit macht, wenn also das deutsche Volk eine erwachsene Nation wird, wie es die freien Demokratien der Welt sind, wenn dieses infolge der harten Lehre des Krieges geschieht, dann kommt ein wirklicher, dauernder Friede, ein Friede, der heilt, und nicht ein Friede, in dem die Welt durch Furcht und Mißtrauen getrennt wäre aus Folge des Willens einer Nation, sich über die andere zu erheben."

Das gleiche versicherte Präsident Wilson am 2. April 1917 mit den Worten: „Mit dem deutschen Volke haben wir keinen Streit. Wir hegen kein anderes Gefühl ihm gegenüber als das der Sympathie und Freundschaft. Nicht auf seinen Antrieb hat die Deutsche Re-

gierung diesen Krieg unternommen, auch nicht mit seinem Wissen oder seiner Billigung. Es wird um so leichter werden, in unserer Kriegführung den hohen Geist der Rechtlichkeit und Billigkeit walten zu lassen, weil wir ohne Bitterkeit handeln, weil wir keine Feindschaft gegen ein Volk hegen und auch keinen Wunsch haben, es irgendwie zu schädigen oder zu benachteiligen, sondern nur einer unverantwortlichen Regierung bewaffneten Widerstand leisten." Und am amerikanischen Flaggentage äußerte Präsident Wilson 1917 in Washington: „Wir wissen es heute noch ebensogut, wie wir es vor dem Eintritt in den Krieg wußten, daß wir ebensowenig ein Feind des deutschen Volkes sind, wie dieses der unsere ist. Das deutsche Volk hat diesen entsetzlichen Krieg nicht angestiftet oder gewollt, noch auch gewünscht, und wir haben ein dunkles Bewußtsein, daß wir nicht nur für unsere eigene Sache kämpfen, sondern auch für die seinige, wie sie sich ihm dereinst darstellen wird." In einer Ansprache vom 4. Dezember 1917 heißt es: „Sie bestehen darauf, daß der Krieg nicht mit einem Racheakt irgendwelcher Art enden soll, daß keine Nation, kein Volk beraubt oder bestraft werden soll, weil die unverantwortlichen Herrscher eines Landes ihrerseits ein schweres und verabscheuungswürdiges Unrecht begangen haben." In seiner Ansprache in Baltimore am 6. April 1918 hat Präsident Wilson gesagt: „Wir wollen keine Ungerechtigkeit und haben keine Angriffsabsichten. Wir sind bereit, bei der Endabrechnung gerecht gegen das deutsche Volk zu sein und Deutschland genau so wie die anderen Mächte redlich zu behandeln. Bei diesem Endurteil kann kein Unterschied zwischen den Völkern gemacht werden, wenn es wirklich gerecht ausfallen soll. Wir würden unsere eigene Sache entehren, wenn wir Deutschland anders als gerecht und unparteiisch behandelten und mit dem leidenschaftlichen Wunsche, nach allen Seiten gerecht zu sein, wie auch der Krieg ablaufen möge. Denn wir fordern nichts, was wir nicht ebenfalls zu bewilligen bereit wären."

Heute steht nach den tiefgehenden politischen Umwälzungen, die im Spätherbst 1918 in Deutschland stattgefunden haben, den Gegnern nicht mehr eine unverantwortliche deutsche Regierung, sondern das seine Geschicke selbst bestimmende deutsche Volk gegenüber. Die neue Verfassung des Deutschen Reiches, die Zusammensetzung seiner Volksregierung entsprechen den strengsten Grundsätzen der Demokratie, die Abkehr von der militaristischen Gesinnung zeigt sich auch darin, daß die von Deutschland zur Annahme vorgeschlagene Völkerbundsatzung ein Abkommen über die Beschränkung der Rüstungen enthält, das größere Sicherheiten schafft als die entsprechenden Bestimmungen des Völkerbundstatuts im Friedensentwurf.

Aber diese, wie andere Tatsachen, sind in dem Friedensentwurf völlig unberücksichtigt geblieben. Es ist nicht abzusehen, welche härteren Bedingungen einer imperialistischen Regierung hätten auferlegt werden können.

2. Kein Gewalt- sondern Rechtsfriede?

Der Friede, der mit Deutschland geschlossen werden soll, sollte ein Friede des Rechts, kein Friede der Gewalt sein.

So versprach am 18. September 1917 der französische Minister Painlevé im Senat und in der Deputiertenkammer den Abschluß „nicht eines Friedens des Zwanges und der Gewalt, der den Keim des nächsten Krieges in sich schlösse, sondern eines gerechten Friedens". Am 12. November 1917 sagte derselbe Staatsmann von den Alliierten: „Sie kämpfen, damit endlich die Nationen den Frieden kennen lernen, die Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Rechte, ohne unter eiserne Gesetze gebeugt zu werden." Am 27. September 1917 sagte der Minister des Äußeren Pichon in der Deputiertenkammer: „Siegen, warum? Eroberungen machen, um Völker zu unterdrücken, um zu herrschen? Nein! Um der Welt einen Frieden der Gerechtigkeit und der Brüderlichkeit entsprechend den Abstimmungen der Kammer und den Erklärungen der Alliierten Regierungen zu verschaffen."

Der englische Minister Asquith erklärte in seiner Rede in Leeds am 27. September 1917:

„Noch weniger kann man einen der Welt würdigen Frieden von einem dem Besiegten durch den Sieger auferlegten Vertrag erwarten, der die Grundsätze des Rechtes unbeachtet ließe und geschichtlichen Überlieferungen, Ansprüchen und Freiheiten der betreffenden Völker nicht entspräche. Solche sogenannten Verträge haben die Bürgschaft ihres eigenen Todes in sich und bereiten ganz einfach einen fruchtbaren Nährboden für künftige Kriege."

Am 10. Januar 1918 erklärte der Minister Balfour in Edinburg: „Wir gingen niemals in den Krieg für selbstsüchtige Zwecke und wir werden den Krieg auch nicht für selbstsüchtige Zwecke zu Ende kämpfen."

Am 4. September 1915 sagte der englische Minister Bonar Law in der Guild Hall: „Wir kämpfen für die sittlichen Kräfte der Menschheit und für das Recht der öffentlichen Gerechtigkeit, die Grundlage der Gesittung. Wir kämpfen für Recht gegen Macht."

Am 22. Oktober 1917 forderte der englische Ministerpräsident Lloyd George im Unterhause: „Wir dürfen Deutschland keine Waffe in die Hand geben dadurch, daß wir ihm ein wirkliches Unrecht zufügen", und in seiner Rede vom 5. Januar 1918 sagte er: „Nicht um Rache, sondern um Gerechtigkeit handelt es sich. Ein Friede der Rache würde nicht Gerechtigkeit sein; wir dürfen keine neue elsaß-lothringische Frage haben aus dem einfachen Grunde, weil wir sonst den Fehler Deutschlands wiederholen würden." Ebenso bezeichnete der General Smuts am 17. Mai 1918 gegenüber den Werftarbeitern am Clyde als Ziel des Krieges die Sicherung der Freiheit und der Rechte aller Nationen.

Am 2. April 1917 sagte Präsident Wilson in seiner Ansprache an die beiden Häuser des Kongresses: „Wir werden zufrieden sein, wenn die Rechte der Menschheit so weit sichergestellt sind, wie sie durch das gegenseitige Vertrauen und die Freiheit der Völker sichergestellt werden können. Und am 4. Dezember 1917 verkündete er in seiner Jahresbotschaft an den Kongreß folgendes: „Ich glaube, daß ich für das Volk spreche, wenn ich zweierlei sage: wenn die Zeit kommt, wo wir über Frieden sprechen können, wenn das deutsche Volk Sprecher haben wird, deren Wort wir vertrauen können, und wenn diese Sprecher bereit sein werden, sich namens ihres Volkes dem allgemeinen Urteil der Nationen darüber zu unterwerfen, was künftig die Grundlage von Recht und Abmachung im Leben der Welt sein soll; alsdann werden wir freudig bereit sein, den vollen Preis für den Frieden zu zahlen, und ihn ohne Murren zahlen. Wir wissen, welches dieser Preis sein wird. Es wird volle unparteiische Gerechtigkeit sein, Gerechtigkeit in jedem Punkte und gegen jede Nation, die die schließliche Auseinandersetzung angeht, unsere Feinde ebenso wie unsere Freunde.“ In derselben Rede heißt es von den wiedergutzumachenden Rechtsverletzungen: „Sie können und dürfen nicht durch die Begehung ähnlicher Rechtsverletzungen gegen Deutschland und seine Bundesgenossen gutgemacht werden. Die Welt wird die Begehung ähnlicher Rechtsverletzungen als ein Mittel zur Wiederherstellung und Auseinandersetzung nicht zulassen. Die Staatsmänner müssen nachgerade gelernt haben, daß die öffentliche Meinung der Welt allerwärts wachgeworden ist und die Fragen, um die es sich handelt, vollständig versteht.“ In seiner Ansprache an die mexikanischen Journalisten vom 9. Juli 1918 versprach Präsident Wilson die Wahrung des Grundsatzes, daß das Interesse des Schwächsten und des Stärksten gleich heilig sein solle. „Das ist es, was wir meinen, sofern wir das aufrichtig, verständnisvoll und mit wirklicher Kenntnis und Auffassung des Gegenstandes tun. Wenn es in Tat und Wahrheit das gemeinsame Ziel der gegen Deutschland vereinten Regierungen und ihrer Völker ist, in den kommenden Friedensverhandlungen einen sicheren und dauernden Frieden zustande zu bringen, so werden alle, die am Verhandlungstische Platz nehmen, bereit und willens sein, den einzigen Preis zu zahlen, um den er zu haben ist. Auch müssen sie bereit und willens sein, mit männlichem Mute das einzige Werkzeug zu schaffen, das die Ausführung der Friedensbedingungen sicherstellen kann. Dieser Preis ist unparteiische Gerechtigkeit in jedem Punkte, gleichgültig, wessen Interesse dabei durchkreuzt wird, und nicht nur unparteiische Gerechtigkeit, sondern auch Befriedigung aller Völker, deren Geschicke zur Entscheidung kommen.“ Und in seiner Rede im Kongreß am 11. Februar 1918 charakterisiert der Präsident das Friedensziel folgendermaßen: „Was wir anstreben, ist eine neue internationale Ordnung, die auf weitherzigen und universellen Prinzipien von Recht und Ge-

rechtigkeit beruht, ... nicht ein bloßer Friede aus Fetzen und Flicken."

Das Friedensdokument zeigt, daß keine dieser wiederholten feierlichen Versicherungen eingehalten worden ist.

Zunächst zu den Territorialfragen:

Im Westen soll ein rein deutsches Gebiet an der Saar mit wenigstens 650 000 Einwohnern nur deshalb vom Deutschen Reiche für mindestens fünfzehn Jahre losgelöst werden, weil Ansprüche auf die dort vorhandenen Kohlen gemacht werden.

Von den anderen Abtretungen im Westen, von Deutschösterreich und Deutschböhmen soll im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Rede sein.

In Schleswig ist die Grenze für die Abstimmung durch rein deutsche Gebiete gezogen und geht weiter, als Dänemark selbst es wünscht.

Im Osten soll Oberschlesien von Deutschland abgelöst und zu Polen geschlagen werden, obwohl es seit 750 Jahren in keiner politischen Verbindung mit Polen gestanden hat. Umgekehrt sollen die Provinzen Posen und fast das ganze Westpreußen vom Deutschen Reiche losgelöst werden mit Rücksicht auf den früheren Umfang des alten polnischen Reiches, obgleich dort Millionen Deutscher wohnen. Wiederum erfolgt die Loslösung des Distriktes von Memel ohne irgendwelche Rücksicht auf geschichtliche Vergangenheit, in dem offensichtlichen Bestreben, Deutschland wirtschaftlich von Rußland zu trennen. Um Polen den freien Zugang zum Meer zu sichern, soll Ostpreußen völlig vom übrigen Reiche abgeschnitten und dadurch zum wirtschaftlichen und nationalen Absterben verurteilt werden. Die rein deutsche Stadt Danzig soll ein Freistaat unter polnischer Suzeränität werden. Solchen Bedingungen liegt kein Rechtsgedanke mehr zugrunde. Beliebig soll bald die Idee eines unverjährbaren historischen Rechts, bald die Idee des ethnographischen Besitzstandes, bald der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Interessen maßgebend sein, aber immer fällt die Entscheidung zuungunsten Deutschlands.

Auch die Regelung der Kolonialfrage widerspricht dem Rechtsfrieden. Denn das Wesen staatlicher Betätigung auf kolonialem Gebiet besteht nicht in kapitalistischer Ausbeutung einer minder entwickelten Menschenrasse, sondern in der Gewinnung zurückgebliebener Völker für höhere Kultur. Daraus folgt ein naturrechtlicher Anspruch der fortgeschrittenen Mächte, an der kolonialen Betätigung beteiligt zu sein. Diesen naturrechtlichen Anspruch hat auch Deutschland, dessen Leistungen auf kolonialem Gebiete unbestreitbar sind. Er wird durch einen Friedensvertrag, der Deutschland seiner sämtlichen Kolonien beraubt, nicht erfüllt.

Nicht nur über die Regelung der territorialen Fragen, sondern über den sämtlichen Forderungen des Friedensvertrages steht der berüchtigte Satz: „Macht geht vor Recht." Dafür einige Beispiele:

Nach Artikel 117 soll sich das Deutsche Reich im voraus allen Verträgen und Verabredungen seiner Feinde mit denjenigen Staaten unterwerfen, die auf einem Teil des altrussischen Reiches errichtet sind oder errichtet werden, und zwar selbst in bezug auf seine eigenen Grenzen.

Nach den Normen des Völkerrechts, so wie sie auf dem Kontinent verstanden wurden, hätte der Wirtschaftskrieg schon während der Kriegführung als unzulässig angesehen und das private Eigentum unangetastet bleiben müssen. Trotzdem begnügt sich das Friedensinstrument nicht damit, die Summe alles von den Feinden in ihrem Gebiete liquidierten deutschen Privatvermögens für die staatlichen Ersatzansprüche gegenüber Deutschland in Anspruch zu nehmen, sondern ungeheuerlicherweise behalten die feindlichen Regierungen sich das Recht vor, in ihren Gebieten auf unbestimmte Zeit nach Inkrafttreten des Friedensvertrages alles deutsche Eigentum, ohne eigentliche Entschädigung und ohne Rücksicht auf die Zeit seiner Einbringung, zu liquidieren oder anderweitigen beliebigen Kriegsmaßnahmen zu unterwerfen. Das soll sogar von dem deutschen Eigentum in den deutschen Kolonien, in Elsaß-Lothringen sowie in den sonst abzutretenden Gebieten gelten.

Es wird verlangt, daß deutsche Staatsangehörige den Gerichten der feindlichen Großmächte ausgeliefert werden, während eine neue, vom Gedanken des Rechtsfriedens getragene Lösung durch Einsetzung einer unparteiischen Behörde gesucht werden müßte, die alle in diesem Kriege vorgekommenen Völkerrechtsverletzungen festzustellen hätte.

Obgleich Präsident Wilson in seiner Rede vom 26. Oktober 1916 anerkannt hat, „daß keine einzelne Tatsache den Krieg hervorgerufen hat, sondern daß im letzten Grunde das ganze europäische System die tiefere Schuld am Kriege trägt, seine Verknüpfung von Bündnissen und Verständigungen, ein verwickeltes Gewebe von Intrigen und Spionage, das mit Sicherheit die ganze Völkerfamilie in seinen Maschen fing", „daß die Erklärung des jetzigen Krieges nicht so einfach ist und seine Wurzeln sich tief in den dunklen Boden der Geschichte senken", soll Deutschland anerkennen, daß Deutschland und seine Verbündeten für alle Schädigungen, die die gegnerischen Regierungen und ihre Angehörigen durch seinen und seiner Verbündeten Angriff erlitten haben, verantwortlich ist. Dies erscheint um so unerträglicher, als es eine unbestreitbare historische Tatsache ist, daß einige der uns feindlichen Staaten, wie Italien und Rumänien, ihrerseits um territorialer Eroberungen halber in den Krieg eingetreten sind. Abgesehen davon, daß so eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Deutschland aufgebürdete Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, soll die Höhe dieser Entschädigung durch eine nur von Deutschlands Gegnern eingesetzte Kommission festgestellt werden, ohne Anteil Deutschlands an der Beschlußfassung. Die Befugnisse dieser Kommission laufen einfach darauf hinaus, Deutschland wie eine große Konkursmasse zu verwalten.

Wie es angeborene Menschenrechte gibt, so gibt es angeborene Rechte der Völker. Das unveräußerliche Grundrecht aller Staaten ist das Recht auf Selbsterhaltung und Selbstbestimmung. Mit diesem Grundrecht ist die Zumutung, die hier an Deutschland gestellt ist, unvereinbar. Deutschland soll eine Entschädigungspflicht auf sich nehmen, deren Höhe noch nicht einmal festgestellt ist. Die deutschen Ströme sollen einem internationalen Regime unterstellt werden, in dem Deutschlands Vertreter immer nur in verschwindender Minderheit sind. Auf deutschem Boden sollen nach dem Willen ausländischer Instanzen Kanäle und Eisenbahnen gebaut werden können.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß das nicht der Rechtsfriede ist, den man uns verheißen, nicht der Friede, der nach einem Worte des Präsidenten Wilson „seinem ganzen Wesen nach auf Gleichheit und auf dem gemeinsamen Genusse einer allen gemeinsam zugute kommenden Wohltat beruht, bei dem die Gleichheit der Völker in der Gleichheit ihrer Rechte besteht".

3. Völkerbundsgeist.

In einem solchen Frieden wäre die Solidarität der menschlichen Interessen berücksichtigt worden, die in einem Völkerbunde ihren Ausdruck finden sollte. Wie oft ist Deutschland versprochen worden, daß dieser Völkerbund die Kriegführenden, also Sieger und Besiegte, in einer dauernden Rechtsgemeinschaft einigen würde! Am 10. April 1916 sagte Minister Asquith zu den französischen Parlamentariern: „Das Ziel der Verbündeten in diesem Kriege ist, den Weg zu einem internationalen System zu ebnen, das den Grundsatz gleicher Rechte für alle zivilisierten Staaten sichert." Am 1. November 1918 sprach der Minister Lord Robert Cecil von einem Völkerbundsgeist, der nicht nur die Maschinerie eines Völkerbundes bedeutet, sondern den Ersatz der Konkurrenz in internationalen Beziehungen durch Zusammenarbeit: „Das wäre ein ungeheurer Wechsel, der den Patriotismus von vielen in England auf die Probe stellen wird. Wenn wir nicht diese Probleme mit dem wirklichen aufrichtigen Wunsche behandeln, eine Lösung durchzusetzen, die zum Vorteil der ganzen zivilisierten Welt dauernd bestehen wird, dann in der Tat könnte es sein, daß wir einen neuen Fehlschlag, eine neue Katastrophe gegen uns selbst in Bewegung setzen, so wie wir sie in den letzten vier Jahren erlebt haben, und dann ist es keineswegs sicher, daß die europäische Zivilisation das überlebt." Am 26. August 1915 sagte der ehemalige Minister Sir Edward Grey: „Wenn es Garantien gegen einen künftigen Krieg geben sollte, so müßten sie allumfassend und wirksam sein und Deutschland ebenso wie die anderen Nationen, England eingeschlossen, binden." Derselbe Minister schrieb in seiner Abhandlung über die „Liga der Nationen" im Jahre 1918: „Ein solcher Völker-

bund muß auch Deutschland umfassen, aber nicht ein Deutschland, das nicht von dem Vorteile und der Notwendigkeit eines solchen Bundes überzeugt ist. Die Alliierten müssen demgegenüber den Gedanken der gegenseitigen Achtung der Staaten in den Vordergrund stellen und entschlossen sein, jeden Versuch zu einem Kriege als eine die ganze Welt mit Zerstörung bedrohende Epidemie zu ersticken. Wenn Leute, die diesen Gedanken und diese Art des Friedens annehmen, im Namen Deutschlands sprechen und handeln werden, werden wir einen guten Frieden erhalten." Unterm 12. Oktober 1918 sagte Lord Grey: „Wilson hat wiederholt darauf gedrungen, daß der Völkerbund ein Bund sein müsse, in dem auch Deutschland aufgenommen werden kann. Wir dürfen keinen Vorwand suchen, Deutschland aus einem anderen Grunde auszuschließen, als daß jede zu dem Bunde gehörende Regierung ein freies Volk repräsentieren muß, entschlossen, die Ziele des Bundes in aller Aufrichtigkeit auszuführen." Ähnlich verlangte der französische Ministerpräsident Ribot am 6. Juni 1917: „Morgen muß sich ein Friedensbund bilden im Namen des demokratischen Geistes, den Frankreich die Ehre hätte, in die Welt einzuführen. Die Nationen, die heute in Waffen stehen, werden morgen die Gesellschaft der Nationen bilden. Das ist die Zukunft der Menschen oder man müßte an ihrer Zukunft zweifeln. Wilson hat gesagt, daß er in diesem Punkte mit uns sei."

„Wenn der kommende Friede von Dauer sein soll," sagte Präsident Wilson am 22. Januar 1917, „muß er ein Friede sein, der gesichert ist durch das organisierte Übergewicht der Macht der ganzen Menschheit." — „Eine allgemeine Gesellschaft der Nationen muß gebildet werden", hieß es in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918. Am 27. September 1918 erklärte er: „Die Schaffung jenes Völkerbundes sowie die klare Umschreibung seiner Ziele müßte ein Teil, ja in gewissem Sinne der wesentliche Teil des Friedens selbst sein. Wenn er schon jetzt geschlossen werde, würde er lediglich ein neues Bündnis bedeuten, das sich auf jene Nationen beschränkte, die sich gegen den gemeinsamen Feind zusammengeschlossen hätten." Noch am 3. Januar 1919 sah Präsident Wilson in Rom die Aufgabe der Friedenskonferenz zu Paris darin, „die Freundschaft der ganzen Welt zu organisieren, dafür zu sorgen, daß alle die sittlichen Kräfte, die auf Recht, Gerechtigkeit und Freiheit hinwirken, vereinigt würden zu einer lebendigen Gliederung".

Diese Kundgebungen ließen es dem deutschen Volke als selbstverständlich erscheinen, daß es von Anfang an bei der Errichtung des Völkerbundes beteiligt werden würde. Aber im Widerspruch mit ihnen ist das Völkerbundstatut ohne Deutschlands Mitwirkung festgesetzt worden. Ja: Deutschland befindet sich nicht einmal auf der Liste der Staaten, die zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen sind. Zwar kann sich Deutschland um die Zulassung bewerben, aber sie ist ab-

hängig gemacht von „effektiven Garantien", deren Umfang und Inhalt es nicht einmal kennt. Deutschlands Bedeutung ist unabhängig von seiner jeweiligen militärischen oder politischen Macht; daher kann von einem wahren Völkerbund ohne seine Zulassung überhaupt nicht gesprochen werden. Vielmehr ist, was der Friedensvertrag schaffen will, nur eine Fortdauer der gegnerischen Koalition, die den Namen „Völkerbund" nicht verdient. Auch die innere Struktur verwirklicht nicht den wahren Völkerbund. Statt der erträumten heiligen Allianz der Völker kehrt darin wieder die unselige Idee der heiligen Allianz von 1815, der Glaube, von oben herab auf dem Wege diplomatischer Konferenzen mit diplomatischen Organen der Welt den Frieden sichern zu können! Man vermißt technische Behörden und unparteiische Instanzen neben dem von den Großmächten beherrschten Ausschuß, der die ganze Kulturwelt auf Kosten der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der kleineren Staaten seiner Kontrolle unterwerfen kann. Die Fortdauer der alten auf Macht gestützten Politik mit ihren Rankünen und Rivalitäten ist damit nicht ausgeschlossen!

4. Wird Deutschlands Stellung vernichtet?

Immer wieder haben Deutschlands Feinde vor aller Welt zugesichert, daß sie nicht auf eine Vernichtung Deutschlands hinauswollen. „Wer hat jemals gewünscht," erklärte Ministerpräsident Lloyd George am 19. September 1916 im Unterhaus, „der Nationalexistenz Deutschlands oder seiner freien nationalen Entwicklung ein Ende zu machen?" Am 20. Februar 1918 sagte das Mitglied im englischen Kriegsrat Lord Milner: „Wir kämpfen nicht, um Deutschland zu vernichten .... wir kämpfen nicht, um Deutschland seine Unabhängigkeit zu nehmen oder um es von seinem billigen Anteil an dem Handelsverkehr der Welt auszuschließen." Am 27. Dezember 1917 nahm der französische Minister des Äußeren, Pichon, in seinem Bericht an die Deputiertenkammer darauf Bezug, daß auch in der Antwort der Alliierten auf die Botschaft Wilsons keine Rede sei von der Vernichtung des deutschen Volkes.

„Amerika muß zeigen," sagte Präsident Wilson am 26. Oktober 1916 in Cincinnati, „daß es bereit ist, nicht nur seinen moralischen Einfluß, sondern auch seine physische Kraft zur Verfügung zu stellen, wenn andere Nationen mit ihm zusammen dafür sorgen wollen, daß keine Nation und keine Gruppe von Nationen versucht, eine andere Nation oder eine andere Gruppe von Nationen auszunützen, und daß das einzige, wofür gekämpft worden ist, die allgemeinen Rechte der Menschheit sind." In der Antwort des Präsidenten auf die Note des Papstes vom 27. August 1917 wird festgestellt: „Das amerikanische Volk glaubt, daß der Friede auf dem Recht der Völker, ob groß oder klein, ob

schwach oder mächtig, ruhen sollte auf ihrem gleichen Rechte, auf Freiheit, Sicherheit, Selbstherrschaft und einer auf ehrlicher Bestimmung aufgebauten Beteiligung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Welt, worin natürlich das deutsche Volk eingeschlossen wäre, sofern es die Gleichberechtigung annähme und nicht Oberherrschaft suchen will."

Ferner bezeichnete Präsident Wilson am 8. Januar 1918 in einer Ansprache an den Kongreß als Bedingung für den gerechten Frieden „die möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Herstellung einer Gleichheit der Handelsverhältnisse für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verpflichten"; und nach seiner New Yorker Rede vom 27. September 1918 soll wirtschaftlicher Boykott nur noch als Maßregel geordneter Exekutive des Völkerbundes geduldet werden.

Im Widerspruch dazu zeigt das Friedensdokument, daß Deutschland als Weltvolk schlechterdings vernichtet werden soll. Den Auslandsdeutschen wird die Möglichkeit genommen, die alten Verbindungen im Auslande fortzusetzen und Deutschland einen Anteil an der Weltwirtschaft wieder zu sichern, indem ihr bisher eingezogener Besitz verwendet wird für die Wiedergutmachung, statt ihnen ersetzt zu werden.

Ebenso wird es jedem Deutschen unmöglich gemacht, seinem Vaterland einen Anteil am Welthandel zu erwerben, wenn — auch nach Unterzeichnung des Friedensvertrages — aller Besitz von Deutschen im Auslande auf unbestimmte Zeit Kriegsmaßregeln unterworfen bleiben und damit zur Einziehung gelangen kann. Dazu kommt noch, daß auch sonst der Deutsche in den Ländern der Gegner nicht die persönliche Rechtsstellung genießen soll, die ihnen bei uns zustehen würde. Der Wille, Deutschland aus dem Weltverkehr auszuschalten, zeigt sich auch in der Entziehung des Eigentums an seinen Kabeln.

Dazu kommt die Vernichtung des deutschen Wirtschaftslebens im Innern, die an anderer Stelle dargelegt wird.

Derartige Bestimmungen bedeuten eine vollständige Verleugnung jener Idee des Völkerrechtes, nach der jedes Volk einen Anspruch auf das Leben hat. Dieses höchste Gut darf ihm um der wirtschaftlichen Interessen anderer Völker willen nicht genommen werden.

5. Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Zu solchen Grundrechten ist im Kriege ein neues getreten, das die Staatsmänner aller kriegführenden Völker immer wieder als Ziel anerkannt haben: das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Ausübung dieses Rechts allen Völkern zu ermöglichen, sollte gerade ein Gewinn des Krieges sein. Als „leitenden" Grundsatz verkündete Minister Asquith in Leeds am 27. September 1917: „daß nach der Rasseverwandtschaft und nach der geschichtlichen Überlieferung vor

allen Dingen nach den wirklichen Wünschen und Bestrebungen der Bewohner verfahren werden muß". Derselbe Staatsmann forderte am 11. Oktober 1918 „für jede Volksindividualität die Freiheit der Selbstentwicklung, damit sie ihre besonderen Gaben, Fähigkeiten und Dienste der gesamten Menschheit zugänglich machen können". Am 11. September 1914 erklärte der Minister Churchill: „England muß am Ende des Krieges große und gesunde Prinzipien für das politische System Europas erstreben. Das erste dieser Prinzipien ist Achtung der Nationalität." Am 23. März 1915 kennzeichnete der damalige Minister Sir Edward Grey als „die große Idee, für die die Alliierten kämpften, daß die Nationen Europas ihr eigenes unabhängiges Leben führen und die eigenen Regierungsformen und die eigene nationale Entwicklung in voller Freiheit ausbilden können". Am 23. Oktober 1916 wiederholte Sir Edward Grey: „Wir werden fechten, bis wir die Vorherrschaft und das Recht auf freie Entwicklung unter gleichen Bedingungen erreicht haben, bei dem alle Staaten .... sich in Übereinstimmung mit ihrer Veranlagung als eine Familie der zivilisierten Menschheit aufbauen können." Der englische Ministerpräsident Lloyd George nannte am 5. Januar 1918 unter den obersten Kriegszielen die „Schlichtung von Gebietsfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts oder der Zustimmung der regierten Völker". Am 12. Dezember 1917 sprach der italienische Ministerpräsident Orlando von der unverletzlichen Einheit des nationalen Bewußtseins. Am 11. Januar 1918 nannte Pichon unter den drei Bedingungen für einen gerechten und dauerhaften Frieden die territoriale Regelung auf der Grundlage des Rechts der Völker, über sich selbst zu bestimmen.

Am 2. April 1917 verkündete Präsident Wilson: „Wir werden für die Güter kämpfen, die unseren Herzen stets am teuersten gewesen sind, für die Demokratie, für das Recht aller derer, die einer Obrigkeit untertan sind, bei der Regierung ihres Landes eine Stimme zu erhalten." Am 11. Januar 1918 sagte Präsident Wilson im Kongreß: „Völker und Provinzen sollen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen, gerade als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären. Die Völker können heute nur mit ihrer eigenen Zustimmung beherrscht und regiert werden. Selbstbestimmung ist keine bloße Redensart. Sie ist ein drängendes Prinzip des Handelns, welches Staatsmänner hinfort nur auf ihre Gefahr hin mißachten können. Wir können keinen allgemeinen Frieden haben, nur weil wir ihn verlangen oder einfach durch die Vereinbarungen einer Friedenskonferenz; er kann nicht aus getrennten Vereinbarungen zwischen mächtigen Staaten zusammengestückelt werden." Ähnlich hieß es schon in seiner Botschaft an den Senat vom 22. Januar 1917: „Kein Friede kann Bestand haben und sollte es auch nicht, der nicht den Grundsatz anerkennt und sich zu eigen macht, daß alle gerechten Machtbefugnisse der Regierungen aus der Zustimmung der Regierten

abzuleiten sind, und daß niemand ein Recht hat, Völker von einem Herrscher zu einem anderen zu überweisen, als handle es sich um bloße Vermögensstücke." In seiner Rede vom 4. Juli 1918 stellte Präsident Wilson ausdrücklich nochmals als Kriegsziel auf: „die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar getroffenen Volkes und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte."

Weder die schon geschilderte Behandlung der Bewohner des Saargebietes als Zubehör der Bergwerke, noch die öffentliche Form der Befragung der Bevölkerung in den Bezirken Eupen, Malmedy und Preußisch-Moresnet, die überdies erst nach ihrer Unterstellung unter belgische Souveränität erfolgen soll, entsprechen im entferntesten solcher feierlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes.

Das gilt auch für Elsaß-Lothringen. Wenn Deutschland sich verpflichtet hat, „das Unrecht von 1871 wieder gutzumachen", so bedeutet das keinen Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Elsaß-Lothringer. Die Abtretung des Landes ohne Befragung der Bevölkerung wäre ein neues Unrecht, schon weil sie im Widerspruch zu einer anerkannten Grundlage des Friedens stände.

Anderseits ist es mit der Idee der nationalen Selbstbestimmung unvereinbar, wenn $2^1/_2$ Millionen Deutsche gegen ihren Willen von ihrem Heimatstaate losgerissen werden. Durch die beabsichtigte Grenzführung wird über rein deutsche Territorien zugunsten der polnischen Nachbarn verfügt. So sollen von den mittelschlesischen Kreisen Guhrau und Militsch Teile abgerissen werden, in denen neben 44 900 Deutschen höchstens 3700 Polen wohnen. Dasselbe gilt von den Städten Schneidemühl und Bromberg, von denen die letzte höchstens 18 v. H. polnische Einwohner hat, während im Landkreis Bromberg die Polen auch noch nicht 40 v. H. der Bevölkerung ausmachen. Von dem jetzt Polen zugewiesenen Netze-Distrikt hat Wilson in seinem Buche „The State, elements of historical and practical politics" im Kapitel 7: The Government of Germany, Seite 255, ausdrücklich anerkannt, daß es sich um ein durchaus deutsches Gebiet handle. Die Grenzziehung zwischen Polen einerseits, Mittelschlesien, Brandenburg und Westpreußen anderseits, ist aus strategischen Gründen vorgenommen. Diese sind aber im Zeitalter eines durch den Völkerbund international geschützten Besitzstandes schlechterdings unhaltbar. Wie willkürlich die in bezug auf den Osten gezogenen Grenzen in jeder Beziehung sind, ergibt sich auch daraus, daß die oberschlesischen Kreise Leobschütz und Ratibor dem Tschecho-Slowakischen Staate zugewiesen werden, obgleich Leobschütz 7,6 %, Ratibor 39,7 % tschechisch-mährische Bevölkerung hat. Auch

die Abgrenzung der Bezirke im südlichen Ostpreußen umfaßt rein deutsche Kreise, wie Angerburg und Oletzko. Am krassesten zeigt sich diese Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechts darin, daß Danzig vom Deutschen Reiche getrennt und zum Freistaate gemacht werden soll. Weder geschichtliche Rechte, noch der heutige ethnographische Besitzstand des polnischen Volkes können gegenüber der deutschen Geschichte und dem deutschen Charakter dieser Stadt in Frage kommen. Ein freier Zugang zum Meer, der die wirtschaftlichen Bedürfnisse Polens befriedigt, kann durch völkerrechtliche Servituten, durch Schaffung von Freihäfen, gesichert werden. Auch die Deutschland zugemutete Abtretung der Handelsstadt Memel steht in keinem Zusammenhang mit einem solchen Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dasselbe gilt von der Tatsache, daß Millionen von Deutschen in Deutsch-Österreich der von ihnen erstrebte Anschluß an Deutschland verweigert wird und weitere Millionen an unseren Grenzen wohnender Deutscher gezwungen werden sollen, beim neugebildeten Tschecho-Slowakischen Staate zu bleiben.

Sogar dem Staatsgebiet gegenüber, das Deutschland verbleiben soll, wird die Verheißung des Selbstbestimmungsrechts nicht eingehalten. Eine Kommission zur Durchführung der Entschädigung soll ausschlaggebend für das ganze Staatswesen werden. Unsere Gegner wollen für das große Ziel der Demokratisierung Deutschlands gekämpft haben. Zwar sind wir durch den Ausgang des Krieges befreit von den früheren Gewalten; aber eintauschen sollen wir eine ausländische, diktatorische Gewalt, deren Ziel nur sein kann und sein muß, die Arbeitskraft des deutschen Volkes für die Gläubigerstaaten auszunutzen. Eine solche Preisgabe seiner Unabhängigkeit kann keinem Staate zugemutet werden. Das Selbsterhaltungsrecht eines Staates bedeutet vor allem die freie Verfügung über die innere Ordnung seines Lebens; eine Beschränkung dieser Freiheit Deutschlands ist eine Verletzung der Grundrechte der Völker.

III. Das Ergebnis.

All das zeigt, daß dieser der Deutschen Regierung unterbreitete Entwurf eines Friedensvertrages in schroffstem Widerspruch mit der vereinbarten Grundlage für einen dauernden Rechtsfrieden steht. Nahezu keine einzige Bestimmung des Vertragsentwurfes entspricht den vereinbarten Bedingungen, und der Entwurf fordert in territorialer Hinsicht die Annexion rein deutschen Gebietes und die Unterdrückung des deutschen Volkstums. Er bringt die völlige Vernichtung des deutschen Wirtschaftslebens. Er führt das deutsche Volk in eine in der Weltgeschichte bisher nicht gekannte finanzielle Sklaverei. Daher wurde er in der Sitzung der Nationalversammlung am 12. Mai von der

Regierung wie von allen Parteien als unerfüllbar bezeichnet. Die Verwirklichung dieses Vertragsentwurfes würde für die ganze Welt ein neues Unglück bedeuten. Hat doch schon der frühere Präsident Roosevelt am 10. Oktober 1914 gewarnt: „Eine Vernichtung oder nur Verkrüppelung Deutschlands, die zu seiner politischen Ohnmacht führen würde, wäre eine Katastrophe für die Menschheit." Das würde sich auf wirtschaftlichem Gebiet zunächst bemerkbar machen. Die Gläubiger Deutschlands können bei einer wirtschaftlichen Verelendung, wie sie die unausbleibliche Folge eines solchen Friedens wäre, jene ungeheuren Summen nicht gewinnen, die ihnen Deutschland zahlen soll. Die nachteiligen Folgen eines solchen Friedens würden über den Ausfall der gegnerischen Forderungen weit hinausgehen. Das wirtschaftliche Wohlergehen der Welt ist im letzten Grunde abhängig von der Summe der produzierten Güter. Mag die völlige Ausschaltung Deutschlands aus dem Weltgeschäft lästige Konkurrenten entfernen: im ganzen muß die Welt durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands unendlich viel ärmer werden. Eine solche dauernde Schädigung des Wohlstandes der Welt ist doppelt verhängnisvoll, weil der Krieg einen großen Teil des Nationalvermögens der meisten Kriegführenden verschlungen hat. Was die Welt braucht, ist die internationale Arbeitsgemeinschaft auf allen Gebieten.

Das Zeitalter der Weltwirtschaft erfordert die politische Organisation der Kulturwelt. Die Deutsche Regierung stimmt mit den Regierungen der Alliierten und Assoziierten Mächte darin überein, daß die grauenhaften Verwüstungen, die dieser Krieg gebracht hat, die Aufrichtung einer Neuordnung der Welt verlangen, einer Ordnung „effektiver Geltung der Grundsätze des Völkerrechts" und „gerechter und ehrenhafter Beziehungen zwischen den Völkern". Die Wiederherstellung und der Ausbau der zwischenstaatlichen Ordnung in der Welt ist nur gesichert, wenn es den bestehenden Gewalten gelingt, aus einem neuen Geiste heraus die große Idee der Demokratie zu verwirklichen, wenn, wie es Präsident Wilson am 4. August 1918 ausgesprochen hat, „die Regelung aller Fragen . . . . auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch getroffenen Volkes" erfolgt. Nur die Völker, die in freier Selbstverantwortung nach dem Rechte leben, können einander die Gewähr für gerechte und ehrenhafte Beziehungen geben. Ihre Gerechtigkeit und Ehrenhaftigkeit verlangt aber auch, daß sie sich gegenseitig Freiheit und Leben als die heiligsten und unveräußerlichen Grundrechte gewährleisten.

Diese Erkenntnis spricht nicht aus dem Friedensdokument, das uns vorgelegt wurde. Eine sterbende Weltanschauung imperialistischer und kapitalistischer Tendenzen feiert darin ihren letzten entsetzlichen Triumph. Gegenüber diesen Anschauungen, die unsagbares Unglück über die Welt gebracht haben, berufen wir uns auf das „angeborene

Recht" der Menschen und Völker, unter dessen Zeichen sich der englische Staat entwickelt, das niederländische Volk sich befreit, die nordamerikanische Union ihre Unabhängigkeit errichtet, Frankreich den Absolutismus abgeschüttelt hat. Es kann von den Trägern solcher geheiligten Traditionen dem deutschen Volke nicht verweigert werden, das jetzt erst im Innern sich die Fähigkeit erstritten hat, seinem freien Willen zum Recht gemäß zu leben. Mit der Achtung vor diesem angeborenen Rechte erscheint ein Vertrag, wie er Deutschland vorgelegt worden ist, nicht vereinbar. Aber in dem festen Entschluß seine vertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, macht Deutschland die folgenden Gegenvorschläge.

Zweiter Teil.

Der deutsche Vorschlag.

I. Der Völkerbund.

Der dauernde Weltfriede kann nur auf dem Wege über einen Völkerbund erreicht werden, der die Gleichberechtigung der großen und der kleinen Mächte sicherstellt. In den einleitenden Bemerkungen ist bereits hervorgehoben worden, daß diese Auffassung vom Wesen und Zwecke des Völkerbundes auch in bedeutsamen Kundgebungen leitender Staatsmänner der Alliierten und Assoziierten Mächte zum Ausdruck gebracht worden ist. Zugleich hat aber hervorgehoben werden müssen, wie weit das in dem gegnerischen Vertragsentwurf enthaltene Völkerbundsstatut von dieser Auffassung abweicht.

Deutschland hat seinerseits einen eigenen Entwurf für einen Völkerbund ausgearbeitet und den Alliierten und Assoziierten Regierungen überreicht, zu dem diese in der Note vom 22. Mai 1919 Stellung genommen haben. Ohne hier auf die Ausführungen der Note einzugehen, erklärt sich die deutsche Delegation bereit, auf der Grundlage der in dem Friedensentwurf enthaltenen Völkerbundsakte zu verhandeln, unter der Voraussetzung, daß Deutschland sofort bei Unterzeichnung des vereinbarten Friedensdokumentes als gleichberechtigte Macht in den Völkerbund eintritt.

Dabei muß Deutschland aber unter voller Aufrechterhaltung der Grundgedanken seines eigenen Völkerbundentwurfs und in der Erwartung, daß sich diese Grundgedanken im Laufe der Zeit durchsetzen werden, weiter fordern, daß Bestimmungen über das Wirtschaftsleben

in die Völkerbundsakte aufgenommen werden, die eine vollkommene Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit aller Nationen gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Präsidenten Wilson im Punkt 3 seiner bereits erwähnten Kongreßrede vom 8. Januar 1918 wird daher folgende Ergänzung der Völkerbundsakte vorgeschlagen:

„In der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sollen die Angehörigen des einen Völkerbundstaats im anderen Völkerbundstaat den Inländern gleichgestellt sein, insbesondere auch hinsichtlich der damit verbundenen Abgaben und Lasten.

Die Völkerbundstaaten werden sich weder unmittelbar, noch mittelbar an Maßnahmen beteiligen, die auf eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Wirtschaftskriegs abzielen. Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes bleiben vorbehalten.

Waren aller Art, die aus dem Gebiet eines Völkerbundstaates kommen oder nach einem solchen gehen, sollen in den Gebieten der Völkerbundstaaten von jeder Durchfuhrabgabe frei sein.

Der gegenseitige Verkehr soll innerhalb des Völkerbundes nicht durch Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote gehemmt werden, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Seuchenpolizei oder zur Durchführung der inneren wirtschaftlichen Gesetzgebung erforderlich ist.

Den einzelnen Völkerbundstaaten steht es frei, im Rahmen des Völkerbundes die wirtschaftlichen Beziehungen zueinander unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse durch Sonderabkommen in anderen als den vorstehend aufgeführten Beziehungen zu regeln.

Sie anerkennen als Ziel ihrer Bestrebungen die Schaffung eines Welthandelsvertrages.

Dabei muß Vorsorge getroffen werden, daß keinem Völkerbundstaat oder einer Mehrheit von solchen das Recht zusteht, sich in die inneren wirtschaftlichen oder Verkehrsverhältnisse eines anderen Völkerbundstaates einzumischen."

Ferner muß Deutschland gemäß der Erklärung des Präsidenten Wilson vom 27. September 1918 fordern: „daß es innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben darf; daß keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung zulässig ist."

Die deutsche Delegation stellt mit Genugtuung fest, daß der Völkerbundentwurf der Gegner eine Bestimmung enthält, die eine billige und menschliche Regelung der Arbeitsbedingungen vorsieht, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Anwendung der Bestimmung die Gedanken verwirklichen wird, die der Anlage des deutschen Gegenentwurfes für den Völkerbund zugrunde liegen.

Getragen von dem Bewußtsein, daß der Völkerbund die Idee des Rechtes zur Durchführung bringen will und unter der Voraussetzung,

daß Deutschland als gleichberechtigte Macht sofort mit Friedensschluß in den Völkerbund eintritt, ist die Regierung der Deutschen Republik bereit, den grundsätzlichen Gedanken der in Teil V vorgeschlagenen Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftstreitkräfte zuzustimmen. Sie ist insbesondere bereit, in die Abschaffung der allgemeinen Dienstpflicht zu willigen unter der Voraussetzung, daß dies der „Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstung aller Nationen" ist, und daß spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß auch die anderen Staaten entsprechend Artikel VIII der gegnerischen Völkerbundsakte Beschränkungen ihrer Rüstungen vornehmen und die allgemeine Wehrpflicht abschaffen. Die Regierung der Deutschen Republik liefert durch ihre Bereitwilligkeit, vor den anderen Mächten abzurüsten, den besten Beweis dafür, daß sie allen militaristischen und imperialistischen Tendenzen dauernd entsagt.

Dabei muß die Deutsche Regierung indes verlangen, daß auch ihr eine Übergangszeit gewährt wird. Hiernach wird für Deutschland folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die deutschen Landstreitkräfte dürfen eine Gesamtzahl von 100 000 Mann einschließlich Offiziere und Depots nicht überschreiten. Dieses Heer ist zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des Deutschen Reiches, zum Grenzschutz und zu den aus der Aufnahme in den Völkerbund Deutschland erwachsenden Aufgaben bestimmt.

Während einer Übergangszeit behält Deutschland die Befugnis zur Aufrechterhaltung derjenigen Truppenstärke, die zum Schutze der gegenwärtig stark erschütterten inneren Ordnung erforderlich ist. Die Dauer der Übergangszeit, sowie die Truppenstärke wird besonders vereinbart und gegebenenfalls vom Völkerbund festgesetzt.

Die Organisation und Bewaffnung der Heeresmacht ist — wie jedem Mitglied des Völkerbundes — so auch Deutschland selbst zu überlassen.

Unter der Voraussetzung des Eintritts in den Völkerbund bei Friedensschluß und in der Erwartung späterer Gegenseitigkeit ist Deutschland bereit, gemäß dem Friedensentwurf seine Festungen im Westen zu schleifen und eine militärisch unbesetzte Zone dort einzurichten.

Über die Art und Weise, wie in dieser Zone die innere Ordnung und Sicherheit geschützt werden soll, ist vorher eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Deutschland ist bereit, vorbehaltlich der finanziellen Regelung, nicht nur die im Artikel 185 geforderten Überwasserschiffe, sondern sämtliche Linienschiffe zur Verfügung zu stellen.

Der Grundsatz, daß kein Staat einer besonderen Kontrolle über die Abrüstung, außer der durch den Völkerbund, unterstellt ist, gilt auch für Deutschland."

Die Deutsche Regierung ist bereit, über alle weiteren Einzelheiten auf paritätischer Grundlage zu verhandeln, wobei insbesondere die notwendige Erweiterung der im Abschnitt V festgesetzten, technisch undurchführbaren Fristen, sowie die Verwertung des freiwerdenden Kriegsmaterials des Heeres und der Marine zu friedlichen, insbesondere wirtschaftlichen Zwecken, gebührender Berücksichtigung bedarf.

Auf dem Gebiete des Luftfahrwesens ist Deutschland bereit, sich jeder Beschränkung zu unterziehen, welcher alle Mitglieder des Völkerbundes unterworfen werden, und jedem Mitglied des Völkerbundes hinsichtlich des Überfliegens und der Landung die Rechte zu gestatten, die Deutschland von allen anderen Mächten gewährt werden.

Zur raschen Erledigung aller Einzelheiten beantragt die Deutsche Regierung sofortige mündliche Verhandlungen. Sie behält sich vor, zu deren Vorbereitung auf die Einzelheiten der militärischen und maritimen Bedingungen des Entwurfes in einer besonderen Note einzugehen.

Es ist das höchste und wertvollste Ziel des Friedens, Sicherung dafür zu schaffen, daß dieser Krieg der letzte gewesen ist, und daß die Menschheit vor der Wiederkehr solcher furchtbaren Katastrophen bewahrt wird. Deutschland ist bereit, alles, was an ihm liegt, zu tun, um zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. Nach den vorstehenden Vorschlägen würde es nicht seine Schuld sein, wenn die Völker in dieser Hoffnung enttäuscht und wenn Verhältnisse geschaffen werden, die mit Naturnotwendigkeit zu neuen Kriegen führen müßten.

II. Territoriale Fragen.

1. Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung.

A.

Kein Gebiet darf von Deutschland abgetrennt werden, dessen nationale Zugehörigkeit durch jahrhundertelange konfliktlose Vereinigung mit dem deutschen Staatswesen unbestreitbar bewiesen ist oder, soweit dies nicht zutrifft, dessen Bevölkerung sich nicht mit der Abtrennung einverstanden erklärt hat.

Diese Grundsätze stehen im Einklang mit der von beiden Parteien angenommenen Rechtsgrundlage für die Ordnung der territorialen Fragen, die in den nachstehend nochmals wiedergegebenen vier Punkten der Kongreßrede des Präsidenten Wilson vom 11. Februar 1918 enthalten ist:

„Die anzuwendenden Grundsätze sind die folgenden:

Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Gerechtigkeit und solchen Adjustierungen aufgebaut sein muß, bei denen die Herbeiführung eines Friedens von Dauer am wahrscheinlichsten ist.

Zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen, gerade, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer diskreditierten Spiele des Mächtegleichgewichtes; sondern

Drittens, daß jede durch diesen Krieg aufgeworfene territoriale Regelung im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen getroffen werden muß, und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten, und

Viertens, daß allen klar umschriebenen nationalen Bestrebungen die weitestgehende Befriedigung gewährt werden soll, die ihnen gewährt werden kann, ohne neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Elemente zu verewigen, die wahrscheinlich mit der Zeit den Frieden Europas und somit der Welt stören würden."

Außerdem kommt hierbei noch Punkt 2 der Rede des Präsidenten Wilson in Mount Vernon vom 4. Juli 1918 in Betracht, welcher beginnt:

„Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, daß um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte."

Hieraus folgt, daß

1. die Abtretung von Gebieten wie Oberschlesien, das seit 1163 dem deutschen Staatswesen angehört, oder wie das Saargebiet, das von kurzen, auf kriegerischer Gewalt beruhenden Ausnahmen abgesehen, nie einer nichtdeutschen Souveränität unterworfen war, nicht gefordert werden kann;
2. in Fällen, wo Deutschland in Gebietsabtretungen willigen kann, mindestens eine Volksabstimmung nach Gemeinden vorausgehen muß.

Bei dieser Abstimmung sollen alle über 20 Jahre alten Angehörigen des Deutschen Reiches stimmberechtigt sein, und zwar sowohl Männer wie Frauen. Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in den Gemeinden ihren Wohnsitz haben und bereits ein Jahr vor Friedensschluß hatten. Die Wahl muß streng geheim, und ihr ordnungsmäßiger Verlauf sichergestellt sein. Die Sicherstellung kann nur dadurch erreicht werden, daß alle Truppen aus den streitigen Gebieten entfernt und die Abstimmung selbst sowie die Verwaltung des Gebiets bis zur Abstimmung unter die Kontrolle einer neutralen Behörde, bestehend aus Angehörigen der Staaten Dänemark, der

Niederlande, Norwegen, Schweden, der Schweiz oder Spaniens gestellt wird. Ergeben sich Enklaven, so sind sie gegeneinander auszutauschen. Bei der Grenzfestsetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß aus dem Abstimmungsgebiet nicht mehr deutsche Angehörige unter die Herrschaft des erwerbenden Staates gelangen als Angehörige dieses Staates unter deutsche Herrschaft. Es dürfen keinerlei materielle Vorteile zur Beeinflussung der Abstimmung versprochen werden; insbesondere sind Versprechungen über etwaige Befreiung von materiellen Lasten für den Fall, daß ein deutsches Gebiet an einen anderen Staat übergeht, unzulässig. Die Freiheit der Abstimmung schließt in sich, daß eine Bestrafung wegen einer auf die Abstimmung bezüglichen Betätigung ausgeschlossen bleibt. Die Abstimmung selbst darf nur nach Friedensschluß und nach Rückkehr geordneter Verhältnisse stattfinden. Gegebenenfalls ist der Zeitpunkt durch den Völkerbund festzusetzen.

B.

Deutschland tritt allgemein für den Schutz der nationalen Minderheiten ein. Dieser Schutz wird am zweckmäßigsten im Rahmen des Völkerbundes zu regeln sein. Jedoch müssen deutscherseits bereits im Friedensvertrag bestimmte Zusicherungen für diejenigen deutschen Minderheiten verlangt werden, die durch Abtretung unter fremde Staatshoheit gelangen. Diesen Minderheiten ist die Pflege ihrer deutschen Art zu ermöglichen, insbesondere durch Einräumung des Rechtes, deutsche Schulen und Kirchen zu unterhalten und zu besuchen, sowie deutsche Zeitungen erscheinen zu lassen. Erwünscht wäre es, wenn noch weitergehend eine kulturelle Autonomie, auf Grund nationaler Kataster, geschaffen würde. Deutschland ist seinerseits entschlossen, fremdstämmige Minderheiten auf seinem Gebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

C.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker darf nicht ein Grundsatz sein, der nur zuungunsten Deutschlands Anwendung findet, er muß vielmehr in allen Staaten gleichmäßig gelten und insbesondere auch dort angewendet werden, wo deutschstämmige Bevölkerung den Anschluß an das deutsche Reichsgebiet wünscht.

2. Belgien.

Der Friedensentwurf verlangt von Deutschland die Anerkennung der vollen Souveränität Belgiens über Neutral-Moresnet, sowie die Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy.

Neutral-Moresnet verdankt seine Entstehung dem preußisch-niederländischen Grenzvertrage vom 26. Juni 1816. Es handelt sich um einen Bezirk mit 3500 Einwohnern, die größtenteils deutscher Abstammung und deutscher Zunge sind. Allgemein sind die Vertrags-

bestimmungen stets dahin ausgelegt worden, daß Preußen die Staatshoheit an diesem Gebiet zustände, und daß es nur durch gewisse Mitbestimmungsrechte Belgiens darin beschränkt sei. Auch Preußisch-Moresnet, das zum Kreise Eupen gehört, hat eine vorwiegend deutsche Bevölkerung. Trotzdem ist in beiden Gebieten nicht einmal eine Volksabstimmung vorgesehen.

Die Kreise Eupen und Malmedy haben geschichtlich niemals zu Belgien oder einer der Staatsformationen gehört, die als Vorgänger des heutigen Belgiens zu betrachten sind. In nationaler Hinsicht ist der Kreis Eupen rein deutsch; von seinen 25 000 Einwohnern haben bei der letzten Zählung nur 98 Wallonisch als Muttersprache angegeben.

Der Kreis Malmedy zählt unter seinen 37 000 Einwohnern etwa 9500 Personen mit wallonischer Muttersprache. Die Wallonen sind demnach bedeutend in der Minderheit. Das im Kreise Malmedy gesprochene Wallonisch ist außerdem so verschieden von dem in Belgien gesprochenen wallonischen Dialekt und erst recht von dem Französischen, daß die beiderseitigen Bevölkerungen sich nur schwer verständigen können. Die preußischen Wallonen haben sich seit ihrer Zugehörigkeit zu Preußen stets als treue preußische Staatsbürger bewährt. Erst während der feindlichen Besetzung ist von den Belgiern künstlich eine Agitation für den Anschluß an Belgien großgezogen worden.

In die Abtretung unbestreitbar deutscher Gebiete kann die Deutsche Regierung grundsätzlich nicht willigen; für solche Gebiete kommt eine Abstimmung nicht in Betracht. Aber abgesehen hiervon verstößt die Forderung der Abtretung der Kreise Malmedy und Eupen an Belgien gegen den Grundsatz, daß die Regelung aller die Suzeränität betreffenden Fragen auf der Grundlage der freien Annahme seitens der dadurch unmittelbar betroffenen Bevölkerung erfolgen soll.

Eine Volksabstimmung ist nämlich nicht einmal vorgesehen, sondern es ist lediglich bestimmt, daß während sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt werden, und daß die Bevölkerung berechtigt sein soll, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Suzeränität bleiben sollen. Es fehlt also an allen Bürgschaften für eine unbeeinflußte Ausübung der Volksabstimmung.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben den Wunsch ausgesprochen, daß der große Waldreichtum des Kreises Eupen, der einen Teil des Herzogenwaldes umfaßt, als Ersatz für den durch den Krieg zerstörten belgischen Waldbestand dienen soll. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, diesem nach den Wilsonschen Punkten, soweit es sich um eine Wiedergutmachung handelt, nicht unberechtigten Bestreben durch Abmachungen über Lieferung von Holz zu entsprechen.

Zu einer Abtretung von Eupen und Malmedy kann aber jener Wunsch der Alliierten und Assoziierten Regierungen nicht den Anlaß

geben. Die Deutsche Regierung weist dabei auf das Unzulässige hin, daß um des Holzes und der Zinkerze willen Menschen von einer Souveränität zur anderen verschoben werden sollen.

3. Luxemburg.

Es erscheint notwendig, daß sich Deutschland mit Luxemburg über die Neuregelung der beiderseitigen Beziehungen verständigt. Den in wirtschaftspolitischer Hinsicht gemachten Vorschlägen kann nicht zugestimmt werden, da dies bedeuten würde, daß Luxemburg einseitig alle Vorteile aus der Zugehörigkeit zum Deutschen Zollverein weiter genießt, während es gleichzeitig aus ihm ausscheidet. Es muß an dem Grundsatz der Gegenseitigkeit festgehalten werden.

4. Saargebiet.

Über die Frage des Saargebiets hat bereits ein Schriftwechsel stattgefunden.

Die Deutsche Regierung hat mit ihren Noten vom 13. und 16. Mai die Hand zu einer Lösung geboten, die auf der einen Seite Frankreich Entschädigung für seine zerstörten Kohlengruben mit allen berechtigten Sicherheiten gewährt, auf der anderen Seite es Deutschland ermöglicht, seine Zustimmung zu einer Regelung zu geben, die mit dem abgeschlossenen Vorvertrag über die Grundlagen des Friedens in Einklang steht. Die Deutsche Regierung präzisiert noch einmal ihren Standpunkt in der Saarfrage wie folgt:

Die Grenzen des Gebiets, dessen Staatszugehörigkeit »en compensation de la déstruction des mines de charbon dans le nord de la France« in Frage gestellt wird, sind so gezogen, daß es weit über das Kohlenvorkommen hinausgreift und außer diesem umfangreiche Forsten, zahlreiche Kalkwerke, Glashütten und sonstige sehr lohnende, zum Teil weltberühmte Industrien umfaßt. Diese würden durch die neuen Zollgrenzen in den Wirtschaftsinteressenkreis Frankreichs einbezogen, so daß andere mit der Entschädigung für die zerstörten Gruben in keinerlei Zusammenhang stehende Zwecke erreicht werden. Aber auch wenn nur die Abtretung der Kohlengruben an den französischen Staat gefordert würde, so stünde auch das in keinerlei Verhältnis zu dem Zweck der Entschädigung für die zerstörten französischen Bergwerke.

Die Deutsche Regierung ist, wie sie bereits in ihren Noten vom 13. und 16. Mai erklärt hat, und wie in der vorliegenden Denkschrift an anderer Stelle nochmals ausgeführt ist, bereit, durch Lieferungsverträge und Beteiligungen den in Rede stehenden Kohlenbedarf sicherzustellen.

Auch nach der von den Alliierten und Assoziierten Regierungen in ihrer Note vom 22. Mai über die Wirtschaftslage zum Ausdruck gebrachten Überzeugung wäre es ein grundlegender Irrtum, zu glauben,

es sei notwendig, in einem Lande politische Oberhoheit auszuüben, um sich dadurch einen angemessenen Teil der Erzeugung sichern zu können. Eine solche Auffassung gründet sich auf kein wirtschaftliches und politisches Gesetz.

Die Abtretung wäre eine zwar schnelle, aber ungerechte Lösung dieses Problems. Der Wiederaufbau der nordfranzösischen Bergwerke wird allerhöchstens nach 10 Jahren beendet sein. Der jährliche Förderausfall, zu dessen Deckung Deutschland verpflichtet ist, wird nach den Angaben der Französischen Regierung selbst in den ersten Jahren äußerstenfalls 20 Millionen Tonnen pro Jahr erreichen. Die Kohlenvorräte der nordfranzösischen Gruben sind durch die Zerstörung überhaupt nicht vermindert worden. In den Saargruben sind mit Sicherheit über 11 Milliarden Tonnen Kohlen nachgewiesen, eine Menge, die ungefähr für 1000 Jahre ausreicht.

Frankreich würde also durch die Eigentumsübertragung dieser Bergwerke das Hundertfache dessen erreichen, was es selbst als das Höchstmaß seiner berechtigten Forderungen bezeichnet. Um dies durchzuführen, stellt der Friedensentwurf eine Forderung, durch die rein deutsches Gebiet vom Deutschen Reiche losgerissen, wirtschaftlich Frankreich überantwortet und der Versuch gemacht wird, es auch politisch Frankreich anzugliedern.

Es gibt keinen Industriebezirk in Deutschland, dessen Bevölkerung so bodenständig, so einheitlich und so wenig „komplex" ist, wie die des Saarreviers. Unter den mehr als 650000 Einwohnern waren 1918 noch nicht 100 Franzosen. Seit mehr als 1000 Jahren (seit dem Vertrage von Meersen im Jahre 870) ist das Saargebiet deutsch. Vorübergehende Besitznahme durch kriegerische Unternehmungen Frankreichs fanden durch die Rückgabe des Landes im Friedensschluß nach kurzer Zeit stets ein Ende. In einem Zeitraum von 1048 Jahren hat Frankreich das Land im ganzen noch nicht 68 Jahre besessen. Als im ersten Pariser Frieden im Jahre 1814 ein kleiner Teil des jetzt begehrten Gebietes bei der Grenzfestsetzung für Frankreich behalten wurde, erhob die Bevölkerung dagegen schärfsten Widerspruch und verlangte „die Wiedervereinigung mit ihrem deutschen Vaterlande", mit dem sie „durch Sprache, Sitten und Religion verwandt" sei. Nach $1^1/_4$ jährlicher Besetzung wurde diesem Wunsche in dem zweiten Pariser Frieden 1815 Rechnung getragen. Seitdem ist das Land ununterbrochen bei Deutschland geblieben und verdankt diesem Anschluß seine wirtschaftliche Blüte.

Auch heute ist die Gesinnung der Bevölkerung ebenso deutsch wie vor 100 Jahren. Die Arbeiterorganisationen, die Bürger und Handwerker, die Industrien und alle politischen Parteien sind einig in dem Bestreben, Glieder selbst eines verarmten und geschlagenen Deutschlands zu bleiben. Sie haben, da ihnen jede freie Meinungsäußerung seitens der besetzten Macht unmöglich gemacht wird, durch die aus

dem Gebiet gewählten Abgeordneten und berufenen Vertreter diesen Willen wiederholt und nachdrücklich öffentlich bekundet. Diese so geartete Bevölkerung soll wegen ihres Zusammenhanges mit Steinkohlenbergwerken einer besonderen Regierungsform des Völkerbundes unterstellt werden, ohne daß sie irgendwelche Rechte gegenüber der vom Völkerbund eingesetzten Fünf-Männer-Kommission erhält. Die Kommission, die nicht einmal ihren Sitz im Saargebiet haben muß, ist der Bevölkerung für ihre Handlungen nicht verantwortlich. Nur eines ihrer Mitglieder soll im Saargebiet geboren und dort wohnhaft sein, wobei in keiner Weise sichergestellt ist, daß es nicht einer der wenigen im Lande wohnenden Ausländer ist. Dieses Mitglied wird nicht von der Bevölkerung gewählt, sondern vom Völkerbundsrat auf Widerruf ernannt. Mit vier Vertretern anderer Staaten zusammen herrscht es über das Schicksal der Bevölkerung mit praktisch unumschränkter Gewalt. Eine Volksvertretung mit legislativer Befugnis besteht nicht. Alle staatsbürgerlichen Freiheiten gehen der Bevölkerung verloren; sie ist politisch rechtlos.

Der Gebrauch der deutschen Sprache, die Schule, das religiöse Leben, werden unter Kontrolle gestellt, dem Französischen Staat ist die Einrichtung von Volks- und technischen Schulen mit französischer Unterrichtssprache durch Lehrer seiner eigenen Wahl gestattet. Die Zukunft aller Beamten und Angestellten wird völlig unsicher. Es besteht die Gefahr, daß die Arbeitergesetzgebung im Saargebiet nach anderen Grundsätzen entwickelt wird als im übrigen Deutschland. Der Saarbewohner hat als Hauptrecht das der Auswanderung, dabei keinen Schutz gegen Ausweisung.

Diese Bestimmungen treffen eine Bevölkerung, die, zu einem erheblichen Teil durch Kleinbesitz an die Scholle gebunden, mit Liebe an ihrem Land hängt. So haben von 52000 Bergleuten über 20000 eigenes Land und Haus. Die Einführung fremder Arbeiter darf unbegrenzt erfolgen, wodurch die Interessen der deutschen Arbeiter gefährdet werden. Der Erwerb einer fremden Nationalität wird erleichtert. Dies alles eröffnet zusammen mit unbestimmten Vorschriften über Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Eisenbahnwesen und dergleichen alle Möglichkeiten, um die Verbindung des Saargebietes mit dem übrigen Reich vollends aufzuheben. Die während des Waffenstillstandes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, was die Bevölkerung des Saargebietes künftig durchzumachen haben wird. Vom Tage ihres Erscheinens an haben die französischen Okkupationsbehörden kein Mittel unversucht gelassen, um sie für die Angliederung an Frankreich reif zu machen. Es wird versucht, die durch die Hungerblockade und durch die Anstrengungen des Krieges geschwächte Bevölkerung mit allen Mitteln so weit zu bringen, daß sie schon jetzt die französische Staatsangehörigkeit erwirbt. Viele, die nicht nur im Herzen zum alten Vaterlande halten, sondern sich zum ihm bekennen, werden ausgewiesen.

Alles dies wird gefordert »en compensation de la déstruction des mines de charbon dans le Nord de la France, de guerre duls par l'Allemagne«. Glauben die Alliierten und Assoziierten Regierungen, daß die Deutsche Regierung einem solchen Vorschlag zustimmen kann? Die Entschädigungsfrage für die nordfranzösischen Gruben kann auf anderer als auf wirtschaftlicher Basis nicht gelöst werden.

Der Versuch, zu rein materiellen Zwecken durch vorläufige Unterstellung unter den Völkerbund ein national nicht strittiges Gebiet vom Vaterlande loszureißen, zieht die Idee des Völkerbundes herab.

Die Bestimmungen über das Saargebiet haben nach der Note vom 24. Mai den Zweck einer exemplarischen Wiedergutmachung. Die Deutsche Regierung lehnt es ab, irgendeine Wiedergutmachung als Strafe zu leisten. Sie muß es noch vielmehr ablehnen, die der Gesamtheit zugedachte Strafe in Gestalt nationaler Leiden auf einzelne Bevölkerungsteile abzuwälzen.

Würde so das Saargebiet an Frankreich gebracht, so beginge man damit das gleiche Unrecht, dessen Wiedergutmachung man von Deutschland in bezug auf Elsaß-Lothringen verlangt: man trennte die Bevölkerung eines Teilgebietes von ihrem Vaterland trotz des feierlichen Protestes ihrer Vertreter. Wer Frankreich und Deutschland eine solche Lösung empfiehlt, trägt einen neuen Konfliktsstoff in die Beziehungen zwischen dem deutschen und französischen Volk.

Der in der letzten Note vom 24. Mai gemachte Vorschlag, von einem Zwange zur Goldzahlung für den Fall des Rückkaufs der Kohlengruben abzusehen, trifft nicht den Kern des Problems. Die Deutsche Regierung, die nunmehr die Gesamtheit ihrer sehr weitgehenden Vorschläge zur Wiedergutmachung überreicht hat, gibt daher den Alliierten und Assoziierten Regierungen zur ernstesten Erwägung anheim, die vorgeschlagene Lösung der Saarfrage nochmals einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

5. Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen ist größtenteils altes deutsches Land, das vor mehr als 1000 Jahren ein Teil des alten Deutschen Reiches wurde. Die deutschen Teile sind im 17. und 18. Jahrhundert in der Hauptsache durch Eroberung unter die französische Suzeränität gekommen, ohne Befragung der Bevölkerung und vielfach gegen ihren offenen Widerstand. Die französische Herrschaft hatte zwar den politischen Anschluß an Frankreich herbeiführen können, die völkische und kulturelle Eigenart der Einwohner aber so wenig berührt, daß noch heute die Bevölkerung in $^4/_5$ des Landes nach Sprache und Sitte deutsch ist.

Wenn Deutschland bei der Wiedereingliederung dieser Landesteile im Jahre 1871 von der Befragung der Bevölkerung absah, so glaubte es durch das frühere Verfahren Frankreichs und die Stammverwandt-

schaft der Bevölkerung hierzu berechtigt zu sein. Dennoch ist der gegenwärtigen allgemeinen Rechtsauffassung entsprechend zuzugeben, daß 1871 durch Unterlassung der Befragung des Volkes ein Unrecht begangen wurde.

Die Deutsche Regierung hat sich daher verpflichtet, gemäß den allseitig anerkannten Programmpunkten, dieses Unrecht wieder gut zu machen. Es würde jedoch nicht wieder gut gemacht, sondern nur durch neues größeres Unrecht ersetzt werden, wenn Elsaß-Lothringen jetzt ohne weiteres an Frankreich abgetreten würde, da das Land damit aus dem Volksverbande herausgerissen würde, dem es nach Sprache und Art mit 87 vom 100 seiner Einwohner angehört. Schwer ins Gewicht fällt ferner der wirtschaftliche Zusammenhang mit Deutschland, der infolge der seit 1871 erfolgten Aufschließung der Bodenschätze und des Emporblühens der verschiedenartigsten Industrien, die ihren Absatz in dem aufnahmefähigen Deutschland fanden, aufs höchste gesteigert wurde.

Wenn daher jetzt die Befragung des Volkes unterbliebe, so würde der mit der Regelung der elsaß-lothringischen Frage verfolgte Zweck, „endlich Friede im Interesse aller zu machen", nicht erreicht. Es bestände vielmehr die Gefahr, daß diese Frage auch weiterhin eine Quelle des Völkerhasses bilden würde.

Die Abstimmung wird sich auf die gesamte Bevölkerung Elsaß-Lothringens zu erstrecken haben. Sie muß folgende drei Möglichkeiten vorsehen:

a) Vereinigung mit Frankreich oder
b) Vereinigung mit dem Deutschen Reiche als Freistaat oder
c) volle Unabhängigkeit, insbesondere Freiheit des wirtschaftlichen Anschlusses an einen der Nachbarn.

Die im Friedensentwurf vorgesehenen einzelnen Bestimmungen über Elsaß-Lothringen müßten zur Voraussetzung haben, daß die vorgeschlagene Volksabstimmung den Anschluß an Frankreich ergibt. Sie geben für diesen Fall zu folgenden vorläufigen Bemerkungen Anlaß (alle weiteren Bemerkungen irgendwelcher Art müssen ausdrücklich hier sowohl wie für den gesamten Inhalt der Friedensbedingungen vorbehalten bleiben):

Die geforderte Zurückdatierung der Abtretung auf den Tag des Abschlusses des Waffenstillstandes ist unbegründet. Der Entwurf selbst hat in den übrigen Fällen, wo Gebietsabtretungen auf Grund einer Volksabstimmung oder ohne eine Abstimmung erfolgen sollen, eine Zurückdatierung nicht vorgesehen. Sie ist schon deshalb nicht angängig, weil sie dazu führen würde, daß alle Handlungen und Rechtsverhältnisse der Zwischenzeit, für welche die Staatszugehörigkeit des Landes und seiner Bewohner von Bedeutung ist, nachträglich eine geänderte rechtliche Beurteilung zu erfahren hätten. Maßgebend kann

nur der Zeitpunkt sein, in dem das Ergebnis der Abstimmung endgültig festgestellt wird.

Die Frage der Staatsangehörigkeit der Einwohner des Landes kann nicht auf Grundlage der vorgeschlagenen Bestimmungen geregelt werden, da sie von der rechtlich und tatsächlich unmöglichen Auffassung ausgehen, daß die seit 1871 bestehende staatliche Zugehörigkeit des Landes zu Deutschland nachträglich aus der Welt geschafft werden müßte. Die Regelung muß vielmehr nach den Grundsätzen erfolgen, die in den Friedensverträgen der neueren Zeit bei Gebietsabtretungen ständig beachtet und auch im Friedensentwurf bei anderen Gebietsabtretungen im wesentlichen berücksichtigt sind. Danach ist in Ansehung des mit der Abtretung des Gebiets verbundenen Staatsangehörigkeitswechsels ein einheitliches Kriterium für alle von der Abtretung betroffenen Personen aufzustellen. Ferner ist ein liberales Options- und Abzugsrecht einzuführen. Schließlich wäre im Zusammenhang damit für eine der Billigkeit entsprechende Sicherung der Rechte der im Augenblick der Besetzung des Landes dort tätig gewesenen Beamten Sorge zu tragen. Zu weiterem Dienst nach der Abtretung des Landes werden die deutschen Beamten nur auf Grund ihrer eigenen Zustimmung herangezogen werden können.

Auf die Rechtswidrigkeit der Behandlung des deutschen Privateigentums in Elsaß-Lothringen, wie sie während des Waffenstillstandes bereits stattgefunden hat und durch die Bestimmungen des Friedensentwurfes jetzt sanktioniert und auch für die Zukunft ermöglicht werden soll, ist bereits in der Note der Deutschen Delegation vom 22. Mai hingewiesen worden. Sie wird auch in dieser Denkschrift in anderem Zusammenhange noch erörtert werden. Es soll auf die besondere Bedeutung hingewiesen werden, welche die Aufrechterhaltung des deutschen Besitzes in Elsaß-Lothringen gerade auf dem Gebiete der Montanindustrie für Deutschland hat.

Die Möglichkeit neuer deutscher Beteiligungen im Handel und Industrie müßte gewahrt bleiben.

Da der Talweg des Rheins die alte Grenze zwischen Elsaß-Lothringen und Baden bildete, erscheint der Anspruch auf die Einbeziehung des rechtsrheinischen Hafens von Kehl in die französische Organisation, sowie die Bestimmungen über die Stromregelung unberechtigt. Näheres hierüber ist gleichfalls in anderem Zusammenhang erwähnt.

Was die Reichseisenbahnen Elsaß-Lothringens anlangt, so wird — entsprechend der 1871 getroffenen Regelung — die Abtretung nur gegen Wertersatz zu erfolgen haben und auf die außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes gelegenen Linien zu beschränken sein. Demgemäß kann insbesondere auch die Abtretung der östlichen Hälften der Rheinbrücken und die grundsätzliche Verlegung der Grenzbahnhöfe auf das rechte Rheinufer nicht in Frage kommen.

Es erscheint ungerechtfertigt, daß Frankreich bei Abtretung von Elsaß-Lothringen eine Ausnahme von dem allgemeinen völkerrechtlichen, auch im Friedensentwurf anerkannten Grundsatze beansprucht, nach welchem bei Gebietswechsel der erwerbende Staat einen Teil der Staatsschulden des abtretenden Staates zu übernehmen und das Staatseigentum in dem abgetretenen Gebiet zu bezahlen hat. Wenn Frankreich aus der ungeheuren Erhöhung des Wertes des Landes, die sich aus seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu Deutschland und aus den deutscherseits gemachten Aufwendungen ergeben hat, nunmehr den Nutzen ziehen will, so ist es gerechtfertigt, daß es den entsprechenden Anteil an den Schulden übernimmt, die in der Zwischenzeit auch in dem Interesse von Elsaß-Lothringen gemacht worden sind. Für den Wert des deutschen staatlichen Eigentums müßte Ersatz geleistet werden.

Die Ein- und Ausfuhrfragen sind im allgemeinen wirtschaftlichen Teil dieser Denkschrift behandelt.

Es wird ferner vorgeschlagen, alle Fragen, die sich aus einer Abtretung von Elsaß-Lothringen an Frankreich für die deutsche Arbeiter- und Angestellten-Versicherung ergeben, gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durch ein Sonderabkommen zu regeln. Dies Abkommen würde sich vor allem auf die bereits entstandenen und die in der Entstehung begriffenen Ansprüche der Versicherten des einen Landes gegen Versicherungsträger des anderen Landes und auf die Verpflichtungen der beiderseitigen Versicherungsträger zu erstrecken haben. Dabei wäre ein angemessener Vermögensausgleich zwischen den Versicherungsträgern unter Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung vorzunehmen. Das Vorgesagte soll — wie bereits an dieser Stelle bemerkt wird — auch betreffs Abtretung der übrigen deutschen Gebiete Geltung haben.

6. Deutschösterreich.

Im Artikel 80 wird die dauernde Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs in den durch den Friedensvertrag der Alliierten und Assoziierten Regierungen mit Deutschland festgelegten Grenzen verlangt. Deutschland hat nie die Absicht gehabt und wird sie nie haben, die deutschösterreichische Grenze gewaltsam zu verschieben. Sollte aber die Bevölkerung Österreichs, dessen Geschichte und Kultur seit tausend Jahren auf das engste mit dem deutschen Stammlande verbunden ist, wünschen, den erst in jüngster Zeit durch kriegerische Entscheidung gelösten staatlichen Zusammenhang mit Deutschland wieder herbeizuführen, so kann Deutschland sich nicht verpflichten, dem Wunsche seiner deutschen Brüder in Österreich sich zu widersetzen, da das Selbstbestimmungsrecht der Völker allgemein und nicht lediglich zuungunsten Deutschlands gelten muß.

Ein anderes Verfahren würde den Grundsätzen der Kongreßrede des Präsidenten Wilson vom 11. Februar 1918 widersprechen.

7. Ostfragen.

Deutschland hat sich damit einverstanden erklärt, daß ein unabhängiger polnischer Staat errichtet wird, „der die von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete einschließen sollte".

Durch die in Artikel 27 und 28 vorgesehene Regelung der territorialen Fragen im Osten werden dem polnischen Staat mehr oder minder große Teile der preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien zugeteilt, die nicht von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnt werden. Unbekümmert um ethnographische Gesichtspunkte werden zahlreiche ganz deutsche Städte, weite rein deutsche Landstrecken zu Polen geschlagen, nur damit Polen günstige militärische Grenzen gegen Deutschland oder wichtige Eisenbahnknotenpunkte erhält. Unterschiedslos werden Gebiete, die in verschiedenen Jahrhunderten von Polen losgelöst sind oder in denen es überhaupt nie geherrscht hat, jetzt ihm zugesprochen. Die Annahme der vorgeschlagenen Regelung würde deshalb eine Vergewaltigung von großen unbestreitbar deutschen Gebieten bedeuten. Eine solche Regelung würde außerdem dem Wilsonschen Grundsatze widersprechen, daß bei Ordnung der nationalen Fragen vermieden werden soll, „neue Elemente des Zwistes und der Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Elemente zu verewigen, die wahrscheinlich mit der Zeit den Frieden Europas und somit der Welt stören würden".

A. Oberschlesien.

Das gilt insbesondere zunächst für Oberschlesien. Die vorgesehene Abtrennung des größten Teiles dieses Gebiets stellt einen durch nichts zu rechtfertigenden Einbruch in das geographische und wirtschaftliche Gefüge des Deutschen Reiches dar.

Oberschlesien ist seit 1163 außer jedem polnischen Zusammenhange mit dem polnischen Reich. Es gibt in Oberschlesien keine nationalen polnischen Traditionen oder Erinnerungen. Von polnischer Vorzeit und polnischer Geschichte weiß der Oberschlesier nichts. An den polnischen Freiheitskämpfen hat der Oberschlesier sich nicht mitbeteiligt. Er stand vielmehr diesen Bewegungen vollkommen fremd und teilnahmslos gegenüber. Für die Abtretung Oberschlesiens kann Polen keinerlei Rechtsansprüche geltend machen, namentlich nicht solche, die sich auf die Grundsätze des Präsidenten Wilson stützen. Die für Polen geforderten Gebiete Oberschlesiens werden nicht von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnt. Dementsprechend geben über die bisherige Willensrichtung der Bevölkerung die Wahlen von 1903 und 1907 zum Reichstag deutlich Ausdruck. Vor 1903 ist überhaupt kein polnischer Abgeordneter gewählt worden. Im Jahre 1907 erhielten bei der allgemeinen, gleichen, direkten und vollkommen geheimen Reichstagswahl die Polen 115090 Stimmen, die Deutschen 176287 Stimmen,

im Jahre 1912 die Polen 93 029 Stimmen und die Deutschen 210 100 Stimmen; bei den Wahlen zu den Nationalversammlungen des Reichs im Jahre 1919, bei denen alle über 20 Jahre alten Staatsbürger beiderlei Geschlechts in allgemeiner, gleicher, direkter und streng geheimer Wahl gewählt haben, hatten die Polen Wahlenthaltung proklamiert. Es haben trotzdem fast 60 v. H. aller Wahlberechtigten gewählt, und zwar die aufgestellten deutschen Kandidaten. Da bei den deutschen Wahlen erfahrungsgemäß etwa 10 v. H. der Wähler aus äußerlichen Gründen verhindert sind, können die Polen höchstens etwa $^1/_3$ der wahlberechtigten Stimmen für sich in Anspruch nehmen.

Auch nach dem Zusammenbruch der deutschen Macht fehlten nicht Anzeichen für den vorwiegend deutschen Charakter Oberschlesiens. Auf Grund der neuen Bestimmungen konnten die Eltern von 250 000 Schulkindern sich entscheiden, ob sie ihre Kinder in deutscher, polnischer oder mährischer Sprache unterrichten lassen wollten. Es haben sich die Eltern von nicht ganz 22 v. H. der Schulkinder für den Unterricht in nichtdeutscher Sprache erklärt.

Die polnische Sprache (das Hochpolnische) ist nicht die Sprache des einen polnischen Dialekt (wasserpolnisch) sprechenden Oberschlesiers. Dieser Dialekt, den neben Deutsch ein erheblicher Teil der Oberschlesier spricht, ist eine deutsch-polnische Mischsprache, die niemals Schriftsprache und niemals Urkundensprache gewesen ist. Sie stellt kein Kennzeichen der Nationalität dar, namentlich keinen Gegensatz zum deutschen Nationalbewußtsein.

Der Anteil der mährischen (der tschecho-slowakischen) Bevölkerung beträgt nach der letzten Volkszählung im Kreise Ratibor 39,7 v. H., im Kreise Leobschütz nur 7,6 v. H. Es kann also auch in diesen beiden Kreisen von einer überwiegend tschecho-slowakischen Bevölkerung nicht gesprochen werden.

Oberschlesien verdankt seine ganze Entwicklung in geistiger und materieller Beziehung deutscher Arbeit. Die Vertreter und Führer der Kunst und Wissenschaft, die Führer des wirtschaftlichen Lebens in Handel und Gewerbe, in Landwirtschaft und Industrie sind ausnahmslos Deutsche, ebenso die Arbeiterführer und die Leiter der Gewerkschaften.

Deutschland kann Oberschlesien nicht entbehren, Polen dagegen hat Oberschlesien nicht nötig.

Das wichtigste Produkt Oberschlesiens ist die Kohle. Die Kohlenförderung Oberschlesiens betrug im letzten Jahre $43^1/_2$ Millionen Tonnen, d. h. rund 23 v. H. der gesamten deutschen Steinkohlenförderung von 190 Millionen Tonnen. Die Abtretung Oberschlesiens an Polen würde nicht nur den industriellen Niedergang Oberschlesiens, sondern sehr schwere Nachteile wirtschaftlicher Art für Deutschland mit sich bringen. Die oberschlesische Steinkohle hat bis jetzt die gesamte Industrie Ostdeutschlands, soweit sie nicht von der Ostsee aus mit

Kohlen aus England oder Rheinland-Westfalen beliefert wurde, versorgt, ebenso Teile Süddeutschlands und Böhmen, und zwar außer der Industrie hauptsächlich die Gasanstalten und die Haushaltungen. Insgesamt sind über 25 Millionen Menschen mit oberschlesischen Steinkohlen versorgt worden. Fällt Oberschlesien an Polen, so ist diese Voraussetzung aufs äußerste gefährdet.

Der polnische Steinkohlenbedarf betrug im Frieden zuletzt etwa $10^1/_2$ Millionen Tonnen, während die polnische Kohlenförderung aus dem nicht oberschlesischen angrenzenden polnischen Kohlenbecken 6,8 Millionen Tonnen betrug. Von dem Fehlbetrag wurden $1^1/_2$ Millionen aus Oberschlesien, der Rest aus den Gruben aus dem jetzigen Tschecho-Slowakien eingeführt. Die Versorgung der Polen mit Kohlen, abgesehen von gewissen Spezialkohlen, würde sich aus den eigenen Kohlenfeldern ohne weiteres bewirken lassen, insbesondere wenn Polen seine Gruben, die zum Teil noch nicht rationell ausgebaut sind, genügend ausnützt. Dazu kommt, daß Polen durch die Erwerbung von Galizien einen weiteren reichen Zuwachs an Bodenschätzen erhält. Insbesondere trifft dies für die neuerdings in Westgalizien festgestellten Kohlenvorkommen zu.

Die Abtretung Oberschlesiens an Polen liegt nicht im Interesse der oberschlesischen Bevölkerung. Die Lebensverhältnisse sind namentlich auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Fürsorge in Oberschlesien unvergleichlich besser als im benachbarten Polen, wo die Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Bevölkerung erst schwache Anfänge zeigt.

Die Abtretung Oberschlesiens an Polen ist auch nicht im Interesse der übrigen Staaten Europas und der Welt, denn sie schafft zweifellos neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft. Die Fortnahme Oberschlesiens würde Deutschland eine niemals heilende Wunde schlagen, und die Wiedergewinnung des verlorenen Landes würde von der ersten Stunde des Verlustes an der glühende Wunsch eines jeden Deutschen sein. Das würde den Frieden Europas und der Welt schwer gefährden. Es liegt im eigensten Interesse der alliierten und assoziierten Mächte, Oberschlesien bei Deutschland zu belassen, denn Verpflichtungen aus dem Weltkriege kann Deutschland höchstens mit, niemals aber ohne Oberschlesien erfüllen. Schon aus diesem Grunde vermag Deutschland in eine Abtretung Oberschlesiens nicht zu willigen.

B. Posen.

Auch die Provinz Posen kann in ihrer Gesamtheit nicht als ein von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohntes Gebiet angesehen werden. Weite Teile der Provinz Posen werden seit mehreren 100 Jahren von einer überwiegend deutschen Bevölkerung bewohnt; außerhalb dieser Gebiete gibt es Enklaven gleicher Art. Soweit aber die Provinz Posen unbestreitbar polnischen Charakter

trägt, wird das Deutsche Reich seinen aus der Annahme der Wilsonschen Grundsätze sich ergebenden Verpflichtungen nachkommen und in die Abtretung dieser Gebiete willigen. Die Vorschläge der Gegner über die Grenzführung gehen, wie jederzeit dargelegt werden kann, nicht von dem Gesichtspunkte der Nationalität, sondern von dem der strategischen Vorbereitung eines Angriffs auf deutsche Gebiete aus. Solche Rücksichten können aber keine Rolle spielen, wenn die zukünftigen Beziehungen Deutschlands und Polens unter die Regeln des Völkerbundes fallen sollen.

C. Westpreußen.

Fast die ganze Provinz Westpreußen bis auf einige Kreise in Ost und West soll Polen zugeschlagen werden. Selbst ein Teil von Pommern soll ohne die geringste ethnographische Berechtigung von Deutschland losgerissen werden. Westpreußen ist altes deutsches Land; der Deutsche Orden hat ihm für alle Zeit deutschen Charakter aufgeprägt; die 300 Jahre polnischer Herrschaft haben zwar den polnischen Einschlag verstärkt, sind aber sonst fast spurlos an ihm vorübergegangen. Auch nach Abzug der nach dem Friedensentwurf deutsch bleibenden Kreise im Osten und Westen ist die deutsche Bevölkerung in den unmittelbar oder mittelbar Polen zugedachten Teilen Westpreußens den Polen und den mit ihnen keineswegs identischen Kaschuben an Zahl mehr als gewachsen (ca. 744 000 Deutsche gegen 580 000 Polen und Kaschuben); an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedeutung — Momente, auf die sich die Polen in ihren östlichen Grenzmarken ihrerseits gegenüber den Ukrainern und Litauern beziehen — ist die deutsche der polnischen und kaschubischen Bevölkerung weit überlegen.

Die Abtretung des größten Teils von Westpreußen würde Ostpreußen völlig vom Deutschen Reiche trennen. Das würde ebensowenig mit dem Wilsonschen Programm übereinstimmen wie mit den Lebensnotwendigkeiten der kerndeutschen Bevölkerung Ostpreußens und des übrigen deutschen Volkes. Soweit — abgesehen von dem Verbindungsweg mit Ostpreußen, der unbedingt für Deutschland erhalten bleiben muß — westpreußische Gebietsteile unzweifelhaft polnisch besiedelt sind, ist Deutschland bereit, sie an Polen abzutreten.

D. Danzig.

Insbesondere steht die in den Artikeln 100 bis 108 verlangte Preisgabe der rein deutschen Hansestadt Danzig und ihrer ebenfalls rein deutschen Umgebung in schroffstem Gegensatz zu allen in den Erklärungen des Präsidenten Wilson gegebenen Zusicherungen. Danzig wies nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 eine verschwindende polnisch sprechende Minderheit von 3,5 v. H. auf, der Kreis Danziger Niederung 1 v. H., der Kreis Marienburg 3 v. H., auch der Kreis Danziger Höhe hatte nur 11 v. H. Selbst die Polen bestreiten nicht

ernstlich, daß Danzig stets deutschen Charakter gehabt hat. Der Versuch, Danzig zu einer Freien Stadt zu machen, sein Verkehrswesen und die Vertretung seiner Rechte nach außen dem polnischen Staate auszuliefern, würde zu heftigem Widerstand und zu einem dauernden Kriegszustand im Osten führen. Dabei sind die wirtschaftlichen Maßnahmen so getroffen, daß für Danzig jeder Verkehr mit Deutschland aufs äußerste erschwert wird — offenbar zu dem Zweck, dieses rein deutsche Gebiet im Laufe der Zeit durch wirtschaftlichen Druck zu polonisieren. Die Deutsche Regierung muß darum die beabsichtigte nationale Vergewaltigung Danzigs ablehnen und die Forderung erheben, Danzig und Umgegend beim Deutschen Reich zu belassen.

Mit der Annahme des Punktes 13 der Rede des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 hat Deutschland sich einverstanden erklärt, daß dem zu schaffenden polnischen Staat „ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden soll". Die Deutsche Regierung tat dies in Kenntnis der Ansprache des Präsidenten Wilson an den Senat vom 22. Januar 1917, in der es heißt:

„Außerdem sollte, soweit wie irgend durchführbar, jedem Volk, das jetzt um die volle Entwicklung seiner Mittel und seiner Macht kämpft, ein direkter Zugang zu den großen Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden. Wo dies nicht durch Abtretung von Territorium geschehen kann, kann es zweifellos durch die Neutralisierung direkter Wegerechte unter der allgemeinen Friedensbürgschaft geschehen. Bei gerechten Vereinbarungen dürfte kein Volk vom freien Zutritt zu den offenen Straßen des Welthandels ausgeschlossen bleiben."

Die Deutsche Regierung ist nach diesen Grundsätzen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtung, Polen einen freien und sicheren Zugang zum Meere zu geben, bereit, die Häfen von Memel, Königsberg und Danzig zu Freihäfen auszugestalten und in diesen Häfen Polen weitgehende Rechte einzuräumen. Durch eine entsprechende Vereinbarung könnte dem polnischen Staatswesen jede Möglichkeit zur Errichtung und Benutzung der in Freihäfen erforderlichen Anlagen (Docks, Anlegestellen, Schuppen, Kais usw.) vertraglich gesichert werden. Auch ist die Deutsche Regierung bereit, durch ein besonderes Abkommen mit dem polnischen Staat hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahnen zwischen Polen und anderen Gebieten des ehemaligen Russischen Reiches einerseits und den Häfen von Memel, Königsberg und Danzig anderseits, jede erforderliche Sicherheit gegen Differenzierung in den Tarifen und der Art der Benutzung zu geben.

Die Voraussetzung wäre jedoch, daß auch auf den polnischen und auf dem unter polnischem Einfluß stehenden Eisenbahnen Deutschland in der gleichen Beziehung die Gegenseitigkeit und die gleichen Vergünstigungen für die Durchfuhr durch Polen, Litauen und Lettland zugesagt werden. Die etwa durch die Mitwirkung der Polen zustande-

gekommenen Tarife müßten insofern eine Ausnahmestellung einnehmen, als sie nicht zur Verallgemeinerung auf das übrige deutsche Eisenbahnnetz seitens der Alliierten und Assoziierten Regierungen herangezogen werden dürfen.

Ferner würde die Deutsche Regierung bereit sein, die von Polen, Litauen und Lettland durch Ost- und Westpreußen zur Ostsee führenden schiffbaren Wasserstraßen unter weitgehenden Sicherungen zur freien Benutzung und zum freien Durchgangsverkehr den Polen zur Verfügung zu stellen. Die Gegenseitigkeit der Leistung von polnischer Seite ist ebenfalls Voraussetzung.

Bezüglich der Weichsel wird auf die Ausführungen über die Binnenschiffahrt verwiesen.

E. Ostpreußen.

Ostpreußen mit etwa $1^1/_2$ Millionen deutscher Bevölkerung soll vom Deutschen Reiche territorial losgelöst und wirtschaftlich völlig in die Hand Polens gegeben werden. Es muß verkümmern und Polen schließlich zufallen. Das kann Deutschland niemals zugeben.

Im südlichen Ostpreußen wird das Vorhandensein einer Bevölkerung von nicht deutscher Muttersprache benutzt, um in diesen Bezirken eine Abstimmung zu fordern. (Artikel 94 und 95.) Diese Bezirke werden indes nicht von einer unbestritten polnischen Bevölkerung bewohnt. Der Umstand, daß in einzelnen Gegenden sich die nichtdeutsche Sprache erhalten hat, kann keine Rolle spielen, da diese Erscheinung selbst in den ältesten Einheitsstaaten zu beachten ist; es sei auf die Bretonen, Walliser und Basken verwiesen. Die gegenwärtige Grenze Ostpreußens liegt seit etwa 500 Jahren fest; die fraglichen Teile der Provinz haben allergrößtenteils nie zu Polen oder zu Litauen gehört. Ihre Einwohner stehen den außerhalb der deutschen Grenze befindlichen Völkerschaften infolge einer seit Jahrhunderten verschiedenen Geschichte, einer anders gearteten Kultur und eines anderen religiösen Bekenntnisses fremd gegenüber. Diese Bevölkerung hat, von einer Gruppe landfremder Agitatoren abgesehen, ein Verlangen nach Lostrennung von Deutschland niemals geäußert, und ein Grund, die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete zu ändern, liegt deshalb nicht vor.

Das gleiche gilt in Westpreußen für die Kreise Stuhm, Marienburg, Marienwerder und Rosenberg. Der Kreis Marienburg hat 98 v. H. Deutsche, der Kreis Marienwerder rechts der Weichsel ist ebenfalls fast rein deutsch, Rosenberg hat 93,7 v. H. Deutsche. Es gibt in Polen Kreise, in denen der Prozentsatz der deutschen Bevölkerung höher ist als z. B. der Prozentsatz der polnischen Bevölkerung im Kreise Rosenberg. Das Vorhandensein so kleiner Minoritäten ist nach dem Programm des Präsidenten Wilson kein Grund zur Anzweifelung des nationalen Charakters eines Gebiets; andernfalls würde das Programm zur Auflösung jeglicher Staatsordnung führen.

F. Memel.

In Artikel 99 wird die Lostrennung eines die Kreise Memel, Heydekrug, sowie Teile der Kreise Tilsit und Ragnit umfassenden Gebietsstreifens im Norden der Provinz Ostpreußen gefordert. Die Bewohner dieses Gebietes einschließlich derer, die das Litauische als Muttersprache sprechen, haben die Lostrennung von Deutschland niemals gewünscht. Sie haben sich jederzeit als ein treuer Bestandteil der deutschen Volksgemeinschaft bewährt. Was die sprachlichen Verhältnisse in jenen Gebieten betrifft, so weist nach der Volkszählung von 1910 nur der Kreis Heydekrug mit 53 v. H. litauisch sprechender Bewohner eine kleine nicht deutschsprechende Mehrheit auf. Im Kreise Memel sprechen nur 44 v. H., im Kreise Tilsit 23 v. H. und im Kreise Ragnit gar nur 12 v. H. das Litauische als Muttersprache. Das ganze Gebiet ist auch der Zahl der Einwohner nach überwiegend deutsch; etwa 68000 Deutschen stehen nur etwa 54000 litauisch sprechende Bewohner gegenüber. Insbesondere ist Memel eine rein deutsche Stadt; sie ist im Jahre 1252 von Deutschen gegründet und hat in ihrer ganzen Geschichte niemals zu Polen oder zu Litauen gehört; ebenso wie im Süden, ist auch hier die ostpreußische Grenze seit dem Jahre 1422 unverändert geblieben. Dabei muß bemerkt werden, daß auch die das Litauische als Muttersprache sprechenden Bewohner dieses Gebiets fast durchweg des Deutschen vollkommen mächtig sind und sich dieser Sprache sogar untereinander regelmäßig bedienen. Eine Bewegung zum Anschluß an die litauische Bewohnerschaft des früheren Russischen Reichs ist auch hier, abgesehen von einer kleinen, nicht ins Gewicht fallenden Gruppe, nicht vorhanden, um so weniger, als die im früheren Russischen Reiche wohnende litauische Bevölkerung katholisch, die des deutschen Gebiets aber protestantisch ist.

Die Abtretung dieses Gebiets muß die Deutsche Regierung daher ablehnen.

G. Deutsche Sicherungen in den abzutretenden Gebieten des Ostens.

Werden im Friedensvertrage deutsche Gebiete an Polen abgetreten, so liegt dem Deutschen Reiche der Schutz seiner bisherigen Angehörigen deutscher Zunge in diesen Gebieten ob. Diese Pflicht wiegt um so schwerer, als die Polen sich bislang nicht als zuverlässige Hüter des Rechts nationaler und religiöser Minderheiten gezeigt haben. Wir dürfen diese Anklage erheben, weil die Männer der heutigen Deutschen Regierung die Polenpolitik des alten Regimes immer bekämpft haben. In Ostgalizien haben die regierenden polnischen Klassen die Ruthenen stets unterdrückt. In den jetzt von Polen verwalteten, zu Deutschland gehörenden Landesteilen werden die deutschen Einwohner hart, zum Teil grausam behandelt.

Welche Gefahren die nationalen Minderheiten in Polen bedrohen, zeigen am deutlichsten die seit dem 11. November in Polen verübten Massaker an der jüdischen Bevölkerung. Es wird auf den soeben veröffentlichten Brief des Mitglieds der amerikanischen Nahrungsmittelkommission über den Massenmord in Pinsk verwiesen, den die lokalen Behörden begünstigten und die Regierung straflos ließ.

Würde das neue Polen nach den Bestimmungen des Friedensentwurfes gestaltet, ohne daß gleichzeitig die nötigen Garantien für die Minderheiten genau festgelegt würden, so hieße das die Pogromgrenze weit nach Westen vorschieben.

Jedenfalls sind die Entwicklung, die Polen nehmen wird, und die besonderen Verhältnisse, die sich in ihm herausbilden werden, heute noch nicht zu erkennen, und es erscheint selbstverständlich, daß Deutschland sich seiner in eine besonders ungewisse Zukunft hinausgehenden Landeskinder auch mit besonderem Ernst annimmt.

Die Deutsche Regierung kann sich mit der in Artikel 91 vorgeschlagenen Regelung der Option nicht in allen Punkten einverstanden erklären. Sie behält sich ihre Einwendungen und Abänderungswünsche vor.

Grundsätzlich legt die Deutsche Delegation Verwahrung dagegen ein, daß nach Artikel 90 Absatz 2 deutsche Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1908 in das abgetretene Gebiet verlegt haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben können. Ein Grund dafür, die nach dem 1. Januar 1908 in die streitigen Gebiete übergesiedelten Deutschen anders zu behandeln als die früher übergesiedelten, liegt nicht vor. Jedenfalls kann aus dem nur in einem Falle ausgeführten Enteignungsgesetz ein solcher Grund nicht hergeleitet werden.

Einer wirksamen Sicherung bedürfen ferner die Rechte und Interessen der im Verlaufe des preußischen Ansiedlungswerkes angesetzten Siedler aller Art, sowie die Rechte der im abzutretenden Gebiet tätig gewesenen Beamten des Staates, der Gemeindeverbände und Gemeinden, der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, der Beamten anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Lehrer.

Die durch die polnische Erhebung der letzten Monate und deren Bekämpfung verursachten Schäden sollten durch paritätisch zusammengesetzte Kommissionen festgestellt werden. Die Pflicht zum Ersatz der Schäden wird dem Staate aufzuerlegen sein, dem das Gebiet, in dem sie entstanden sind, endgültig zufällt.

Wegen der Teilnahme an der polnischen Erhebung der letzten Monate oder wegen der Bekämpfung dieser Erhebung darf niemand einer gerichtlichen Bestrafung unterzogen oder sonst einer Benachteiligung ausgesetzt werden.

8. Schleswig.

Wenngleich die Deutsche Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, die dänischen Wünsche nach einer neuen dem Prinzip der Nationalitäten entsprechenden Grenze auf dem Umwege über die Friedensverhandlungen zu betreiben, so kann sie nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die schleswigsche Frage in den Punkten des Präsidenten Wilson nicht ausdrücklich genannt ist. Wenn Deutschland sich mit der Abstimmung in Schleswig einverstanden erklärt, so geschieht dies, weil es das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennt.

Die Deutsche Regierung ist jedoch nicht in der Lage, die im Friedensentwurf vorgeschlagene Gestaltung des Abstimmungsbezirkes sowie die Modalitäten und Fristen der Abstimmung anzunehmen.

Sie macht vielmehr nachstehende Gegenvorschläge:

a) Die Begrenzung dieses Abstimmungsgebiets nach Süden soll mit der Linie zusammenfallen, welche die Umschlagslinie der sprachlichen Mehrheit bedeutet, so daß die Gemeinden abstimmen werden, welche in territorial unzerrissenem Zusammenhange mehr als 50 vom Hundert Dänen enthalten. Dies ergibt eine Linie südlich Röm, nördlich Hoyer, südlich Mögeltondern, nördlich Tondern, südwestlich Rohrkarr, südlich Ladelund, nördlich Karlum, südlich Bramstedt, südlich Weesby, nördlich Medelby, südlich Jardelund, nördlich Wallsbüll, nördlich Ellund, südlich Fröslee, westlich Marrislee, Pattburg, Niehuus, nördlich Krusau, südlich Hönschnap, bei Süderhaff in die Flensburger Förde gehend und mit dieser in die Ostsee.

b) In diesem ganzen Gebiet ist gemeindeweise abzustimmen.

c) Diese Abstimmung findet für das ganze Gebiet an einem Tage statt, der noch näherer Vereinbarung vorbehalten bleibt.

d) Der deutsche Behörden- und Verwaltungsapparat bleibt während der Abstimmung weiter bestehen, wie er ist, wird aber einer unparteiischen Kommission untergeordnet, die aus gleichviel Deutschen und Dänen mit einem Schweden als Obmann zusammengesetzt ist. Diese Kommission hat unbeschränkte Überwachungsbefugnisse.

Eine Äußerung zu den Fragen, die mit der Abtretung zusammenhängen und die teilweise in den Artikeln 110 bis 113 des Entwurfs behandelt sind, bleibt vorbehalten.

9. Helgoland.

Die Entfestigung wird zugestanden. Dagegen müssen die im Interesse der Inselbevölkerung sowie der friedlichen Schiffahrt und Fischerei notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Küste und des Fischereihafens aufrecht erhalten bleiben.

10. Kolonien.

Artikel 119 des Entwurfs verlangt von Deutschland den Verzicht auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen. Die Bestimmung steht in unvereinbarem Widerspruch zu Punkt V der Kongreßrede vom 8. Januar 1918, worin Präsident Wilson eine freie, aufrichtige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche verheißt. Die Grundlage jeder unparteiischen Regelung ist, daß vor der Entscheidung die Parteien gehört und ihre Ansprüche geprüft werden. Artikel 119 weist die deutschen Ansprüche von vornherein zurück, ohne daß Deutschland überhaupt in die Lage versetzt worden ist, sie geltend zu machen.

Deutschlands Anspruch auf seine Kolonien gründet sich in erster Linie auf die Tatsache, daß es sie rechtmäßig erworben und in zäher, erfolgreicher Arbeit mit vielen Opfern entwickelt hat. Sein Besitzstand ist von allen Mächten anerkannt. Wo Streitigkeiten mit anderen Mächten über einzelne Gebietsteile bestanden haben, sind sie im Wege der Vereinbarung oder des Schiedsspruches beigelegt worden.

Der Besitz der Kolonien ist für Deutschland in Zukunft noch mehr als früher notwendig, weil es schon im Hinblick auf die ungünstige Gestaltung der Valutaverhältnisse die Möglichkeit haben muß, die für seine Volkswirtschaft erforderlichen Rohstoffe soviel wie möglich aus eigenen Kolonien zu gewinnen. Es benötigt auch bei seinen durch den Ausgang des Krieges geschmälerten Erwerbsmöglichkeiten den aus der Eigenerzeugung zu erzielenden Gewinn.

Deutschland bedarf seiner Kolonien ferner als Absatzgebiete für seine Industrie, um Rohstoffe tunlichst mit eigenen Fabrikaten bezahlen zu können und als Betätigungsfeld für seinen Handel. Es hofft daraus Hilfe zu erlangen, um den im Friedensvertrag festgesetzten Verpflichtungen nachzukommen.

Endlich braucht Deutschland Kolonien, um Siedlungsgebiete wenigstens für einen Teil des Überschusses seiner Bevölkerung zu haben, um so mehr als durch den Ausgang des Krieges die Notwendigkeit der Auswanderung vermehrt und die Auswanderungsmöglichkeit beschränkt wird.

Als ein großes Kulturvolk hat das deutsche Volk das Recht und die Pflicht, an der wissenschaftlichen Erforschung der Welt und an der Erziehung unentwickelter Rassen als einer gemeinsamen Aufgabe der zivilisierten Menschheit mitzuarbeiten. Es hat nach dieser Richtung in seinen Kolonien Außerordentliches geleistet. Diese Feststellung und der aus ihr abgeleitete Anspruch wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß bei der Verwaltung der deutschen Kolonien Mißgriffe und Fehler vorgekommen sind, wie die Kolonialgeschichte aller Völker sie aufzuweisen hat. Deutschland hat einen moralischen Anspruch darauf, seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können.

Deutschlands Verbleiben in seinen Kolonien ist aber ebensosehr in den Interessen der farbigen Bevölkerung dieser Gebiete begründet. Die deutsche Verwaltung hat die verheerenden und unaufhörlichen Raubkriege der Stämme, die Willkür der Häuptlinge und Zauberer, den Sklavenraub und Sklavenhandel und die mit dem allen gegebene Unsicherheit des Lebens und Eigentums beseitigt. Sie hat dem Lande Frieden und Ordnung gebracht und die Bedingungen für einen ungefährdeten Verkehr und Handel geschaffen. Eine unparteiische, die Anschauungen und Gebräuche der Eingeborenen berücksichtigende Rechtsprechung bot Schutz vor Bedrückung und Ausbeutung auch gegenüber den Weißen. Die Erschließung des Landes durch Straßen und Eisenbahnen für den Weltverkehr und seinen Handel und die Förderung vorhandener und Einführung neuer Kulturen hat das wirtschaftliche Leben der Eingeborenen auf eine höhere Stufe gehoben. Die Verwaltung war zugleich bemüht, die eingeborene Bevölkerung durch weitgehende soziale Fürsorge zu schützen, insbesondere durch Arbeitergesetzgebung und Überwachung des Abschlusses von Verträgen zwischen Weißen und Eingeborenen. Die wissenschaftliche Erforschung und planmäßige Bekämpfung der Menschen- und Tierseuchen (Malaria, Pocken, Schlafkrankheit, Rinderpest u. a.), an der erste deutsche Autoritäten, wie Robert Koch, tätigen Anteil nahmen, eine umfassende Gesundheitspflege und die Errichtung von Krankenhäusern haben die segensreichsten Folgen für Leben und Gesundheit der Eingeborenen gehabt.

Ein durchgebildetes Schulwesen, das auch Handwerker- und Ackerbauschulen umfaßte, diente der geistigen und wirtschaftlichen Erziehung der Eingeborenen. Die deutschen Kolonien gehörten zu den am schnellsten und hoffnungsvollsten sich entfaltenden Arbeitsfeldern der christlichen Missionen beider Konfessionen.

Aus dem allen ergibt sich, daß Deutschland das Interesse seiner Eingeborenen gewahrt hat. Es hat sich insbesondere jeglicher Militarisierung seiner Eingeborenen von Anfang an streng enthalten und würde daher einem internationalem Verbot der Militarisierung rückhaltlos zustimmen. Deutschland hat bereits bisher an allen internationalen Regelungen wichtiger kolonialer Fragen, wie Abschaffung des Sklavenhandels, Unterdrückung des Waffenhandels und des Alkoholmißbrauches und Bekämpfung der Schlafkrankheit, regsten Anteil genommen. Auch soweit keine internationale Bindung vorlag, hat Deutschland im Gegensatz zu einigen anderen bedeutenden Kolonialmächten in seinen Kolonien stets den Grundsatz der offenen Tür unter tatsächlich völlig gleicher Behandlung fremder Staatsangehöriger durchgeführt.

Zahlreiche Zeugnisse angesehener Kolonialschriftsteller des Auslandes vor dem Kriege, ebenso wie die Anhänglichkeit der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, insbesondere Ostafrikas, während des Krieges

beweisen die Aufrichtigkeit und die großen Erfolge deutscher kolonisatorischer Arbeit.

Aus vorstehenden Gründen wird die in den Artikeln 119 und 125 erhobene feindliche Forderung eines Verzichts Deutschlands auf seine Kolonien für ungerechtfertigt gehalten.

Ohne die ablehnende Haltung gegenüber der Forderung des Verzichtes auf die Kolonien irgendwie aufzugeben oder abzuschwächen, wird zu den Modalitäten, unter denen die Abtretung verlangt wird, unter dem Vorbehalte der Ergänzung folgendes bemerkt:

Die Forderung, daß alles bewegliche und unbewegliche Staatseigentum in den Kolonien auf die Mandatarmächte ohne irgendeine Entschädigung übergehen soll, ist unbillig und eine ungerechtfertigte Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Wert des Staatseigentums in den abgetretenen Gebieten Deutschland gutgebracht werden soll. Was die Schuldfrage betrifft, so will der Entwurf weder die abgetretenen Kolonien noch die Mandatarmächte einen Teil der Schulden des Reiches und der Bundesstaaten übernehmen lassen. Demgegenüber müßte verlangt werden, daß der übernehmende Staat Deutschland alle Aufwendungen erstattet, die vom Reiche zugunsten der betroffenen Schutzgebiete und ihrer Verwaltung gemacht worden sind, und daß die abzutretenden Gebiete selbst mit den von ihnen aufgenommenen Verbindlichkeiten belastet bleiben.

Der deutsche Privatbesitz soll der Willkür der Mandatarstaaten preisgegeben werden. Sie dürfen alles Eigentum der Deutschen und der von Deutschen kontrollierten Gesellschaften liquidieren, die verhängten Kriegsmaßnahmen aufrechterhalten und neue Maßnahmen dieser Art ergreifen. Die Mandatarstaaten dürfen ferner nach ihrem Belieben die Deutschen von Haus und Hof vertreiben, auch wenn sie dort seit Jahren ansässig oder selbst dort geboren waren, und das Land der deutschen Betätigung dauernd verschließen. Diese Regelung macht allen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundregeln zum Trotz die Deutschen auf dem Gebiete des Privatrechts und der persönlichen Bewegungsfreiheit rechtlos.

Das Verlangen, daß Deutschland französischen Staatsangehörigen Schäden aus der Zeit vor dem Kriege ersetzen soll, steht im Widerspruch mit dem Waffenstillstandsabkommen und ist auch sonst unbillig.

Im höchsten Maße unbillig ist auch das Ansinnen, daß Deutschland sich hinsichtlich der künftigen Regelung der in den Generalakten von Berlin und von Brüssel behandelten Gegenstände für alle Dauer blind dem Willen der Gegner unterwerfen soll.

Hiernach kommt die Deutsche Regierung hinsichtlich der deutschen Schutzgebiete zu folgendem Ergebnis:

1. Für die formelle Behandlung der kolonialen Fragen wird folgender Vorschlag gemacht:

In Nr. V der 14 Punkte aus der Kongreßbotschaft des Prä-

sidenten Wilson vom 8. 1. 1918 ist eine absolut unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche zugesagt. Eine unparteiische Schlichtung setzt die Anhörung beider Teile vor der Entscheidung voraus. Eine solche ist nicht erfolgt. Unter Berufung auf jene Zusicherung und insbesondere unter Berufung auf den Grundsatz, daß die Regelung der kolonialen Ansprüche unter Berücksichtigung der Interessen der Regierungen wie der Bevölkerungen mit gleichem Gewicht erfolgen solle, wird der Vorschlag gemacht, die Kolonialfragen an einen besonderen Ausschuß zu verweisen.

2. Für die materielle Erledigung gilt folgender Vorschlag:

Die in den Artikeln 119 ff. des Friedensvertragsentwurfes vorgesehene Forderung des Verzichts Deutschlands auf seine überseeischen Besitzungen ist nach der Überzeugung der Deutschen Friedensdelegation mit den auf Ziffer V der Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar 1918 fußenden Abmachungen des Waffenstillstandsvertrages nicht in Einklang zu bringen. Die Deutsche Regierung hält vielmehr den Anspruch Deutschlands auf Wiederherausgabe seines Kolonialbesitzes für gerechtfertigt; Deutschland ist aber bereit, wenn ein Völkerbund zustande kommt, in dem es sofort als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen wird, die Verwaltung seiner Kolonien nach den Grundsätzen des Völkerbundes zu führen, gegebenenfalls als dessen Mandatar.

11. Kiautschou.

Deutschland ist bereit, auf seine sämtlichen Rechte und Privilegien bezüglich Kiautschous und Shantungs zu verzichten.

Deutschland muß dabei aber voraussetzen, daß die Entschädigung für staatliches und privates Eigentum, das von Artikel 156, Absatz 2, und Artikel 157 betroffen wird, nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen wird, die hinsichtlich solcher Entschädigungen in dem Friedensvertrag aufgestellt werden.

12. Rußland und die russischen Staaten.

Die Deutsche Regierung nimmt kein Gebiet, das am 1. August 1914 zum ehemaligen Russischen Reiche gehörte, für sich in Anspruch. Die Frage der staatsrechtlichen Struktur, namentlich auch der Unabhängigkeit der einzelnen früher russischen Gebiete, betrachtet die deutsche Regierung als innere Angelegenheit dieser Gebiete selbst, in die sie sich nicht einzumischen beabsichtigt.

Auf die Friedensverträge von Brest-Litowsk, sowie auf ihre Zusatzverträge hat die Deutsche Regierung bereits in dem Waffenstillstandsabkommen Artikel 15 Verzicht geleistet.

Ein Recht Rußlands, von Deutschland Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu verlangen, kann von der Deutschen Regierung nicht anerkannt werden.

Verträge und Vereinbarungen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und den Staaten, die sich auf dem Gebiete des ehemaligen Russischen Reiches gebildet haben oder noch bilden, vermag die Deutsche Regierung erst anzuerkennen, wenn ihr der Inhalt dieser Abmachungen bekannt ist und sie die Überzeugung gewonnen haben wird, daß ihr die Anerkennung dieser Abmachungen nicht unmöglich gemacht wird, sei es durch ihre früheren Beziehungen zu Rußland oder zu einzelnen Teilen des ehemaligen Russischen Reichs, sei es durch ihren Wunsch, mit allen östlichen Nachbarn in Frieden und Freundschaft zu leben. Das gleiche gilt von der Anerkennung der Grenzen dieser Staaten.

III. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, Außenhandel und Seeschiffahrt.

Nach Artikel 118 des Friedensentwurfs soll Deutschland außerhalb seiner Grenzen in Europa keinerlei Rechte haben. Es soll sich von vornherein verpflichten, allen Maßnahmen zuzustimmen, mit denen von den Alliierten und Assoziierten Regierungen über diese Rechte verfügt wird.

Dieser Grundsatz ist, ebenso wie eine große Anzahl von Einzelvorschriften, die sich auf die Behandlung deutscher Rechte außerhalb seiner Grenzen beziehen, mit dem Vorvertrag über den Friedensschluß unvereinbar.

Die Durchführung der Vorschläge des Entwurfs und der Einzelbestimmungen ist, wenn Deutschland weiter leben soll, unmöglich. Die Erfüllung der den Alliierten und Assoziierten Regierungen gegenüber einzugehenden Zahlungsverpflichtungen würde überdies gefährdet.

Deutschland bedarf der Seeschiffahrt für seine Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr, seinen Warenexport, zur Verbesserung seiner Zahlungsbilanz durch die Frachteinnahmen und zur Beschäftigung und Ernährung der von Seeschiffahrt und Außenhandel abhängigen Bevölkerungskreise. In völkerrechtlich nicht zu begründender Weise wird ihm die bei Kriegsbeginn in feindlichen Häfen befindlich gewesene Tonnage weggenommen. Es wird die Auslieferung der gesamten Überseeflotte nebst den im Bau befindlichen Schiffen verlangt, es werden ferner Deutschland Bauverpflichtungen auferlegt, die das Wiedererstehen einer deutschen Handelsflotte auf lange Zeit hinaus unmöglich machen, dies um so mehr, als auch die Beschaffung der für Schiffsbauzwecke nötigen Rohstoffe und technischen Hilfsmittel (Kohle, Eisen, Maschinen usw.) durch die sonstigen Lieferungsverpflichtungen der Industrie wesentlich erschwert wird.

Zu dieser Anforderung deutschen Eigentums gesellt sich die Weigerung, deutsche Prisengerichtsurteile gegenüber feindlichen und neutralen Schiffen und Ladungen sowie deutsche Ansprüche auf Schadensersatz aus

der Wegnahme, Zerstörung oder Benutzung deutscher Schiffe anzuerkennen. Alle Ansprüche aus der Wegnahme deutscher Schiffe und sonstigen Eigentums der Reedereien in China und Siam werden in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen nochmals besonders für nicht bestehend erklärt. Ebensowenig wie für Schiffe in China und Siam soll Ersatz für die in Italien, Portugal, Brasilien usw. unter Bruch des Völkerrechts genommenen Schiffe gegeben werden. Deutschland wird aller seiner überseeischen Anlagen und Hafenbetriebe für die Schiffahrt beraubt. Jeder Anspruch aus während des Krieges und insbesondere auch noch während der Waffenstillstandszeit (z. B. in Italien) vorgekommenen rechtswidrigen Schädigungen deutschen Eigentums ist nach Artikel 298 Anhang von vornherein für nichtig erklärt, während anderseits (§ 9) kein Ende weiterer schädigender Maßnahmen abzusehen ist. Die Lebenskraft der deutschen Seestädte wird dadurch absichtlich geschwächt, daß sich die Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht sichern, den durch Deutschland vermittelten Auswandererverkehr an sich zu ziehen, Häfen und Binnenwasserstraßen praktisch frei von jeder deutschen Kontrolle zu benutzen und schließlich ganz allgemein auch hinsichtlich der deutschen Schiffahrtsinteressen mit Deutschlands früheren Bundesgenossen irgendwelche Abmachungen zu treffen, die von Deutschland unbesehen anzunehmen sind. Verstärkt wird diese Absicht durch das Verlangen, einem reinen Binnenlandstaat in dem größten deutschen Freihafen ein besonderes Gebiet zu sichern, obwohl dieser Hafen den Wirtschaftsbedürfnissen der jetzt im Tschecho-Slowakischen Staat zusammengefaßten Bevölkerung stets in entgegenkommendster Weise zu Gebote gestanden hat. Wie es unter diesen Umständen möglich sein soll, daß nach Jahren eine deutsche Handelsflotte bei ihrem Wiederentstehen auf den Schiffahrtswegen des Weltverkehrs Bedingungen vorfinden sollte, die den Grundsatz „vollkommener Freiheit der Schiffahrt" für sie praktisch anwendbar erscheinen lassen, ist unerfindlich.

Die deutschen Kabel sollen unter dem Titel der Wiedergutmachung weggenommen werden. Dies bedeutet eine durch nichts gerechtfertigte und deshalb abzulehnende Einschränkung des notwendigen außerdeutschen Nachrichtendienstes, sowohl in bezug auf Handel und Schiffahrt (F. T. Zeitsignale, Wetterzeichen, Mitteilungen an Schiffe über einzuschlagende Wege, über Minengefahr usw.), als auch auf den direkten diplomatischen Verkehr mit den eigenen Dienststellen im Auslande.

Der deutsche Außenhandel soll von jeder Betätigung ausgeschlossen werden. Alle Vorrechte und Vorteile sowie alle Konzessionen, die Deutschland in China besessen hat, werden ihm fortgenommen; die deutschen Rechte und Ansprüche in Siam, Liberia, Marokko und Ägypten werden beseitigt, deutsches Privateigentum in diesen Ländern wird liquidiert. Nach Artikel 147 soll Deutschland verpflichtet werden, gegen das Selbstbestimmungsrecht des ägyptischen Volkes zu verstoßen,

indem es, ohne daß dieses über seinen Willen gefragt worden ist, das von England verkündete Protektorat anerkennt.

Die seit dem 1. August 1914 in Rußland erworbenen Konzessionen, Privilegien und Begünstigungen sollen gemäß Artikel 293 hinfällig werden. Der Kommission für Wiedergutmachungen wird die Befugnis gegeben, deutschen Reichsangehörigen ihre Rechte oder Interessen an allen öffentlichen Unternehmungen oder an allen Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder in einem Gebiet, das früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört hat, wegzunehmen (Artikel 266). Der Verlust dieser Rechte würde Deutschland um das Vielfache dessen schädigen, was voraussichtlich als Wert in Geld angenommen werden wird. Es wird erreicht, daß Deutschland auch in weiten Gebieten Europas unter schwerem Eingriff in wohlerworbene Rechte wertvolle Grundlagen entzogen werden, außerhalb seiner Grenzen sich Rohstoffe zu beschaffen und seine Erzeugnisse abzusetzen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte halten die Sequestrationen und Liquidationen ohne Anfechtungsmöglichkeit aufrecht. Sie legen deutschen Schuldnern die Verpflichtung auf, ihre Markschuldbeträge in fremder Währung zum Umrechnungskurse der Zeit vor dem Kriege auszuzahlen, also zu einem Betrage, der um das Mehrfache den früheren Schuldbetrag übersteigt. Sie verschließen dagegen den deutschen Gläubigern ausländischer Forderungen die Möglichkeit, die ihnen geschuldeten Beträge in fremder Währung zu beanspruchen und so unmittelbar für den Wiederaufbau zu verwenden, indem die Schaffung eines ungleichmäßigen „Clearing"-Verfahrens vorgesehen wird, das die Zusammenfassung aller Forderungen Deutscher und die Aufrechnung dieser Forderungen gegen die Kriegsentschädigung besorgen soll.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich vor, alle »property rights and interests« deutscher Staatsangehöriger, soweit sie sich im feindlichen Ausland und in den von Deutschland abzutretenden Gebieten (Elsaß-Lothringen) oder gar in den Gebieten seiner bisherigen Bundesgenossen (Bulgarien, Türkei) befinden, zurückzubehalten und zu liquidieren, ohne daß der deutsche Eigentümer andere Rechte daraus herleiten kann als die Inanspruchnahme des Deutschen Reiches auf Entschädigung. Jede Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechtsanspruches sogar aus unregelmäßigen, ja strafbaren Liquidationsmaßnahmen wird dem Deutschen Reiche und den deutschen Staatsangehörigen abgeschnitten.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen behalten sich vor, auch künftighin noch Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Auslande mit außerordentlichen Kriegsmaßnahmen zu belegen, obwohl schon mit den Auslandsguthaben das wichtigste Aktivum genommen wird, auf welches gestützt der deutsche Außenhandel seine Funktionen, namentlich als Einkäufer von Rohstoffen, wieder

aufnehmen könnte. Eine Entschädigung durch die Deutsche Regierung kann in keinem Falle ersetzen, was durch solchen Verlust an Sachgütern und persönlichen Beziehungen verloren geht, da hier nicht der Geldwert, sondern die spezifische Form von entscheidender Bedeutung ist. Auch in seinem persönlichen Aufenthalt in Überseeländern und selbst in den deutschen Kolonien wird jeder Deutsche unter eine unerträgliche Kontrolle und Ungewißheit gestellt. Darüber, ob er in den deutschen Kolonien leben darf, entscheiden die Alliierten und Assoziierten Mächte. Dies nimmt nach solcher radikalen Schädigung dem Kaufmann die letzte Möglichkeit, auch hier in mühsamer Arbeit einen langsamen Wiederaufbau vorzubereiten. An keiner Stelle des Vertrages ist davon die Rede, daß Deutsche in ähnlicher Weise wie bei uns die Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte, zu ihrer früheren Tätigkeit zurückkehren dürfen. Versucht der Kaufmann, derart eingeengt, von seinem eigenen Heimatslande aus die deutsche Überseewirtschaft zu erneuern, so verfolgt ihn auch hier die Kommission für die Wiederherstellung mit ihren diktatorischen Befugnissen. Ferner sollen alle Weisungen, welche durch die eigentlichen Instrumente des Welthandels, die Kabel und die drahtlose Telegraphie, hinausgegeben werden, der Zensur der Alliierten und Assoziierten Mächte unterliegen.

Es ist der Deutschen Delegation bei völlig sachlicher Prüfung des geschilderten Tatbestandes nicht möglich, zu sehen, inwiefern diese Absichten mit den Grundsätzen einer unparteiischen Gerechtigkeit, die keine Begünstigungen und Abstufungen kennt, zu vereinbaren sind. Im Gegenteil werden für die Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte einseitig alle Freiheiten rechtlich sichergestellt, die sich faktisch aus einem freien und fairen Wettbewerb ergeben würden, in welchen einzutreten jedoch dem deutschen Kaufmann durch Errichtung unüberwindlicher Schranken verwehrt wird.

Gerade das, was ausgeschlossen werden sollte, „selbstische wirtschaftliche Kombination und wirtschaftlicher Boykott oder Ausschließung", wird dem Deutschen gegenüber in aller Form und in einem jedes historische Beispiel überschreitenden Ausmaß für Recht erklärt.

Alle oben erwähnten gegen die deutschen Rechte und Interessen im Auslande vorgesehenen Maßnahmen lassen sich unter dem Gesichtspunkte der Wiedergutmachung nicht rechtfertigen. Denn sie bringen wohl dem gegnerischen Kaufmann, der mit dem deutschen Kaufmann draußen in Wettbewerb stand, große Vorteile, heilen aber an den Schäden, die Deutschland zu ersetzen sich verpflichtet hat, nichts. Sie wären nur verständlich, wenn man davon ausginge, die Alliierten und Assoziierten Regierungen beabsichtigen, den deutschen kommerziellen Wettbewerb niederzuschlagen. Diese Auffassung gewinnt im deutschen Volke angesichts des von den Alliierten und Assoziierten Regierungen während des Waffenstillstandes beobachteten Verfahrens und angesichts der Friedensverhandlungen immer weiteren Raum. Die Deutsche Re-

gierung zögert, sich ihr anzuschließen, da die Alliierten und Assoziierten Regierungen damit zugeben würden, daß sie den Krieg nicht um der von ihnen verkündeten hohen Ziele willen geführt haben, sondern zu dem Zwecke, den wirtschaftlichen Nebenbuhler zu beseitigen, und da es den Anschein erwecken würde, als ob sie nunmehr, dem durch eine List vollständig wehrlos gemachten Feind gegenüber, auch vor der Geschichte keine Bedenken mehr trügen, ihre wahre Absicht zu enthüllen.

Die Deutsche Delegation muß entscheidendes Gewicht darauf legen, daß diese einseitige Benachteiligung des deutschen Außenhandels unterbleibt und ihm im Rahmen der von den Alliierten und Assoziierten Mächten für ihren eigenen Handel aufgestellten Forderungen volle Gegenseitigkeit und Bewegungsfreiheit gewährt wird.

Die Forderung auf Auslieferung der gesamten vorhandenen und im Bau befindlichen Überseehandelsflotte in der in Annex III zu Artikel 244 vorgesehenen Allgemeinheit ist unannehmbar. Die Deutsche Delegation ist dagegen bereit, dem Gedanken des Annex III Rechnung zu tragen, wonach die deutsche Flotte in die Lücken mit eintreten soll, die durch die Kriegsereignisse entstanden sind. Das würde in der Form geschehen können, daß Deutschland sich an den für die Gesamtheit erforderlichen Transportleistungen dadurch beteiligt, daß es die Schiffe in einem Weltpool fahren läßt, welcher für alle beteiligten Flaggen nach einheitlichen und gleichen Gesichtspunkten eine Mitwirkung in der Leitung vorsieht. Auch darüber hinaus besteht die Bereitwilligkeit, ohne den Grundsatz der Ersatzpflicht, Tonne für Tonne, irgendwie anzuerkennen, gemäß Ziffer 5 des genannten Annexes Bauverpflichtungen für Handelsschiffe zu übernehmen und solche sogar nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Werften und nach näherer Vereinbarung auf höhere Tonnenzahl und längeren Zeitraum zu erstrecken.

Die Delegation stellt ferner anheim, in Verhandlungen darüber einzutreten, ob eine gegenseitige Beteiligung alliierter und deutscher Schiffsinteressen in beiderseitigen Schiffahrtsunternehmungen herbeigeführt werden kann.

IV. Wiedergutmachung.

1. Rechtliche Grundlage der deutschen Entschädigungspflicht.

Die in den einleitenden Bemerkungen erörterten allgemeinen Rechtsgrundlagen des Friedensvertrages enthalten nach Auffassung der Deutschen Delegation hinsichtlich der Verpflichtung Deutschlands zum Schadensersatz bereits eine genau formulierte vertragsmäßige Vereinbarung. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist in seinen Grundzügen in der Note der Deutschen Delegation vom 24. Mai 1919 dargelegt worden.

Danach sind für die Feststellung des Umfangs der deutschen

Schadenersatzpflicht die Botschaft des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 und die Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 maßgebend. Die Botschaft des Präsidenten Wilson verlangte die Wiederherstellung der besetzten Gebiete. Der Begriff „Wiederherstellung der besetzten Gebiete" ist alsdann Deutschland gegenüber in der Note des Staatssekretärs Lansing näher dahin bestimmt worden, daß Deutschland Ersatz für allen Schaden zu leisten hat, der der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum durch seinen Angriff zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügt worden ist.

Es erschien und erscheint auch heute noch für die deutsche Auffassung selbstverständlich, daß sich die in dieser Auslegung festgestellte Ersatzpflicht nicht auf andere Gebiete beziehen konnte als diejenigen, deren Wiederherstellung in der den Gegenstand der Auslegung bildenden Botschaft des Präsidenten Wilson gefordert und in Übereinstimmung damit auch sonst von den leitenden Staatsmännern der Gegner als Kriegsziel betont worden war. Eine Verpflichtung zur Herstellung dieser Gebiete, aber auch nur dieser Gebiete, war für Deutschland deshalb annehmbar, weil es die Schrecknisse des Krieges durch eine völkerrechtswidrige Handlung, nämlich durch die Verletzung der belgischen Neutralität, in fremdes Land hineingetragen hatte. Es ist somit lediglich der Angriff auf Belgien, für den die Deutsche Regierung beim Abschluß des Waffenstillstandes die Verantwortlichkeit Deutschlands auf sich genommen hat. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich daher zunächst nur auf Belgien. Sie soll in gleicher Weise aber auch für Nordfrankreich anerkannt werden, da die deutschen Heere die Gebiete Nordfrankreichs auf dem Wege über das in seiner Neutralität verletzte belgische Gebiet erreicht haben. Dagegen muß einer Ausdehnung der Ersatzpflicht auf die besetzten Gebiete Italiens, Montenegros, Serbiens und Rumäniens schon deshalb widersprochen werden, weil von einem völkerrechtswidrigen Angriff Deutschlands auf diese Länder nicht die Rede sein kann. Italien und Rumänien haben sich sogar, trotz ihrer zu Beginn des Krieges Deutschland gegenüber bestehenden Bündnispflichten, am Kampf gegen uns beteiligt. Ebensowenig kann eine Ersatzpflicht gegenüber Polen anerkannt werden, weil Polen mit Deutschland am 5. November 1918 in friedlichen Beziehungen stand; eine Wiederherstellung Polens ist auch in der Botschaft vom 8. Januar 1918 nicht erwähnt worden.

Die vertragsmäßig festgelegte Verpflichtung Deutschlands geht demnach dahin, daß der Zivilbevölkerung der Alliierten in dem von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten Belgiens und Frankreichs aller Schaden zu ersetzen ist, den sie infolge des deutschen Angriffs erlitten hat. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung nicht auf die zerstörten Sachwerte; sie umfaßt vielmehr jeden Schaden, den jene Zivilbevölkerung an Person oder Eigentum erlitten hat.

Der Entwurf der Friedensbedingungen der Alliierten und Asso-

ziierten Mächte geht aber über das hinaus, was in den feierlichen Kundgebungen und Abmachungen des Jahres 1918 enthalten ist. Der Artikel 231 des Entwurfs verlangt von Deutschland das grundsätzliche Anerkenntnis, daß es mit seinen Verbündeten ausnahmslos für alle Verluste und Schäden verantwortlich ist, die die Alliierten und Assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben. Sodann fordern die Alliierten und Assoziierten Regierungen nach Artikel 232 Abs. 2, daß Deutschland sich einmal zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der Zivilbevölkerung der Alliierten und Assoziierten Mächte und ihrem Eigentum durch den Angriff zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügt sind, und außerdem allgemein zum Ersatz der in der Anlage 1 zu Artikel 232 näher bezeichneten Schäden. Dieser Anhang handelt indes zum geringsten Teil von den Schäden, die der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten zugefügt worden sind. Aufgeführt werden:

1. Schäden von Zivilangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte, die in anderen als den besetzten Gebieten verursacht sind;
2. Schäden der Alliierten und Assoziierten Staaten selbst;
3. Schäden von Militärpersonen dieser Staaten;
4. Schäden, die nicht durch den Angriff Deutschlands, sondern durch seine Verbündeten den Alliierten und Assoziierten Mächten, ihren Militärpersonen und ihrer Zivilbevölkerung zugefügt worden sind.

Die hier von den Alliierten und Assoziierten Regierungen aufgestellten Forderungen legen die Annahme nahe, daß sie jetzt, über die vertragsmäßige Vereinbarung hinaus, eine Verpflichtung zum Ersatz für jede im Verlauf des Krieges begangene völkerrechtswidrige Handlung festsetzen wollen. Wie bereits in der Note vom 24. Mai ausgeführt wurde, wird deutscherseits der Grundsatz der Haftung für Völkerrechtswidrigkeiten an sich anerkannt. Selbstverständlich müßte aber das Aufgeben des Standpunktes der vertragsmäßigen Vereinbarung die Folge haben, daß auch Deutschland den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verzicht auf Geltendmachung deutscher Ersatzforderungen nicht mehr aufrechterhalten könnte, sondern auch seinerseits erhebliche Schadensrechnungen aufzustellen hätte. Eine praktische Lösung der großen Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Gegenüberstellung der auf beiden Seiten begangenen Völkerrechtswidrigkeiten ergeben würden, wäre, wie ebenfalls bereits in der Note vom 24. Mai bemerkt wurde, nur durch die Einsetzung eines unparteiischen internationalen Schiedsgerichts möglich.

Die Deutsche Regierung glaubt indes, ihre Gegenvorschläge auf den Kreis der Verpflichtungen beschränken zu müssen, wie er durch die Abmachungen des Herbstes 1918 gezogen worden ist. Deutschland erklärt sich bei diesen Vorschlägen jedoch bereit, auch für diejenigen

Anleihen aufzukommen, die der belgische Staat bei seinen Verbündeten bis zum 11. November 1918 für Kriegszwecke aufgenommen hat. Darin ist nicht ein Verzicht auf den dargelegten Rechtsstandpunkt, sondern ein freiwilliges Entgegenkommen zu erblicken.

2. Finanzielle Leistungen.

Was die im einzelnen zu vergütenden Schäden betrifft, so hält die Deutsche Regierung es für angemessen, den Grundsatz des französischen Entschädigungsentwurfs von 1916 anzunehmen, wonach die Schäden „festgestellt, gegenständlich und unmittelbar eingetreten" (»certains, materiels et directs«) sein müssen. Dabei weist sie darauf hin, daß manche Teile der Bevölkerung der besetzten Gebiete, insbesondere Belgiens, Gelegenheit gehabt haben, während der Dauer der Besetzung erhebliche Gewinne zu machen, wie sich das ohne weiteres aus dem ganz ungewöhnlich großen Umlauf deutscher Banknoten in den betreffenden Gebieten ergibt.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Deutsche Regierung grundsätzlich die Ersatzpflicht für die aus der Anlage I zu Artikel 232 unter den Ziffern 1, 2, 3, 8, 9 und 10 sich ergebenden Schäden anerkennen. Bei allen diesen Punkten wird die Ersatzpflicht jedoch nur hinsichtlich der Schäden anerkannt, die in den besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens Zivilpersonen von Deutschland zugefügt sind.

Hinsichtlich der Ziffer 4 stellt die Deutsche Regierung schon mit Rücksicht auf die Leiden, denen namentlich Auslandsdeutsche und Kolonialdeutsche, diese teilweise sogar unter Verletzung der Kongoakte ausgesetzt gewesen sind, wiederholt den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf. Für die in Ziffer 6 bis 7 enthaltenen Forderungen kann sie eine Rechtsgrundlage nicht anerkennen, weil es sich hierbei um unmittelbare Kriegskosten und nicht um Schäden handelt, welche der Zivilbevölkerung durch den Angriff zugefügt sind.

Was die Kosten eines Besatzungsheeres betrifft, so ist die Deutsche Regierung der Ansicht, daß es einer Sicherung durch eine Besetzung nicht bedarf. Durch die zugestandene Abrüstung zu Wasser und zu Lande ist Deutschland in jeder Hinsicht wehrlos. Ein Besatzungsheer vermindert nur die deutsche finanzielle Leistungsfähigkeit und ermäßigt die jährlich verfügbaren Zahlungen.

Deutschland ist damit einverstanden, daß auf diesen Grundlagen der Gesamtbetrag der von ihm zu ersetzenden Schäden bis zum 1. Mai 1921 endgültig festgestellt wird, und zwar für Frankreich in französischen, für Belgien in belgischen Franks.

Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand zugleich Partei und Richter sein kann, in der interalliierten Kommission aber auch die geschädigten Staaten vertreten sind, so hält es die Deutsche Regierung nicht für angängig, daß die „Kommission für Wiedergutmachung"

(Artikel 233) allein die Schäden endgültig feststellt. Sie schlägt vielmehr vor, eine deutsche Kommission hierbei in der Weise mitwirken zu lassen, daß eine Verständigung über die Feststellung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen ist, und daß die zwischen ihnen streitig bleibenden Punkte einem gemischten Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden.

In gleicher Weise sollte die Feststellung des Wertes der Naturalleistungen erfolgen, die Deutschland in Anrechnung auf den Schadensersatz bereits geliefert hat und noch übernehmen wird und ebenso die Verständigung über die für die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen erforderlichen Beträge, falls sie nicht schon bei Abschluß des Friedensvertrages erfolgen kann (Artikel 235 und 236).

Die Deutsche Regierung hat den lebhaften Wunsch, an dem Wiederaufbau von Frankreich und Belgien zur teilweisen Abtragung der Schadensersatzpflicht durch deutsche Arbeitsleistung mitzuwirken, und wird über die Modalitäten, unter denen diese allen Kulturnationen gemeinsame Aufgabe am schnellsten im Verein mit den Alliierten und Assoziierten Mächten durchgeführt werden kann, zu gegebener Zeit Vorschläge machen.

Auch im übrigen behält sich die Deutsche Regierung vor, Einzelheiten über die Punkte des Friedensprojektes, deren Abänderung vorstehend vorgeschlagen ist, schriftlich oder in mündlicher Beratung vorzubringen. Sie beabsichtigt, in den hier niedergelegten Ausführungen nur die allgemeinen Richtlinien, die sie für billig hält, zum Ausdruck zu bringen.

Um seine Verpflichtung zum Schadensersatz zu erfüllen, ist Deutschland entschlossen, alles zu tun, was irgend in seinen Kräften steht. Die Deutsche Regierung ist sich dabei nicht im Zweifel, daß das deutsche Volk durch Generationen hindurch schwerere Lasten zu tragen haben wird als irgendein anderes.

Deutschland erklärt sich bereit, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Einnahmen aus Abgaben und Betriebsüberschüssen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten als Annuität zu zahlen.

Es erkennt weiter den in Artikel 234 und § 12d der Anlage II ausgesprochenen Grundsatz an, daß das deutsche Steuersystem in seiner Gesamtheit den Steuerzahler nicht weniger belasten soll, als das des Meistbelasteten der in der „Kommission für Wiedergutmachungen" vertretenen Staaten. Deutschland tut dies im Vertrauen darauf, daß die Ausgestaltung des Steuersystems in diesen Staaten vom Grundsatz sozialer Gerechtigkeit und dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Erträglichkeit ebenso wie in Deutschland bestimmt werden wird. Für das demokratische Deutschland ist es eine Lebensbedingung, daß seine staatlichen Einrichtungen von sozialem Geiste erfüllt sind. Deutschland kann daher die schweren Lasten auch nur unter der Voraussetzung

tragen, daß es durch den endgültigen Friedensvertrag nicht zerstückelt und seine industrielle und Ernährungsbasis nicht zerschlagen wird, soweit das nicht als eine Folge des Selbstbestimmungsrechtes der Bewohner von Elsaß-Lothringen, Schleswigs und von Teilen der Provinz Posen eintritt. Deutschland setzt ferner voraus, daß ihm die Wiederaufnahme seiner überseeischen Beziehungen und die Wiedergewinnung von Kolonien, überseeischen Handelsstützpunkten und dergleichen nicht versagt und ihm eine Handelsflotte aus großen Schiffen belassen wird, und daß es gelingt, die aus dem Reichsgebiet entfernten Vermögen auf dem Wege der internationalen Rechtshilfe zur Versteuerung heranzuziehen.

Deutschland hat die Verpflichtung der Lansing-Note auf sich genommen auf der Grundlage seines damaligen Gebietsumfangs. Es würde sonst eine Leichtfertigkeit gewesen sein, die es nicht begehen wollte, so schwere Lasten ohne Rücksicht auf die Verminderung seines Flächeninhaltes, der Arbeitskraft, der Rohstoffe und der Nahrungsmittel auf sich zu nehmen. Tritt eine Verminderung des Reichsgebietes ein, in dem Maße, wie sie auf dem Wege des Selbstbestimmungsrechtes der Völker möglich ist, so wird die auf den 1. Mai 1921 festgesetzte Schadensersatzsumme verhältnismäßig und dem gedachten Gesichtspunkt entsprechend verteilt werden müssen. Was als Schaden bezeichnet wird, ist eine Folge des Krieges, für den die Volksvertretung die Kredite bewilligt hat. An dieser Bewilligung haben sich, wie hiermit festgestellt wird, die sämtlichen Abgeordneten aller Gebiete beteiligt, deren Abtretung nach dem Friedensentwurf von den Gegnern beansprucht wird. Deshalb müssen auch diese Gebiete für ihren prozentualen Anteil an der sich aus der Kriegführung ergebenden Schulden verhaftet bleiben. Die Alliierten hätten den Anteil einzuziehen und auf dem Konto für Wiederherstellung zu verrechnen. Ein anderes Vorgehen wäre nicht gerecht. Die Entschädigungen können nur aus dem Gewerbefleiß und der Betätigung der gesamten Bevölkerung fließen, von der einzelne Teile nicht dadurch befreit werden dürfen, daß sie einer anderen Regierung unterstellt werden.

Was die Feststellung der Annuität angeht, so kann die Deutsche Regierung sich dem nicht unterwerfen, daß sie einseitig durch die Vertretung der Gläubiger, die „Kommission für Wiedergutmachung", erfolgt. Sie ist bereit, dieser Kommission alsbald alles Material vorzulegen, das zur Prüfung der Leistungsfähigkeit Deutschlands notwendig ist, damit die Feststellung der Höhe des Prozentsatzes der Staatseinnahmen, der die Annuität bilden soll, in Gemeinschaft mit einer deutschen fachkundigen Kommission erfolgen kann. Streitpunkte würden von einer gemischten Kommission unter neutralem Vorsitz zu entscheiden sein.

Auf diese Weise würde objektiv und unparteiisch ermittelt werden,

was Deutschland leisten kann, ohne sein soziales und industrielles Leben zu vernichten. Mehr kann auch der härteste Gläubiger von dem leistungswilligen, aber in seiner Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Schuldner nicht fordern.

Es soll anerkannt werden, daß für eine rechtzeitige Bereitstellung der jeweils terminmäßig aufzubringenden Summen vorzusorgen ist. Aber es geht über das Ziel hinaus, für Deutschland eine mit so diktatorischen Befugnissen ausgestattete Kommission einzusetzen, wie sie in der Anlage 2 zu Artikel 233 vorgesehen ist. Es ist unmöglich für jeden, insbesondere aber für einen demokratischen Staat, sich seiner Hoheitsrechte in dem geforderten Umfange zu entschlagen. Namentlich kann Deutschland nicht die Forderung annehmen, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, wie sie die Kommission jeweils verlangt. Die gesamte Staatsgrundlage, die auch für Deutschland auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhen muß, würde erschüttert, ja sogar außer Kraft gesetzt werden. Das Goldbewilligungsrecht ist in allen demokratischen Staaten ein Mittel, mit dem die Volksvertretung ihre Kontrolle über das Staatswesen ausübt. Die für die Kommission in Anspruch genommene Machtvollkommenheit würde sie im übrigen nötigen, jede einzelne Haushaltsstelle des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunen einer Prüfung zu unterziehen. Dazu würden landfremde Personen nie in der Lage sein. Darin liegen auch für die Leistung der Entschädigung erhebliche Gefahren. Es braucht nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß nicht nur die Arbeitsfreudigkeit der Gesamtbevölkerung, sondern auch die Willigkeit, Steuern zu zahlen, darunter leiden würde, da kein Volk auf die Dauer angehalten werden kann, seine Gesamtleistungen in den Dienst fremder Mächte zu stellen und auf sein Mitbestimmungsrecht zu verzichten. Die Folge würde sein, daß die deutschen direkten Steuern überwiegend mit Gewalt eingestrichen werden müßten.

Nach den deutschen Vorschlägen würde die interalliierte Kommission auf folgenden Gebieten tätig sein:

1. bei der Feststellung des Schadens,
2. bei der Feststellung des Wertes der Naturalleistungen,
3. bei der Verständigung über die aus den Naturalleistungen zu entnehmenden Beträge für die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen,
4. bei der jetzt vorzunehmenden Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit zwecks Feststellung des Prozentsatzes der Abgaben von Staatseinnahmen.

Für die technische Durchführung der Abtragung der nach Obigem auf den 1. Mai 1921 festzusetzenden Entschädigungssumme und der Zahlungen, die nach Maßgabe der festgestellten Begrenzung in den einzelnen Ländern zu leisten sind, macht Deutschland den folgenden Vorschlag:

Deutschland ist bereit, innerhalb 4 Wochen nach Ratifikation des Friedens eine auf 20 Milliarden Goldmark lautende, spätestens am 1. Mai 1926 fällige Schuldverschreibung in den von den Alliierten und Assoziierten Mächten anzugebenden Abschnitten auszustellen, ferner über den Rest der Gesamtsumme des festgestellten Schadens in gleicher Weise die notwendigen Schuldurkunden auszufertigen und vom 1. Mai 1927 jährliche Abzahlungen darauf in zinsfreien Raten zu leisten, mit der Maßgabe, daß die gesamte festzustellende Schadenlast in keinem Fall den Betrag von 100 Milliarden Goldmark übersteigen soll, hierin eingerechnet sowohl die Leistungen an Belgien für die ihm von den Alliierten und Assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge, wie die bereits erwähnten 20 Milliarden Mark Gold.

Auf die erste Schuldverschreibung von 20 Milliarden Mark Gold sind anzurechnen alle diejenigen Leistungen, welche Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes bereits gemacht hat und noch machen wird, wie Eisenbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen, Kriegs- und Friedensmaterial aller Art und anderes mehr, und ebenso der Wert aller Leistungen, welche Deutschland nach dem Friedensvertrag zu machen haben wird und die ihm auf dem Entschädigungskonto gutzubringen sind, wie z. B. der Wert von Eisenbahnen und Staatsgütern, die endgültige Übernahme von Staatsschulden, die zu zedierenden Forderungen an die im Krieg mit Deutschland verbündeten Mächte, ein zu vereinbarender Teil der Frachteinnahmen aus dem Eindringen der deutschen Handelstonnage in den Weltpool, sodann diejenigen Naturalleistungen, welche in Anlehnung an die Anlagen III bis VI zu Teil VIII auf dem Wege der Verhandlungen festgesetzt werden sollen, ferner der Wert der von deutscher Seite für den Wiederaufbau Belgiens und Frankreichs geleisteten Arbeit und gelieferten Materialien, endlich die an Belgien in Form einer etwaigen Sonderanleihe zu machenden Restitutionen für die ihm von den Alliierten und Assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge. Für die bis zum Höchstbetrage der weiteren 80 Milliarden Mark alljährlich zu leistenden unverzinslichen Tilgungsraten gelten die im Hinblick auf die deutsche Leistungsfähigkeit vorgesehenen Begrenzungen. Die Raten sollen nicht höher sein als der festzusetzende Prozentsatz der deutschen Reichs- und Staatseinnahmen. Deutschland macht sich darauf gefaßt, zugunsten der den Alliierten und Assoziierten Mächten zu zahlenden Entschädigungen eine jährliche Last zu übernehmen, welche dem bisherigen gesamten Netto-Friedensbudget des Deutschen Reiches nahekommt.

Dementsprechend soll die jährlich zu zahlende Annuität festgestellt werden als ein bestimmter Prozentsatz der deutschen Reichseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern, aus Betriebsüberschüssen und Zöllen mit der Maßgabe, daß für die Zölle die Entrichtung in Gold vorgeschrieben werden kann. Diese Abgabe soll jedoch in den ersten 10 Zahlungsjahren nicht höher sein, als der Gegenwert von einer

Milliarde Mark in Gold jeweils beträgt, zwei Jahre vor Ablauf der 10 Jahre soll über die Festsetzung eines Höchstbetrages neu verhandelt werden.

Die Zahlung der Annuitäten kann durch eine Garantiekasse sichergestellt werden; das Deutsche Reich könnte sich verpflichten, in diese Kasse bis zum Jahre 1926 aus dem Ertrag der indirekten Abgaben, Monopole und Zölle eine Annuität einzulegen und in der Folge den Bestand dieser Kasse dauernd auf gleicher Höhe zu halten. Nur für den Fall, daß Deutschland mit einer Annuität im Verzuge sein sollte, würde bis zur Behebung des Verzuges eine Kontrolle der Alliierten und Assoziierten Regierungen über den Dienst dieser Kasse zugestanden werden können, nicht aber Maßnahmen willkürlicher Art, wie sie im § 18, Anlage II, zu Artikel 233 (Seite 107) angedroht werden.

Es bleibt vorbehalten, noch weitere Erklärungen schriftlich einzureichen; gleichzeitig beantragt die Delegation, über die Einzelheiten in mündliche Beratungen einzutreten.

3. Wirtschaftliche Leistungen.

Als Grundlage für die beantragten weiteren Verhandlungen wird im folgenden zu den Forderungen, die in den Anlagen III bis VI des Teils VIII enthalten sind, Stellung genommen.

Zu Anlage III: Schiffe.

Die Forderungen der Anlage III stehen nach der Auffassung der Deutschen Delegation in ihren wesentlichen Teilen im Widerspruch mit der Forderung, die im Artikel 236 ausgesprochen wird. Wenn Deutschland mit seiner ganzen Wirtschaftskraft an dem Wiederaufbau dessen mitwirken soll, was durch den Krieg zerstört worden ist, so kann es eine solche Verpflichtung mit gutem Gewissen nur innerhalb der Grenzen übernehmen, die ihm durch seine jetzt schon herabgeminderte Leistungsfähigkeit gezogen sind. Es wäre deshalb nach Auffassung der Deutschen Delegation ein falsches Verfahren, die Leistungsunfähigkeit noch dadurch herabzusetzen, daß von seiten der Alliierten und Assoziierten Regierungen nicht allein die Hingabe von Waren und Geldwert, sondern auch die Ablieferung von so wichtigen Produktionsmitteln, wie es die Handelsschiffe sind, gefordert wird, deren Verlust zu einem Zusammenbruch und somit zu völliger Leistungsunfähigkeit des deutschen Wirtschaftsapparates überhaupt führen muß. Für die Forderungen auf Auslieferung von Seefischerei-Fahrzeugen kommt außer obigem Gesichtspunkt noch hinzu, welch außerordentliche Bedeutung die Seefischerei-Fahrzeuge gerade jetzt angesichts der mangelnden Fleischversorgung für die Ernährung des deutschen Volkes haben. Bis heute konnten in Deutschland nur 157 Fischdampfer und 53 Logger in Fahrt gestellt

werden. Die übrigen Fischdampfer sind zum Aufsuchen von Minen noch für mehrere Monate beansprucht. Der Friedensvertragsentwurf fordert die Auslieferung von 146 Fischerei-Fahrzeugen, d. h. nahezu des gesamten deutschen Parks von Fischerei-Fahrzeugen, die sich zur Zeit in Fahrt befinden. Die Erfüllung dieser Forderung ist also schon aus Gründen der Volksernährung unmöglich.

Die Forderung auf Auslieferung der gesamten vorhandenen und im Bau befindlichen Überseehandelsflotte ist in der nach Anlage III zu Artikel 244 vorgesehenen Allgemeinheit unannehmbar. Die Deutsche Delegation ist dagegen bereit, dem Gedanken der Anlage III Rechnung zu tragen, wonach die deutsche Flotte in die Lücken mit eintreten soll, die durch die Kriegsereignisse entstanden sind. Das würde in der Form geschehen können, daß Deutschland sich an den für die Gesamtheit erforderlichen Transportleistungen dadurch beteiligt, daß es die Schiffe in einem Weltpool fahren läßt, welcher für alle beteiligten Flaggen nach einheitlichen und gleichen Gesichtspunkten eine Mitwirkung in der Leitung vorsieht. Indem die Delegation den Grundsatz der Ersatzpflicht: „Tonne für Tonne" wiederholt ablehnt, erklärt sie die Bereitwilligkeit, gemäß Ziffer 5 der genannten Anlage Bauverpflichtungen für Handelsschiffe zu übernehmen und solche sogar nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Werften und nach näherer Vereinbarung auf höhere Tonnenzahl und längeren Zeitraum zu erstrecken; dabei müßte allerdings vorbehalten werden, daß im ersten Jahre die verlangte Tonnenzahl mit Rücksicht auf die Gesamtlage ermäßigt wird.

Die Delegation stellt ferner anheim, in Verhandlungen darüber einzutreten, ob eine gegenseitige Beteiligung alliierter und deutscher Schiffsinteressen in beiderseitigen Schiffahrtunternehmungen herbeigeführt werden kann.

Was die Abtretung der Flußschiffahrtstonnage zum Zwecke der Wiedergutmachung anbelangt, so weist die Deutsche Delegation darauf hin, daß nur ein Ersatz von solchen Verlusten in Betracht kommen kann, die Deutschland im Rahmen der von ihm anerkannten Wiederherstellungsverpflichtung zu leisten hat. Soweit die Wiedergutmachung nicht gemäß § 6 Absatz 1 durch die Rückgabe von Fahrzeugen gedeckt ist, deren Identität festgestellt wird, ist Deutschland bereit, der Wiedergutmachungskommission einen Teil seines Flußfahrzeugparks bis zur Höhe dieser Differenz abzutreten, höchstens jedoch 10 v. H. des gesamten Parks nach seinem Bestand vom 11. November 1918. Dies versteht sich jedoch mit der Maßgabe:

1. daß die in Belgien, Frankreich und im Elsaß in die Hände der Alliierten und Assoziierten Mächte gefallenen Flußfahrzeuge verrechnet werden;

2. daß bei Rückgabe von freihändig angekauften Schiffen der festzustellende Wert zunächst an Deutschland zurückerstattet wird. Deutsch-

land ist bereit, zuzustimmen, daß diese Beträge dem Wiederherstellungskonto gutgeschrieben werden. Die Wertfestsetzung müßte kontradiktorisch erfolgen, bei Nichteinigung durch ein neutrales Schiedsgericht;

3. daß für vernichtete Schiffe jeweils Schiffe gleicher Bauart und Größe geliefert werden. Ist in dieser Hinsicht eine Lieferung aus dem Bestand ohne erhebliche Gefährdung des deutschen Binnenschiffahrtsbetriebes nicht möglich, so ist Deutschland bereit, die fehlenden Schiffe durch Neubau zu ersetzen.

Über ein weiteres Entgegenkommen Deutschlands bezüglich Abgabe von Flußschiffahrtstonnage, gemäß Artikel 339 und 357 des Entwurfs, wird in anderem Zusammenhang gesprochen.

Zu Anlage IV: Maschinen usw.

Die Deutsche Delegation ist bereit, den Grundsatz, daß Deutschland seine wirtschaftlichen Hilfsquellen unmittelbar für die Zwecke der Wiederherstellung zur Verfügung stellen soll, anzuerkennen. Sie ist gewillt, gerade in dieser Beziehung den an Deutschland gestellten Ansprüchen materiell soweit als irgend möglich entgegenzukommen. Sie muß aber darauf bedacht sein, daß bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und ihrer Kontrolle durch die Alliierten und Assoziierten Regierungen die wirtschaftliche Souveränität der Deutschen Regierung gewahrt bleibt. Soweit Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit der deutschen Bevölkerung notwendig sind, um die übernommenen Verpflichtungen durchzuführen, wird die Deutsche Regierung sie nach eigener Entschließung vornehmen. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Deutsche Delegation es ablehnen, der gemäß Artikel 233 einzusetzenden Wiederherstellungskommission Rechte einzuräumen, die über die obigen Grundsätze hinausgehen.

Die Deutsche Delegation hat davon Kenntnis genommen, daß gemäß § 11 der Anlage II die Kommission in ihrer Tätigkeit von Gerechtigkeit, Billigkeit und Treu und Glauben geleitet sein soll. Auch die Deutsche Delegation ist der Ansicht, daß diese Grundsätze die notwendige und erste Voraussetzung für die erfolgreiche Abwicklung der mit der Angelegenheit der Reparation verbundenen Fragen sind. Die Deutsche Regierung muß aber aus diesem Grunde auch Rechte für sich in Anspruch nehmen und die Einseitigkeit der Entscheidung und Kontrollbefugnisse der Kommission ablehnen. Sie hält es zum Zweck einer praktischen Lösung für erforderlich, auch ihrerseits eine Kommission für die Frage der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungen einzusetzen, die von den gleichen Grundsätzen geleitet sein wird, wie sie im § 11 der Anlage II für die von den Alliierten und Assoziierten Regierungen einzusetzende Kommission bestimmt sind. Sie schlägt vor, die Durchführung der von Deutschland in bezug auf wirtschaftliche Leistungen zu übernehmenden Verpflichtungen der Zusammenarbeit der beiden

Kommissionen zu überlassen. Die Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit würde einer besonderen Vereinbarung vorzubehalten sein.

Falls zwischen den beiden Kommissionen über die Durchführung der übernommenen Verpflichtungen oder die Auslegung bestimmter auf die Wiederherstellung bezüglicher Vorschriften des endgültigen Friedensvertrages eine Einigkeit nicht erzielt werden sollte, so soll die Entscheidung darüber einem Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz übertragen werden, zu dem jede der beiden Parteien ein Mitglied in Vorschlag bringt, die ihrerseits das dritte neutrale Mitglied zu wählen haben würden.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Deutsche Delegation bereit, den Forderungen der Anlage IV zuzustimmen, den einzelnen Paragraphen allerdings nur insofern, als sie nicht in Widerspruch mit den obengemachten Vorbehalten und Vorschlägen über die Rechte der Kommission stehen. Bei der außerordentlichen Tragweite gerade dieser Bestimmungen scheint es aber erforderlich, daß sie den Gegenstand besonderer eingehender Verhandlungen bilden. Im einzelnen muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß den Bestimmungen, insbesondere des § 4 der Anlage IV, schwere Bedenken entgegenstehen. Nach § 4 soll durch die Wegnahme von Materialien usw. eine Desorganisation des deutschen Wirtschaftslebens nur insoweit vermieden werden, als dadurch die Fähigkeit Deutschlands zur Schadensersatzleistung beeinträchtigt werden könnte. Das ist unmöglich. Das deutsche Volk kann keinerlei Bestimmungen tragen, die auf seine Desorganisation hinauslaufen. Es lebt nicht nur, um Schadensersatz zu leisten, es will vielmehr, während es die ihm auferlegten Lasten abträgt, sich wieder aufrichten.

Der Forderung des § 4, Anlage IV, nach der Deutschland verpflichtet sein soll, bis zu 30 v. H. in Gebrauch befindlicher Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und dergleichen, für die Zwecke der Wiederherstellung auf Anforderung der Kommission herzugeben, falls keine freien Vorräte an Gegenständen der gleichen Art vorhanden sind, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Die Deutsche Delegation erklärt sich aber grundsätzlich bereit, im Rahmen der von ihr gemachten und in weiterer Beratung zu machenden Gegenvorschläge selbst Enteignungen vorzunehmen. Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Gegenstände sich im Privateigentum von nicht oder wenig beschäftigten Unternehmungen befinden, und daß die Enteignung unter Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßig erscheint. Hierbei muß auch berücksichtigt werden, ob mangels freier Vorräte an Maschinen usw. ein Ausbau oder eine Wegnahme aus betriebsfähigen Anlagen nicht dadurch vermieden werden kann, daß ohne erheblichen Zeitverlust gleichartige Maschinen usw. neu hergestellt werden.

In diesem Zusammenhange erklärt die Deutsche Delegation, daß sie zwar grundsätzlich bereit ist, die Forderungen des Artikels 238 zu

erfüllen, wie sie es auch schon im Waffenstillstandsvertrag übernommen und seitdem durchgeführt hat. Soweit es sich hierbei um Rücklieferungen von im Gebrauch befindlichen Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und dergleichen handelt, muß sie verlangen, daß der Grundsatz des § 4 der Anlage IV Anwendung findet, wonach derartige Rücklieferungen auch in erster Linie aus freien Vorräten an Gegenständen der gleichen Art, soweit sie vorhanden sind, gemacht werden dürfen.

Dieser Grundsatz muß dahin erweitert werden, daß, falls keine freien Vorräte an Gegenständen der gleichen Art vorhanden sind, die Rücklieferung derartiger Gegenstände auch dann nicht gefordert wird, wenn durch die Lieferung einer neu herzustellenden gleichartigen Maschine, Anlage, Werkzeug und dergleichen keine Verschlechterung und keine wesentliche Verzögerung in der Wiederherstellung eintreten würde.

Die im § 6, Anlage IV, gewünschte Rücklieferung der Hengste kann erfolgen, sofern ihre Identifizierung in der festgesetzten Frist möglich ist. Dagegen läßt die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Stand der Volksernährung es nicht zu, die übrigen Forderungen innerhalb der gestellten Lieferungsfrist zu erfüllen. Insbesondere ist dies unmöglich hinsichtlich der Hergabe von Milchkühen, da dadurch eine weitere Steigerung der durch die Hungerblockade stark angewachsenen Säuglingssterblichkeit herbeigeführt würde. Schon jetzt genügt, wie den Alliierten und Assoziierten Regierungen bekannt, die in Deutschland gewonnene Menge Milch nicht, um den Kranken und Säuglingen die erforderliche Menge zu gewähren. Die Lieferung von Rindvieh, Ziegen usw. kann für Deutschland erst in Frage kommen, wenn durch erhöhte Einfuhr von Futtermitteln der deutsche Viehstapel seiner Menge und seiner Beschaffenheit nach verbessert worden ist.

Dagegen ist die Deutsche Delegation bereit, zuzustimmen, daß zur Erfüllung der verlangten Viehrücklieferungen Ankäufe zu Lasten der Deutschen Regierung in neutralen Ländern oder auch in den Ländern der Alliierten und Assoziierten Regierungen vorgenommen werden. Bei den Ankäufen wären Vertreter der Deutschen Regierung zu beteiligen. Die Deutsche Delegation wird noch eingehende Vorschläge über jene jährlichen Lieferungen von Pferden und Vieh überreichen, für die sie sich von bestimmten Zeitpunkten ab zugunsten des Wiederherstellungskontos verpflichtet.

Zu Anlage V: Kohle.

Deutschland ist, unter der Voraussetzung, daß die Regelung der Territorialfragen, der wirtschaftlichen Fragen und der Wiedergutmachung ihm dies ermöglichen, bereit, alles zu tun, um diejenigen Mengen Kohle zur Ausfuhr nach Frankreich für dessen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen, die dem Unterschied zwischen der Förderung der zerstörten Gruben vor dem Kriege und deren jeweiliger Förderung in

den nächsten 10 Jahren entsprechen. Deutschland erkennt an, daß diese Mengen sich in der ersten Zeit auf 20 Millionen Tonnen und in fünf Jahren noch auf acht Millionen Tonnen jährlich belaufen können und erklärt sich mit dieser Höchstbemessung einverstanden.

Deutschland und Frankreich haben das gleiche Interesse an einer schnellen Wiederherstellung der französischen Gruben. Deutschland verfügt über eine große Anzahl von Firmen mit hervorragenden Erfahrungen im Abteufen von Schächten in schwierigen Gebirgsverhältnissen, sowie für den Bau von Tagesanlagen jeder Art. Es liegt daher im Interesse beider Länder, daß Deutschland die Gelegenheit gegeben wird, an der möglichst schnellen Wiederherstellung der Gruben in weitem Umfange mitzuwirken. Es ist auch bereit, die Wiederherstellung ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

Die Gewährung der in den §§ 2 bis 5 weiter verlangten Optionen auf Kohlen ist materiell unmöglich. Sie kann auch nicht unter dem Titel Wiedergutmachung gefordert werden. Selbst im Jahre 1913, in dem die deutsche Steinkohlenförderung mit 191,5 Millionen Tonnen ihren Höhepunkt erreichte, wurden — Koks in Kohle umgerechnet — nur 32,8 Millionen Tonnen ausgeführt. Seit 1913 ist die Förderung aber gewaltig zurückgegangen. Sie betrug 1918 nur noch 161,5 Millionen Tonnen und im ersten Vierteljahr 1919 rund 29 Millionen Tonnen, was einer Jahresförderung von 116 Millionen Tonnen entsprechen würde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Förderung im ersten Vierteljahr 1919 durch Streik und Unruhen ungünstig beeinflußt wurde, so bleiben als Hauptursachen des Rückgangs der Förderung weiter bestehen: die durch den Krieg verminderte Anzahl der gelernten und erfahrenen Bergleute, die Verkürzung der Schichtdauer von $8^1/_2$ auf 7 Stunden, der Rückgang der Arbeitskraft durch die Hungerblockade und der heutige schlechte Zustand der Betriebsanlagen. Diese Ursachen werden sich nur allmählich beseitigen lassen, wenn es gelingt, durch Einführung der nötigen Rohstoffe die Betriebsschwierigkeiten zu beheben, den Ernährungszustand des deutschen Volkes langsam wieder zu bessern, nach dem Bau der erforderlichen Wohnungen die Schichtverkürzung durch Vermehrung der Arbeit teilweise auszugleichen. Immerhin glaubt die Deutsche Delegation, für die nächsten Jahre mit einem Förderungsausfall von etwa 30 v. H. gegenüber 1913, also nur mit einer Förderung von rund 131 Millionen Tonnen, rechnen zu sollen. Demgegenüber wird sich allerdings auch der Eigenbedarf Deutschlands nicht auf der Höhe von 1913 bewegen. Dieser wird aber demnach etwa 80 v. H. des Bedarfs von 1913, d. h. rund 116 Millionen Tonnen betragen. Hierbei sind die Förderung und der Bedarf von Elsaß-Lothringen nicht mitgerechnet, wohl aber die Förderung und der Bedarf des Saarbezirks und Oberschlesiens. Ohne deren Besitz könnte Deutschland überhaupt keine Kohle ausführen, sondern müßte Kohle einführen. —

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben in § 10 der Anlage V anerkannt, daß es notwendig ist, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Deutschlands Rechnung zu tragen. Es bedarf kaum der Erwähnung, wie schwer es ist, die Förderung und den Bedarf Deutschlands im voraus anzugeben. Die vorstehend genannten Zahlen sind das Ergebnis sorgfältigster Berechnung der Sachverständigen und beweisen, daß die Lieferung der in den §§ 2 bis 5 genannten Mengen völlig unmöglich ist. Es ergibt sich nach diesen Berechnungen ein voraussichtlich für die Ausfuhr zur Verfügung stehender Überschuß von 15 Millionen Tonnen. Die Deutsche Regierung ist aber bereit, durch Fortführung der heute bestehenden Rationierung noch weitere 5 Millionen Tonnen so lange freizumachen, als der Förderausfall der zerstörten Gruben 20 Millionen Tonnen beträgt.

Die Deutsche Delegation muß aber an die vorstehende Erklärung die Bedingung knüpfen, daß den deutschen Hüttenwerken im Austausch gegen diese Kohlen- und Kokslieferungen ihr Bedarf an Minette aus Lothringen und Frankreich geliefert wird. Die Bezüge des Jahres 1913 müßten hier als Grundlage gelten, soweit nicht als Austausch von Koks und Minette durch besondere Vereinbarungen oder Beziehungen zwischen den beiderseitigen Marken eine selbständige Regelung stattfindet.

Die Deutsche Delegation ist auch zur Gewährung eines Verkaufsrechtes auf 10 Jahre für den Eigenbedarf Frankreichs und Belgiens auf den Überschuß der gesamten deutschen Kohlenproduktion über den deutschen Inlandsbedarf bereit. Genügt dieser Überschuß nicht zur Deckung des Bedarfs dieser drei Länder, so schlägt die Deutsche Delegation vor, den Verbrauch von Kohlen in Deutschland, Frankreich und Belgien gleichmäßig zu rationieren. Zur Überwachung der Ausführung dieser Maßregel wäre eine Kommission aus Vertretern Deutschlands, Frankreichs und Belgiens einzusetzen. Die Interessen von Italien und Luxemburg würden bei dieser Abmachung zu berücksichtigen sein.

Bezüglich der Preise und Lieferungsbedingungen muß die Deutsche Delegation fordern, daß die allgemeinen Wettbewerbspreise angerechnet bzw. bezahlt werden. Die Deutsche Delegation ist bereit, zuzustimmen, daß die Preise zuzüglich Transportkosten nicht die allgemeinen Ausfuhrpreise für gleichwertige englische Kohlen zuzüglich Transportkosten übersteigen dürfen; anderseits dürfen die Preise nicht niedriger sein als die deutschen Inlandspreise. Würde Deutschland nicht der volle Wert, den seine Ausfuhrprodukte im Ausland haben, ausbezahlt oder im Rahmen der Finanzvorschläge gutgeschrieben, so würde es nicht in der Lage sein, die für die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftslebens notwendigen Einfuhren vorzunehmen und infolgedessen auch nicht die ihm aus seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung erwachsenden Zahlungen zu leisten.

Alle Einzelheiten der vorstehenden Vorschläge müßten durch sach-

verständige Unterkommissionen geregelt werden, die analog den eingangs erwähnten Kommissionen zu ernennen wären.

Die Deutsche Delegation erachtet es als ihre Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß von der obengenannten Ausfuhr von 33,8 Millionen Tonnen im Jahre 1913 allein 13,6 Millionen Tonnen nach den Ländern der früheren Österreichisch-Ungarischen Monarchie gingen und weitere bedeutende Mengen an andere Länder, die transportlich günstig zu den deutschen Kohlenrevieren liegen. Es würde auch nicht im allgemeinen Interesse liegen, mit Rücksicht auf die in Deutschland und einzelnen Ländern der Alliierten und Assoziierten Regierungen bestehenden Transportschwierigkeiten und dem Mangel an Seeschiffsraum, den gesamten Ausfuhrüberschuß an Kohle von Deutschland nur nach Frankreich zu liefern. Die Deutsche Delegation äußert dieses Bedenken nicht, um sich ihrer Lieferpflicht zu entziehen oder Schwierigkeiten zu machen, sie glaubt sich aber mit den Alliierten und Assoziierten Regierungen in der Auffassung einig, daß das durch den Krieg schwer betroffene Wirtschaftsleben Europas die sorgfältigste Verteilung aller Rohstoffe und sparsamste Ausnutzung der Transportmittel zur Pflicht macht. Sie regt daher die Einsetzung einer internationalen Kommission an, die die Kohlenverteilung zu prüfen hätte und durch ein Ausgleichsverfahren viele Millionen Transportkilometer sparen könnte. Die Deutsche Delegation muß auch darauf aufmerksam machen, daß es auf absehbare Zeit unmöglich sein wird, mit deutschen Transportmitteln 15—20 Millionen Tonnen Kohle jährlich nach Frankreich zu liefern. Ein großer Teil dieser Mengen müßte daher durch französische Transportmittel befördert werden. Selbst dann erscheint es noch fraglich, ob die vorhandenen Transportwege (Eisenbahn, Kanäle) den Transport solcher Mengen zu leisten imstande sind.

Was die in § 8 der Anlage V geforderten Kohlenderivate anbelangt, so ist Deutschland zur Zeit nicht in der Lage, 35000 Tonnen Benzol jährlich zu liefern. Die Erzeugung betrug zwar im Jahre 1913 10600 Tonnen monatlich, ist aber jetzt aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen des schlechten Zustandes der Anlagen, auf höchstens 4000 Tonnen monatlich zurückgegangen, Vorräte sind nicht vorhanden. Die heutige Erzeugung genügt nicht einmal für den dringendsten Inlandsbedarf. In der Hoffnung, daß es gelingt, durch Einfuhr von Benzin und durch eine Steigerung der Erzeugung die Verhältnisse in Deutschland zu bessern, ist die Deutsche Delegation bereit, für die nächsten drei Jahre die Lieferung von 30 v. H. derjenigen Menge unserer Erzeugung an Benzol an Frankreich zuzusagen, die mehr als 4000 Tonnen monatlich beträgt.

Deutschland ist bereit, in den nächsten drei Jahren je 50000 Tonnen Steinkohlenteer (aus Kokereien oder Gasanstalten) zu liefern, wenn die Abholung zum größeren Teil in französischen Kesselwagen erfolgt. In-

folge der Abgaben an die Alliierten und Assoziierten Regierungen sowie anderer Verluste, z. B. in Ungarn, ist es Deutschland materiell unmöglich, diese Mengen in eigenen Kesselwagen zu befördern.

Deutschland ist ferner bereit, für die nächsten drei Jahre je 30000 Tonnen schwefelsaures Ammoniak an Frankreich zu liefern.

Die Deutsche Delegation ist auch bereit, an Stelle von 50000 Tonnen Steinkohlenteer die Lieferung entsprechend den Mengen der verlangten Destillate von Rohteer zuzusagen.

Für die Preisfestsetzung muß das weiter oben für Kohlen Gesagte sinngemäß Anwendung finden.

Zu Anlage VI: Chemische Industrie.

Ein Zusammenhang zwischen den Zwecken der Wiederherstellung und den Forderungen der Anlage VI kann nicht gefunden werden.

Trotzdem erklärt sich die Deutsche Regierung bereit, zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der Alliierten und Assoziierten Regierungen die gemäß § 1 der Anlage VI geforderte Option einzuräumen. Der Forderung in bezug auf die Preisfestsetzung für diese Mengen kann aber nicht zugestimmt werden, denn diese Forderung bedeutet indirekt, daß der Kommission das Recht eingeräumt würde, die Selbstkosten der Farbstoff- und chemischen Werke zu kontrollieren. Eine derartige Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen zu fordern, ist nach Ansicht der Deutschen Delegation mit den in § 11 der Anlage II ausgesprochenen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, sowie von Treu und Glauben nicht vereinbar.

Die Forderung des § 2 der Anlage VI kann nicht zugestanden werden. Die Gewährung der geforderten Option würde in keiner Weise eine Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands zur Abtragung seiner Verpflichtungen bedeuten, sondern im Gegenteil würden die Bestimmungen des § 3 der Anlage VI im Widerspruch mit dem Grundsatz des § 4 der Anlage IV über die Preisbemessung stehen und die Deutschland auf Wiederherstellungskonto gutzuschreibenden Erlöse unter Umständen wesentlich beeinträchtigen. Die Vorteile, die die Optionsinhaber aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren ziehen würden, würden eine Art indirekte Wiedergutmachung bedeuten, der nicht zugestimmt werden kann, da sie Deutschland auf dem Wiedergutmachungskonto nicht in Anrechnung gebracht würde.

Zu Anlage VII: Kabel.

Diese Forderungen stehen nicht mit der Wiedergutmachung im Zusammenhang und werden an anderer Stelle behandelt.

In Anbetracht der Kürze der Zeit, die zum Studium der außerordentlich komplizierten und folgenschweren Vorschläge zur Verfügung

steht, können diese Ausführungen keine erschöpfende Darlegung des deutschen Standpunktes bilden. Die Deutsche Delegation glaubt indes, daß man in weiteren Verhandlungen, die, wenn sie Erfolg haben sollen, mündlich sein müßten, auf der Grundlage der gemachten Vorschläge und trotz Aufrechterhaltung der im einzelnen gemachten Vorbehalte zu einer für beide Teile annehmbaren Vereinbarung gelangen könnte. Es werden sich zweifellos im Laufe der Diskussionen noch Wege eröffnen, die zum Ziele führen, die von den Alliierten und Assoziierten Regierungen bei ihren Vorschlägen jedoch noch nicht berücksichtigt worden sind.

In dieser Beziehung verweist die Deutsche Delegation auf die mit der Note vom 16. Mai überreichten Vorschläge in bezug auf Sicherstellung der Kohlenlieferungen durch Beteiligung an deutschen Kohlengruben. Die Deutsche Regierung ist bereit, den hierbei angewandten Grundsatz auch auf andere Industrien auszudehnen, d. h. die Besitzer von in Nordfrankreich und Belgien zerstörten industriellen Unternehmungen zum Teil dadurch zu entschädigen, daß ihnen eine angemessene Beteiligung an einem gleichartigen oder verwandten Unternehmen in Deutschland überlassen wird. Es müßte weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben, wie im einzelnen Falle diese Beteiligung herbeizuführen und festzusetzen wäre und wie der Wert der auf diese Weise geleisteten Entschädigung bestimmt und Deutschland auf dem Wiederherstellungskonto gutgeschrieben werden soll. Die Deutsche Regierung weist darauf hin, daß auf diesem Wege sich auch erhebliche Möglichkeiten zur Finanzierung des Wiederaufbaues von Belgien und Nordfrankreich schaffen lassen können. Sie ist unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich bereit, die Überlassung von Beteiligungen an Unternehmungen in Deutschland auch über den oben angegebenen Rahmen hinaus zu verwirklichen.

V. Handelspolitische Bestimmungen.

Die Grundlagen für die handelspolitischen Bestimmungen in dem abzuschließenden Friedensvertrag bilden die betreffenden Erklärungen der Wilsonschen Punkte. Diese lauten, soweit sie sich auf wirtschaftliche Fragen beziehen:

A) Aus den 14 Punkten der Kongreßrede vom 8. Januar 1918:

I. Es sollen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art mehr getroffen werden.

II. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren außerhalb der Küstengewässer.

III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit möglich, und Errichtung gleicher Handelsbedingungen unter

allen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung zusammenschließen.

B) Aus den 4 Punkten der Mount Vernon-Rede vom 4. Juli 1918:

II. Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität oder wirtschaftliche Vereinbarungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch betroffenen Volkes und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.

C) Aus der Rede in New York vom 27. September 1918:

II. Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens dienen.

III. In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bünde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.

IV. Es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt dem Völkerbund selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.

V. Wirtschaftliche Rivalitäten und Feindseligkeiten sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle für Pläne und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht in bestimmten und bindenden Ausdrücken ausschlösse, würde sowohl ein unaufrichtiger als auch ein ungerechter Friede sein.

Deutschland hat also nach dem über den Inhalt des Friedensvertrages abgeschlossenen Vorvertrag einen Anspruch darauf, daß die handelspolitischen Bestimmungen in dem Friedensvertrag auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung Deutschlands mit den übrigen Nationen abgefaßt werden.

Auch die Alliierten und Assoziierten Regierungen sind daran interessiert, daß dies geschieht.

Deutschland hat sich in dem Notenwechsel, der dem Abschluß des Waffenstillstandes vorausgegangen ist, zu weitestgehenden Entschädigungen verpflichtet. Jeder Gläubiger hat das größte Interesse, seinen Schuldner leistungsfähig zu erhalten bzw. ihn wieder leistungsfähig werden zu lassen. Die Kraft Deutschlands hat durch die $4^1/_2$ Jahre lang durch-

geführte völkerrechtswidrige Absperrung der Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr schwere Einbuße erlitten. Insbesondere ist infolge der Unterernährung die Arbeitskraft und der Arbeitswille wesentlich herabgedrückt. Die heranwachsende Generation, von der neue Arbeitskraft kommen soll, ist durch die Hungerblockade außerordentlich geschwächt. Der deutsche Außenhandel ist abgebrochen.

Deutschland kann die von ihm übernommenen Lasten nur tragen, und es kann nur dann wieder für die Zukunft eine annähernd gleiche Stellung wie die übrigen Nationen einnehmen, wenn ihm auf handelspolitischem Gebiet die Freiheit gegeben wird, die es vor dem Kriege hatte. Auch aus diesem Grunde muß Deutschland darauf bestehen, daß es alsbald in den Völkerbund aufgenommen wird und an den Rechten und Pflichten wirtschaftlicher Art teilnimmt, wie sie in dem deutschen Entwurf über den Völkerbund vorgeschlagen und oben erörtert sind.

Darüber hinaus wird beantragt, an Stelle der in dem Entwurf des Friedensvertrages vorgesehenen einseitigen Rechte für die Alliierten und Assoziierten Regierungen für eine kürzere Reihe von Jahren gegenseitige unbedingte Meistbegünstigung in allen wirtschaftlichen Beziehungen jeder Art mit einzelnen sachlich angemessenen Ausnahmen zu gewähren.

Bezüglich der Zollbehandlung, welche den etwa von Deutschland abzutretenden Teilen zuzubilligen ist, wird anerkannt, daß der nachbarliche Zusammenhang dieser Gebiete eine besondere Behandlung für eine Übergangszeit rechtfertigt. Es ist jedoch notwendig, sowohl was die Menge und Art der einzelnen Erzeugnisse als auch was das Verfahren anlangt, besondere Verhandlungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu führen. Dabei würden die Produktions- und Absatzverhältnisse der beteiligten Gebiete gebührende Berücksichtigung zu finden haben.

Von einer Bindung der Zolltarife schlägt Deutschland vor abzusehen, da eine solche Bindung auch von den Alliierten und Assoziierten Regierungen wohl kaum würde übernommen werden. Es ist vielmehr bei der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Verhältnisse für alle Staaten erforderlich, sich in ihrer Tarifgestaltung und besonders auch auf dem Gebiete der Finanzzölle Freiheit zu bewahren. Dazu kommt, daß es auch im Interesse der Alliierten und Assoziierten Regierungen liegt, Deutschland die Möglichkeit zu belassen, durch Zolleinnahmen seiner Pflicht zur Wiedergutmachung so rasch als möglich nachzukommen.

Dem in Artikel 273 seitens der Alliierten und Assoziierten Regierungen zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß die nationalen Zeugnisse oder Urkunden der Schiffe überall anerkannt werden, kann Deutschland nur zustimmen. Es ist bereit, wie es auch schon vor dem Kriege getan hat, in weitest möglichem Umfang dabei mit-

zuwirken, daß auf dem Gebiete der Schiffahrt die Geltung des Rechtes des Flaggenstaates Anerkennung findet.

Ebenso ist Deutschland bereit, auch künftig im Benehmen mit den übrigen Staaten seine Gesetzgebung weiter dahin auszugestalten, daß jeder unlautere Wettbewerb vermieden wird.

Diese Fragen, sowie die Fragen des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentums dürften zweckmäßig auf einer alsbald einzuberufenden internationalen Konferenz zu beraten sein.

Auch auf dem Gebiete des Verkehrs ist Deutschland bereit, an der Ausbildung eines internationalen Verkehrsrechtes mitzuarbeiten, daß nach Möglichkeit alle Bevorzugungen ausschließt. Der gegenseitigen weitestgehenden Gleichstellung der See- und Binnenschiffahrt und der Festlegung derselben, sei es im Völkerbund, sei es in besonderen Abmachungen, stimmt Deutschland gleichfalls durchaus zu, ebenso der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Systems der Freihäfen.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist Deutschland unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit grundsätzlich bereit, auf derselben Strecke und in derselben Verkehrsrichtung alle Güter der Alliierten und Assoziierten Mächte genau so zu behandeln wie andere ausländische oder deutsche Güter, und dabei keinen Unterschied zu machen, ob die Güter mit deutschen Schiffen oder Schiffen der Alliierten und Assoziierten Mächte aus- oder eingeführt wurden. Zur Durchführung dieser Grundsätze schlägt Deutschland vor, baldmöglichst Verhandlungen aufzunehmen.

Es stimmt der Wiederinkraftsetzung des Berner Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr zu. Auch wird es sich als völkerrechtlich gleichberechtigter Staat an der Weiterbildung des internationalen Eisenbahnverkehrsrechtes beteiligen. Zur Revision des Gotthardvertrages hat sich Deutschland bereits vor Beginn der Versailler Verhandlungen der Schweiz gegenüber bereiterklärt.

Auch nach seiner Auffassung müssen alle Bestimmungen beseitigt werden, die der Entwicklung der Technik hindernd im Wege stehen. (Art. 370.)

Was die Abtretung von Eisenbahnlinien und Eisenbahnmaterial betrifft, so kann dieselbe nur in dem tatsächlich vorhandenen Zustand vor sich gehen. Auch bei Feststellung des Umfanges des abzutretenden Materials ist von dem tatsächlichen Istbestand auszugehen. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Eisenbahnmaterial an Polen kann nicht anerkannt werden, da Deutschland kein Material aus Kongreßpolen fortgenommen hat, wohl aber große Mengen deutschen Eisenbahnmaterials auf dem Rückzug von der deutschen Armee übergeben worden sind; überdies hat Polen das innerhalb der Demarkationslinie liegende Eisenbahnmaterial widerrechtlich zurückbehalten.

Eine Verpflichtung, neue Bahnen nach Vorschrift der Alliierten und Assoziierten Mächte zu bauen, kann Deutschland nicht übernehmen,

ebensowenig kann es ohne vorherige Verständigung über den Einzelfall fremden Staaten die Herstellung von Bahnanlagen in Deutschland gestatten. Eine Einmischung in seine internen Eisenbahnverkehrs- und Betriebseinrichtungen muß Deutschland ablehnen.

VI. Binnenschiffahrt.

Die in den Kapiteln 3 und 4 des Abschnittes II des Teiles III bezüglich der deutschen Ströme aufgeführten Bestimmungen sind von besonders großer Tragweite. Die deutschen Ströme sollen samt allen mit ihnen in Verbindung stehenden deutschen Flüssen und Kanälen von internationalen Kommissionen verwaltet werden, in denen Deutschland niemals die Mehrheit hat. Der Umfang der Aufgabe dieser Kommissionen ist nicht bestimmt, er kann daher beliebig weit gefaßt werden. Die Kommissionen würden in der Lage sein, auf dem gesamten deutschen Wasserstraßennetz praktisch eine wirtschaftlich unbeschränkte Herrschaft auszuüben. Sie würden damit gleichzeitig auch indirekt eine Herrschaft über das deutsche Eisenbahnnetz erlangen. Es wird Deutschland in Artikel 325 verboten, Maßnahmen zu treffen, die zum Vorteil für seine eigene Transportlage den Verkehr irgendwelcher Art von seinem „normalen" Wege ablenkt. Deutschland soll ferner, was an den verschiedenen Stellen immer wieder stipuliert wird, von vornherein durch Unterzeichnung des Friedensvertrages sich des Rechtes begeben, bei irgendwelchen künftigen Abmachungen eine eigene Meinung zur Geltung zu bringen. Deutschland soll nach den Artikeln 353 und 361 verpflichtet werden, nach den Wünschen fremder Staaten auf seinem eigenen Gebiet gegen seinen Willen Kanäle zu bauen. Mit alledem würde der maßgebende und entscheidende Einfluß auf die innere Gestaltung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens den Alliierten und Assoziierten Regierungen übertragen werden. Die Annahme der Bestimmungen über die Binnenschiffahrt ist nach ihren Grundsätzen mit der Fortdauer der Souveränität Deutschlands unvereinbar und deshalb unmöglich. Ferner gibt eine Reihe hier zunächst nicht näher erörterter Einzelbestimmungen zu schweren Bedenken Anlaß.

Die Deutsche Regierung ist demgegenüber durchaus bereit, die bisherige vertragliche Regelung der deutschen Ströme einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Revision zu unterziehen und dabei die deutschen Ströme dem Verkehr der Schiffe und Güter aller Nationen in weitestem Umfange zu öffnen. Sie hält indes an dem Grundsatz fest, daß an der Verwaltung lediglich die Uferstaaten zu beteiligen sind. In welchem Umfang sie sich in der Verwaltung vertreten zu lassen befugt sind, würde nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen, der Anteile an den Stromlängen und der Stromunterhaltungskosten zu bemessen sein.

Bezüglich der Elbschiffahrtsakte wird Deutschland gern den Bedürfnissen des Tschecho-Slowakischen Staates Rechnung tragen, mit dem in guten wirtschaftlichen Beziehungen zu leben es ein starkes Interesse hat.

Was die Rheinschiffahrt anlangt, so ist es der Meinung, daß die Kompetenzen und die Tätigkeit der Zentralkommission, die bisher für die internationale Verwaltung eines Stromes vorbildlich gearbeitet hat, einer Änderung nicht bedürfen. Sie wird sich dagegen Verhandlungen darüber, ob und in welchen Punkten Verbesserungen anzubringen sind, durchaus nicht widersetzen.

Was die Donau anlangt, so liegt es auch im deutschen Interesse, an einer Kodifikation und Modernisierung der verschiedenen Abmachungen, die sich auf diesen Strom beziehen, unter Berücksichtigung der durch die Umgestaltung der Verhältnisse der Uferstaaten geschaffenen neuen Sachlage mitzuwirken. Deutschland muß verlangen, daß es alsbald wieder seinen Platz in der Donau-Mündungskommission einnimmt, sowie ferner, daß es von vornherein bei allen Maßnahmen bezüglich der Donau beteiligt wird.

Die Oder ist auf ihrem ganzen schiffbaren Laufe ein rein deutscher Strom, deren Ausbau und Dienstbarmachung für den Binnenschiffahrtsverkehr von deutscher Seite nachdrücklichst betrieben werden wird. Eine Oderkommission kommt daher nicht in Betracht.

Über die Weichsel, die auch in Zukunft ein wichtiger Teil des deutschen Flußnetzes bleiben muß, ist die Deutsche Regierung bereit, mit Polen in Verhandlungen über eine Weichselakte einzutreten. Sie behält sich vor, den Entwurf einer Weichselakte vorzulegen.

Ebenso ist sie bereit, über den Njemen mit den beteiligten Uferstaaten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Die in Artikel 65 gemachten Vorschläge, wonach die Häfen von Straßburg und Kehl auf längere Jahre zwecks einheitlicher Ausnutzung in einer besonderen Organisation unter französische Verwaltung gestellt werden sollen, sind in dieser Form nicht annehmbar. Die deutsche Delegation ist jedoch der Ansicht, daß durch besondere Verhandlungen es sich erreichen lassen wird, eine für beide Teile mögliche Regelung zu finden. Die Eisenbahnbrücken und andere Brücken, die im Bereiche von Elsaß-Lothringen über den Rhein führen, müßten, da der Talweg die Grenze bildet, zur Hälfte Deutschland verbleiben.

Auch die Wasserkräfte auf der badisch-elsässischen Rheinstrecke gehören jedem Uferstaat zur Hälfte. Den für die Strombauten zum Zwecke der Gewinnung der Wasserkraft vorgesehenen Vorschriften kann Deutschland in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Bei dem Umfang der in Betracht kommenden Fragen erscheint es notwendig, die Einzelheiten des Abkommens einer Sonderregelung vorzubehalten, für welche eine beide Teile befriedigende Lösung zu finden nach Ansicht der Deutschen Delegation durchaus möglich ist.

Zu der Frage der Benutzung deutscher Häfen durch den Tschecho-Slowakischen Staat bemerkt die Deutsche Delegation, daß schon jetzt die Häfen von Hamburg und Stettin in weitestem Umfange dazu gedient haben, den Durchgangsverkehr von und nach Österreich-Ungarn zu bewältigen. Irgendwelche Verkehrsbehinderungen sind von den Verwaltungen beider Häfen weder früher vorgenommen worden, noch besteht im eigensten Interesse dieser Hafenplätze die Absicht, solche in Zukunft eintreten zu lassen.

Deutschland ist gern bereit, in einem besonderen Abkommen mit dem Tschecho-Slowakischen Staat ihm bei der Durchführung des Mitbenutzungsrechts an dem Hamburger Freihafen und dem Stettiner Freibezirk ein weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen.

Zu den Artikeln 339 und 357 wird bemerkt, daß Deutschland auch neben der im Kapitel betreffend Wiedergutmachungen erörterten Abgabe von Flußschiffahrtstonnage bereit ist, mit den beteiligten Staaten in Verhandlungen darüber einzutreten, wie diesen alsbald ein entsprechender Anteil an der Flußschiffahrtstonnage verschafft werden kann. Dies unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz, wonach den berechtigten Bedürfnissen beider Teile Rechnung zu tragen ist, in weitestem Umfange, insbesondere auch bezüglich des Rheins, angewandt wird.

Was die Bestimmungen über den Kieler Kanal anlangt, so ist Deutschland durchaus damit einverstanden, daß der Kieler Kanal auch weiterhin dem Verkehr aller Nationen geöffnet bleibt. Es ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bereit, hierüber genaue Vereinbarungen zu treffen.

Die Vorschrift des Artikels 386, mit der der Kieler Kanal praktisch einer vom Völkerbund einzusetzenden internationalen Kommission unterstellt ist, wäre nur annehmbar, wenn mit allen anderen Verbindungsstraßen der Meere in gleicher Weise verfahren würde.

VII. Staatsverträge.

Der Vertragsentwurf geht anscheinend von dem Grundsatz aus, daß im Verhältnis zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten von den Kollektivverträgen wirtschaftlicher oder technischer Art lediglich diejenigen wieder aufleben sollen, die in dem Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind, während alle übrigen Verträge dieser Art hinfällig wären. Dieser Grundsatz erscheint nicht zweckmäßig; er würde nicht die klare und sichere Rechtsgrundlage schaffen, die für die Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen unerläßlich ist. Auch eine scheinbar vollständige Aufzählung der wiederherzustellenden Verträge läßt namentlich mit Rücksicht darauf erhebliche Zweifel offen, daß die maßgebenden Vereinbarungen nicht nur in den einschlägigen Hauptverträgen, sondern auch in zahlreichen Zusatz-

verträgen, Sonderabmachungen und Unterverträgen niedergelegt, sowie vielfach durch Vorbehalte einzelner Staaten beschränkt sind. So hat die Prüfung der Tragweite des Entwurfes, soweit sie bei der Kürze der Zeit vorgenommen werden konnte, ergeben, daß das in Artikel 282 enthaltene Verzeichnis eine ganze Reihe von Kollektivvereinbarungen nicht aufzählt, die durchaus in den Rahmen der hier aufgeführten Verträge fallen würden, und daß ferner u. a. die Ziffern 7, 17, 19, 20, 21 zu Zweifeln über Inhalt und Bedeutung Anlaß bieten. Unter diesen Umständen kann die Deutsche Delegation für die Annahme einer solchen Bestimmung die Verantwortung nicht übernehmen, ohne daß ihr Gelegenheit zu eingehender Nachprüfung und Erörterung gegeben ist. Nach ihrer Ansicht ist es indessen vorzuziehen, daß mit dem Friedensschluß zunächst grundsätzlich alle bis zum Kriegsbeginn gültig gewesenen Kollektivverträge wieder in Kraft treten und daß es der Prüfung im Laufe der dem Friedensschluß unmittelbar folgenden Zeit überlassen wird, welche von diesen Verträgen der Abänderung oder Abschaffung bedürfen.

Nach Artikel 283 und 284 soll sich Deutschland auf dem Gebiete des internationalen Post-, Telegraphen- und Funkenverkehrs von vornherein künftigen Vereinbarungen zwischen anderen Mächten unterwerfen, ohne auf den Inhalt der Bestimmungen Einfluß nehmen zu dürfen. Die Übernahme derartiger Blankoverpflichtungen ist mit der Würde eines selbständigen Volkes unvereinbar.

Auch gegen die Vorschläge über die Wiederinkraftsetzung der zweiseitigen Verträge, an denen Deutschland beteiligt ist, muß entschiedener Widerspruch erhoben werden. Nach Artikel 289 soll nämlich ausschließlich den Alliierten und Assoziierten Regierungen die Entscheidung darüber zustehen, welche von den vor dem Kriege zwischen Deutschland und diesen Mächten in Kraft gewesenen Verträgen wieder ins Leben treten sollen. Nach Absatz 4 dieses Artikels können die beteiligten Alliierten und Assoziierten Mächte sogar bei der Anzeige über die wieder anzuwendenden Verträge einseitig diejenigen darin enthaltenen Bestimmungen bezeichnen, die von der Anwendung ausgenommen sein sollen, wenn sie nach Ansicht der anzeigenden Macht mit den Bestimmungen des Friedensvertrags nicht im Einklang stehen. Jeder bisher feindliche Staat könnte bei dieser Regelung verlangen, daß Deutschland die Verpflichtungen wieder übernimmt, die in den alten Verträgen vorgesehen sind, während der feindliche Staat gleichzeitig alle Zusagen auszunehmen in der Lage wäre, die er seinerzeit beim Abschluß des Vertrages gemacht hat, um damit die Gegenleistungen Deutschlands zu erkaufen. Die Verträge sind aber, soweit sie Leistungen und Gegenleistungen der dabei beteiligten Staaten enthalten, ein Ganzes, und es ist nicht angängig, sie derart willkürlich auseinanderzureißen, daß auf einer Seite nur die Verbindlichkeiten, auf der anderen Seite nur die Rechte verbleiben.

Die Bestimmung des Artikels 289 ist also für Deutschland unannehmbar. An ihrer Stelle wird vorgeschlagen: Die zwischen den vertragschließenden Teilen vor Kriegsausbruch in Kraft gewesenen Verträge treten grundsätzlich mit Ratifikation des Friedensvertrages wieder in Kraft; sind sie für eine bestimmte Zeit unkündbar, so wird diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert. Jedem vertragschließenden Teile müßte dann binnen einer bestimmten Frist freistehen, dem andern an dem Vertrage beteiligten Staat diejenigen Verträge oder deren Einzelbestimmungen mitzuteilen, die nach seiner Auffassung mit den während des Krieges eingetretenen Veränderungen in Widerspruch stehen; solche Vertragsbestimmungen wären alsdann durch neue Verträge zu ersetzen, deren Ausarbeitung demnächst besonderen Kommissionen zu übertragen und innerhalb noch zu vereinbarender Fristen zu beenden sein würden.

Im übrigen ist noch zu berücksichtigen, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Verträge mit den Staaten, die sich nicht mit Deutschland im Kriege befunden haben, wie Peru, Bolivien, Ecuador und Uruguay, an sich nicht durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen berührt worden sind.

Die durch Artikel 290 und 292 geforderte Außerkraftsetzung der Verträge Deutschlands mit seinen früheren Bundesgenossen, sowie seiner Verträge mit Rußland und Rumänien, kann in der Allgemeinheit, wie sie diese Artikel aussprechen, nicht zugestanden werden, weil dadurch die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung geordneter Beziehungen zu diesen Staaten aufs schwerste gefährdet würde. Auf den Frieden von Brest-Litowsk hat Deutschland bereits verzichtet; der Friede von Bukarest ist überhaupt nicht ratifiziert. Diese Verträge kommen also hier nicht mehr in Betracht.

Artikel 291 und 294 fordern von Deutschland, daß es gewisse bisher seinen Verbündeten oder neutralen Mächten vertraglich zugesicherten Vorteile den Alliierten und Assoziierten Regierungen einräumt. Die Deutsche Delegation kann zu dieser Forderung nicht Stellung nehmen, solange sie nicht in der Lage ist, alle dabei in Betracht kommenden Vereinbarungen im einzelnen genau durchzuprüfen. Bei der allgemeinen Fassung des Vertragsentwurfs ist die Wirkung dieser Bestimmungen nicht zu übersehen. Die Deutsche Delegation schlägt daher vor, auch wegen dieser Fragen in besondere Verhandlungen einzutreten.

VIII. Kriegsgefangene und Grabstätten.

An die Spitze aller Forderungen hinsichtlich der Heimbeförderung der Kriegs- und Zivilgefangenen muß die Deutsche Friedensdelegation vorbehaltlich der Verhandlungen über Einzelheiten folgende Punkte stellen:

Vor allem müssen die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die wegen eines vor oder während der Gefangenschaft im feindlichen Machtbereich begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, in gleicher Weise freigelassen werden, wie es die Alliierten und Assoziierten Mächte bei dem Waffenstillstand für ihre Angehörigen verlangt und erreicht haben.

Was die Behandlung der Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen bis zu ihrer Abbeförderung anlangt, so müssen ihnen alle Erleichterungen durch den Vertrag selbst gewährt werden, die den Kriegs- und Zivilgefangenen der Alliierten und Assoziierten Mächte in Deutschland nach Abschluß des Waffenstillstandes zugebilligt worden sind.

Ferner hält die Deutsche Delegation nach wie vor die Forderungen für berechtigt, daß für die weitere Behandlung der Kriegs- und Zivilgefangenen sowie für die die Pflege der Grabstätten betreffenden Fragen die Gegenseitigkeit auch in der Form des Vertrags zum Ausdruck kommt. Im übrigen wird noch bemerkt, daß die im Artikel 216 vorgesehene Regelung der Rückkehr der aus den besetzten Gebieten stammenden Kriegs- und Zivilgefangenen dem Gedanken der Freizügigkeit widerspricht. Es erscheint erforderlich, in der zu schließenden Vereinbarung der freien Willensbestimmung der Heimkehrenden mehr Spielraum zu gewähren.

Hinsichtlich der Kosten der Heimbeförderung der Kriegs- und Zivilgefangenen hält es die Deutsche Friedensdelegation für erforderlich, daß nur die Kosten von der Deutschen Regierung getragen werden, die entstehen, nachdem die Kriegs- und Zivilgefangenen den feindlichen Machtbereich verlassen haben.

IX. Strafbestimmungen.

1.

In Artikel 227 erheben die Alliierten und Assoziierten Mächte gegen den früheren Deutschen Kaiser öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der geheiligten Macht der Verträge. Ein allein von den Hauptmächten einzusetzender Ausnahmegerichtshof soll, „von den erhabensten Grundsätzen der zwischenstaatlichen Politik geleitet", das Urteil finden, ohne dabei hinsichtlich der zu verhängenden Strafe an eine Schranke gebunden zu sein. Zur Durchführung dieses Verfahrens soll die Niederländische Regierung um Auslieferung des Angeklagten ersucht werden.

Wenngleich eine Mitwirkung Deutschlands weder bei der Bildung des Gerichts noch im Verfahren oder bei der Auslieferung vorgesehen ist, würde die Deutsche Regierung durch Unterzeichnung eines den Artikel 227 enthaltenden Friedensvertrages die Berechtigung einer solchen Strafverfolgung, die Zuständigkeit des Ausnahmegerichts und die Zulässigkeit der Auslieferung anerkennen. Das kann nicht geschehen.

Die beabsichtigte Strafverfolgung entbehrt der Rechtsgrundlage. Das geltende Völkerrecht gibt Geboten und Verboten keine Strafsanktion; kein Gesetz eines der beteiligten Staaten bedroht die Verletzung des internationalen Sittengesetzes oder den Bruch von Strafverträgen mit Strafe. Es gibt daher nach geltendem Recht auch kein Strafgericht, das zur Entscheidung über die erhobene Anklage berufen wäre. Der Entwurf mußte aus diesen Gründen ein Ausnahmegericht vorsehen und er mußte als Ausnahmegesetz ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft schaffen, das die Urteilsgrundlage bilden soll. Die Deutsche Regierung kann nicht zulassen, daß ein Deutscher vor ein fremdes Ausnahmegericht gestellt, auf Grund eines nur für seine Person von fremden Mächten erlassenen Ausnahmegesetzes nach den Grundsätzen nicht des Rechtes, sondern der Politik gerichtet und wegen einer Tat bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war. Die Deutsche Regierung kann sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß an die Niederländische Regierung das Ansinnen gerichtet wird, einen Deutschen zum Zwecke eines nicht zu rechtfertigenden Verfahrens an eine fremde Macht auszuliefern.

Nach Artikel 228 soll Deutschland ferner den Gegnern die Personen, die von ihnen eines Verstoßes gegen Kriegsgesetz oder Kriegsbrauch beschuldigt werden, zur militärgerichtlichen Aburteilung überantworten, und zwar selbst dann, wenn deutsche Gerichte gegen diese Personen bereits ein Verfahren eingeleitet haben. Deutschland kann nach geltendem Recht eine solche Verpflichtung nicht übernehmen, weil § 9 seines Strafgesetzbuches die Auslieferung von Deutschen an ausländische Regierungen verbietet. Die Alliierten und Assoziierten Mächte wollen also dem Deutschen Reich die Änderung eines Rechtssatzes aufzwingen, der Gemeingut der meisten Völker ist und überall, wo er gilt, das Ansehen eines verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechts genießt. Die Ablehnung dieser Zumutung ist ein selbstverständliches Gebot der deutschen Ehre.

2.

Nach Auffassung der Deutschen Delegation gehört es zu den vornehmsten Aufgaben des Friedensschlusses, die durch den gegenseitigen Vorwurf des Völkerrechtsbruchs erregten Leidenschaften damit zu beruhigen, daß da, wo tatsächlich Unrecht begangen worden ist, dem gekränkten Rechtsgefühl Genugtuung verschafft wird. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn man — wie der Entwurf es will — die Forderung nach Sühne begangenen Unrechts zu politischen Zwecken mit Brandmarkung und Ächtung des Gegners verquickt, dem Sieger die Rolle des Richters überträgt und damit Gewalt an Stelle des Rechtes setzt. Soll Rechtsbruch gesühnt werden, so muß das Verfahren selbst rechtmäßig sein. Nach geltendem Völkerrecht ist für Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges nur der Staat als Träger

der völkerrechtlichen Verpflichtung verantwortlich. Ist Genugtuung durch Bestrafung schuldiger Einzelpersonen zu leisten, so darf der verletzte Staat nicht selbst strafen; er kann nur die Bestrafung von dem für den Schuldigen verantwortlichen Staat verlangen. Deutschland hat sich niemals geweigert und erklärt sich auch jetzt bereit, dafür zu sorgen, daß Verletzungen des Völkerrechts mit der vollen Strenge des Gesetzes geahndet und daß dabei alle Beschuldigungen, von welcher Seite sie auch erhoben sein mögen, unparteiisch geprüft werden. Darüber hinaus ist es bereit, die Entscheidung der völkerrechtlichen Vorfrage, ob eine im Kriege begangene Handlung als Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges anzusehen ist, einem aus Neutralen zusammengesetzten internationalen Gerichtshof zu überlassen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß vor den internationalen Gerichtshof die von Angehörigen aller vertragschließenden Teile begangenen Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges gebracht werden können;
2. daß Deutschland an der Bildung des internationalen Gerichtshofs den gleichen Anteil hat wie die Alliierten und Assoziierten Mächte;
3. daß die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofs auf die Entscheidung der völkerrechtlichen Fragen beschränkt und die Bestrafung den nationalen Gerichten überlassen bleibt.

X. Arbeit.

Die im Teil XIII des Entwurfs enthaltenen Friedensbedingungen gehen davon aus, daß die Interessen der Arbeiter, ihr Wohlergehen und der Schutz ihrer Arbeit nicht der Beschlußfassung der Arbeiter selbst unterliegen, sondern Sache der Regierungen sein sollen.

Dadurch, daß Deutschland nicht von vornherein Mitglied des Völkerbundes und der Organisation der Arbeit wird, soll das deutsche Volk von der Mitwirkung an Rechten und Pflichten für das Wohlergehen und die Gesundheit der Arbeiter ausgeschlossen werden, obwohl die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung und die deutsche Arbeiterversicherung für die ganze Welt vorbildlich geworden ist. Diese Einrichtungen sind nicht zum mindesten der Mitwirkung der deutschen Arbeiterorganisationen zu danken, die, nach englischem Vorbild geschaffen, eine derartige Entwicklung genommen haben, daß ihnen die internationale Zusammenfassung der gesamten Gewerkschaften übertragen worden ist.

Vor dem Kriege hat der Minister Lloyd George über die Wirkungen der staatlichen Versicherung und der deutschen Arbeitgeber eine Umfrage veranstaltet und ihr Ergebnis in einem besonderen Bericht dem Parlament vorgelegt. Dort ist erklärt: „Fast jede der Antworten läßt erkennen, daß die Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeiter nicht zum mindesten zu dem großen Erfolge Deutschlands auf den

Weltmärkten beigetragen hat." Durch die Friedensbedingungen werden die Fortschritte der deutschen Arbeiter vernichtet, die sie in jahrelangen und opfervollen Kämpfen auf dem Gebiete des Lohnwesens durch Tarifverträge, auf dem Gebiete der Arbeitszeit, der Sozialhygiene, der Wohnungspflege und der Sozialversicherung unter Überwindung stärkster Widerstände errungen haben. Die deutschen Arbeiter werden, obgleich sie den Krieg nicht gewollt und ihn auch zur Verteidigung ihrer Errungenschaften auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung geführt haben, nicht mehr imstande sein, diese Errungenschaften fortzubilden. Die Bedingungen, die in dem Friedensentwurf der Alliierten und Assoziierten Regierungen enthalten sind, bringen für die deutschen Arbeiter die allergrößte Not und Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. Die Folge wird sein, daß Deutschland, das seine hervorragende Stellung auf dem Weltmarkt zu einem nicht geringen Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung zu verdanken hatte, aus der Weltwirtschaft ausgeschaltet wird.

Da aber die Arbeitsbedingungen der verschiedenen Länder voneinander abhängig sind, wie auch die Einleitung zu Teil XIII der Friedensbedingungen anerkennt, so wird durch die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in Deutschland auch in den anderen Ländern die Lebenshaltung der Arbeiter sinken. Im Endergebnis würde daher der Friede auf Kosten der Arbeiterschaft aller Länder geschlossen werden.

Die deutschen Arbeiter können aber nur einem Frieden zustimmen, der die unmittelbaren Ziele der internationalen Arbeiterbewegung verwirklicht. Die Deutsche Delegation weiß, daß die deutschen Arbeiter nicht bereit sind, unter dem Opfer ihrer Errungenschaften nur zu arbeiten, um die Früchte ihrer Arbeit Fremden hinzugeben, die sie unterdrücken. Ein Friede, der die Existenz der deutschen Arbeiter bedroht, kann kein Friede des Rechts sein, der die Freundschaft mit den übrigen Völkern verbürgt. Ein solcher Friede steht mit der Botschaft des Präsidenten Wilson an die Russische Regierung vom 10. Juni 1917 in Widerspruch, in der es heißt: „Das Wort, daß alle Menschen Brüder sind, darf nicht länger eine schöne aber leere Phrase sein; es muß ihm eine starke und reelle Bedeutung gegeben werden!"

Das wird nicht durch Teil XIII der Friedensbedingungen erreicht, wie bereits durch die Noten vom 10. und 23. Mai 1917 dargelegt worden ist. Allein durch Anerkennung der Arbeiterorganisationen und ihrer Beschlüsse, sowie durch Übertragung der fortgeschrittenen Arbeitergesetzgebung, insbesondere über Arbeiterschutz und Arbeitersozialversicherung auf alle Länder, die darin noch rückständig sind, können die Worte Wilsons erfüllt werden. Daß diese fortgeschrittenste Gesetzgebung die Deutschlands ist, wurde auf allen Konferenzen der Staaten und der Arbeiter anerkannt. Es aus dem Völkerbunde und der Organisation der Arbeit von vornherein auszuschließen, ist eine Vergewaltigung der deutschen Arbeiter und vereitelt die Absicht, das zukünftige Wohlergehen und Glück aller Arbeiter zu sichern. Die Deutsche

Delegation muß deshalb gegen den, wenn auch nur zeitweiligen Ausschluß Deutschlands von der Organisation der Arbeit feierlich Verwahrung einlegen.

Die Deutsche Delegation weist darauf hin, daß nach ihrer Kenntnis sich die deutschen Arbeiterorganisationen der Absicht widersetzen, durch Abtretung von deutschen Gebieten ihre deutschen Arbeitsbrüder unter die Herrschaft von Ländern zu bringen, die, wie das zukünftige Polen, für die Wohlfahrt der Arbeiter keine oder ungenügende Bestimmungen besitzen. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben in der Tat kein Recht, durch willkürliche und unverantwortliche Gewalt den zum deutschen Volk gehörigen Arbeitern Schaden zuzufügen und sie ihren Zwecken und Interessen dienstbar zu machen. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen vernichten damit die Fundamente der Gerechtigkeit, die Präsident Wilson in seiner New-Yorker Rede vom 27. September 1918 aufgestellt hat.

Die Deutsche Delegation hat den Alliierten und Assoziierten Regierungen die Bedingungen des Arbeiterrechtes übermittelt, die sie für unerläßlich hält und für deren Durchführung die deutsche Arbeiterschaft kein Opfer scheuen wird. Es soll nicht im einzelnen darauf eingegangen werden, welche Forderungen es sind, da sie den Alliierten und Assoziierten Regierungen durch die Überreichung bekannt wurden. Sie befinden sich in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern 1919.

Teil XIII der Friedensbedingungen steht auch in Widerspruch zu den Forderungen der Demokratie. Denn die Machtbefugnisse, die darin den Regierungen gegeben werden, sind nicht aus der Zustimmung der Regierten abzuleiten. Die Arbeiter werden darin wie bloße Vermögensstücke behandelt. Obwohl die Alliierten und Assoziierten Regierungen den Grundsatz aufstellen, daß die Arbeit nicht bloß als Ware oder Handelsartikel angesehen werden soll, verweigern sie den Arbeitern doch das elementarste Menschenrecht der Gleichberechtigung. Sie nehmen den Arbeitern das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie sie ihr Leben führen und das Wohlergehen ihrer Angehörigen schützen wollen. Sie erkennen die Arbeiter nicht als gleichberechtigte Staatsbürger an.

Ein Friede, der diese Gleichberechtigung nicht bringt, würde einen Stachel der Rachsucht und Bitterkeit bei den Arbeitern zurücklassen. Ein solcher Friede würde nicht auf fester Grundlage, sondern nur wie auf Triebsand ruhen. Nur ein Friede zwischen Gleichen kann von Dauer sein, nur der Friede, dessen erster Grundsatz Gleichberechtigung der Arbeiter ist, wird bestehen bleiben.

Die Nutzanwendung der Rede des Präsidenten Wilson vom 4. Juli 1918 auf die Arbeiter ergibt die Folgerung: Die Regelung aller Fragen der Arbeiter muß erfolgen auf der Grundlage der freien Annahme dieser Entscheidung durch die unmittelbar betroffenen Arbeiter

und nicht auf der Grundlage des materiellen Nutzens oder Vorteiles irgendeiner anderen Klasse der Nation oder eines anderen Volkes, das eine abweichende Erledigung um seines äußeren Einflusses oder seines Vorherrschaftswillens wünschen könnte.

Die allgemeinen Grundsätze in Artikel 427 des Entwurfs der Friedensbedingungen werden den Forderungen der Arbeiter auch nicht gerecht. Sie entbehren der allerersten Voraussetzung für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder, nämlich der Freizügigkeit, des Koalitionsrechts und der uneingeschränkten Teilnahme der Arbeiter in einem fremden Staate an den Arbeiterschutzvorschriften. Denn es soll in das Belieben eines jeden Staates gestellt sein, ob er fremde Arbeiter der Arbeitergesetzgebung unterstellt. Nach Artikel 427, Ziffer 8, soll nur den sich rechtmäßig im Lande aufhaltenden Arbeitern eine gleichartige wirtschaftliche Behandlung zugesichert werden. Was aber unter rechtmäßigem Aufenthalt zu verstehen ist, kann nach der Willkür von kapitalistischen und nationalistischen Interessen bestimmt werden. Diese Regelung widerstreitet den Empfindungen der Arbeiter, die die Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder fordern. Sie wirkt wie ein bösartiges Ausnahmegesetz gegen die deutschen Arbeiter und ist damit ein Schlag gegen die Solidarität der internationalen Arbeiterklasse.

Die Deutsche Delegation beantragt daher in Übereinstimmung mit den Arbeitern aller Länder erneut die Einberufung einer Konferenz der Arbeiterorganisationen, die zu den Friedensvorschlägen der Alliierten und Assoziierten Regierungen und den Gegenvorschlägen der Deutschen Volksregierung wie zu den Beschlüssen der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom Februar d. Js. Stellung nehmen soll. Das Ergebnis dieser Beratungen sowohl wie für das materielle Arbeiterrecht, wie für die internationale Organisation der Arbeit wird in den Friedensvertrag aufzunehmen und damit zu internationalem Recht zu erheben sein. Jede andere Regelung bedeutet eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte durch die Mißachtung einer Forderung des Tages, die das Weltgewissen nicht gutheißen darf, soll nicht der Weltfriede gestört bleiben.

Mit diesen Grundsätzen will gerade die Deutsche Friedensdelegation im Interesse des Völkerglücks die kraftvollen Worte zur Weltgeltung bringen, die Präsident Wilson am 11. Februar 1918 gesprochen hat und die nur die freie Zustimmung der Arbeiterklasse aller Länder in Wirklichkeit umsetzen kann: „Was jetzt auf dem Spiele steht, ist der Friede der Welt. Was wir anstreben, ist eine neue internationale Ordnung, die auf weitherzigen und universellen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit ruht . . . . . ., nicht ein bloßer Friede aus Fetzen und Flicken!“

XI. Bürgschaften.

Der Entwurf der Friedensbedingungen verzichtet auch in den Bestimmungen über seine Durchführung nicht auf das Prinzip der Gewalt. Als Bürgschaft für die Durchführung der das deutsche Volk furchtbar treffenden Bedingungen wird die langjährige Besetzung deutscher Gebietsteile gefordert.

Diese Besetzung verfolgt offenbar in erster Linie zwei Ziele: Artikel 429, letzter Absatz, soll die Sicherung gegen einen deutschen Angriff und Artikel 430 die Bürgschaft gegen eine etwaige Weigerung Deutschlands schaffen, seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu erfüllen.

Was die Möglichkeit eines deutschen Angriffs anlangt, so wird niemand in der nach dem Kriege noch vorhandenen schwachen militärischen Rüstung Deutschlands eine Bedrohung seiner Nachbarn erblicken können. Von dem Glauben erfüllt, daß auch seine bisherigen Gegner Frieden und Völkerversöhnung wünschen, hat Deutschland keine Bedenken, den Schutz seiner Westgrenzen durch Befestigungen aufzugeben. Auch zur See ist Deutschland den übermächtigen, das Meer beherrschenden Flotten der Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber völlig wehrlos. Niemand wird annehmen können, daß das geschwächte deutsche Volk sich zu dem Wahnsinn eines Angriffskrieges verleiten lassen könnte, der seine völlige Vernichtung bedeuten müßte.

Auch für die Erfüllung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen Deutschlands schafft das Mittel der Besetzung keine Garantie, die nicht auf andere Weise ebensogut oder noch besser geschaffen werden kann und von Deutschland auch ausdrücklich angeboten ist. Anderseits wird Deutschland durch die geforderte Form der Sicherung besonders hart betroffen, weil es ihm nicht möglich ist, seine großen Verpflichtungen in kurzer Zeit zu erfüllen und damit nach Artikel 431 die Befreiung der deutsch-rheinischen Gebiete von fremder Besetzung auf unabsehbare Zeit verlängert wird.

Die Besetzung würde die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Große Summen würden von Deutschland für den Unterhalt des Besatzungsheeres verausgabt werden müssen, und dadurch ihrem eigentlichen Zweck, der Wiedergutmachung, entzogen werden. Der freie Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens innerhalb Deutschlands würde gestört werden, denn Deutschland ist ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, und zahlreiche Beziehungen verknüpfen die Länder zu beiden Seiten des Rheins. Wenn in anderen Fällen in der Geschichte in Agrarstaaten Gebietsteile besetzt wurden, so mochte hierin ein Zwang zur Erfüllung von Lasten und Leistungen liegen. Bei einem Industriestaat, wie Deutschland, und bei der geographischen Lage Deutschlands fehlen alle Voraussetzungen für eine Besetzung zum Zwecke der Bürg-

schaft. Die Besetzung deutscher Gebietsteile würde in ihren Wirkungen ausschließlich den Charakter einer harten und grausamen Zusatzstrafe für die von ihr betroffenen Bevölkerungsteile tragen.

Die Bevölkerung wirtschaftlich und kulturell hochentwickelter Teile Deutschlands würde in ihren politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche, mit dem sie eine Einheit bildet, Hemmungen aller Art unterworfen sein. Angehörigen eines Volkes, das sich freiester demokratischer Staatsform erfreut, würden durch fremde Herrschaft auf lange Zeit die persönlichen, wirtschaftlichen und nationalen Freiheiten und Rechte eingeengt, wenn nicht entzogen werden. Die in Artikel 212 vorgesehene Aufrechterhaltung von Vorschriften des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 würde die Verwaltung, das wirtschaftliche Leben und die Verkehrswege einschließlich des Rheins der freien Verfügung der deutschen Behörden entziehen und das nur in Kriegszeiten begründete Requisitionsrecht weiter bestehen lassen. Artikel 270 würde die Befugnis geben, ein eigenes Zollregime für das besetzte Gebiet einzuführen. Damit bestände die Möglichkeit, dieses Gebiet wirtschaftlich vom Mutterland abzuschneiden und allmählich völlig nach Belgien und Frankreich zu orientieren. Es würde weiter, da Deutschland gegen sein eigenes Gebiet keine Zollgrenze errichten kann, für den größten Teil der Westgrenze Deutschlands eine Zollkontrolle unmöglich gemacht werden.

Ein Friede mit solchen Bedingungen, die auf lange Jahre hinaus die Einheit des deutschen Volkes zerreißen, die nationale, politische und wirtschaftliche Unversehrtheit und Untrennbarkeit des Volkes auch nach Friedensschluß noch in Frage stellen, kann nicht die Grundlage für wechselseitiges Vertrauen und Völkerversöhnung sein.

Demnach erwartet Deutschland, daß die auf Grund der Waffenstillstandsverträge besetzten Gebiete spätestens innerhalb 6 Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages geräumt werden, und zwar die Brückenköpfe zuerst. Auch für diese Zeit von höchstens sechs Monaten ist es erforderlich, Vereinbarungen über die Besetzung zu treffen, da die jetzigen Verhältnisse unter keinen Umständen weiter fortdauern können.

Die Besetzung müßte einen rein militärischen Charakter haben. Die Befehlshaber der Besatzungstruppen könnten nur ähnliche Rechte besitzen, wie deutsche Befehlshaber im Frieden. Der Bevölkerung wäre freie Ausübung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten. Alle legislative, administrative und gerichtliche Gewalt wäre ausschließlich durch die zuständigen deutschen Organe, Volksvertretungen, Behörden und Selbstverwaltungskörper auszuüben. Der politische, rechtliche, administrative und wirtschaftliche Zusammenhang der besetzten Gebiete mit dem nichtbesetzten Deutschland müßte wieder hergestellt und gesichert werden. Der Personen-, Nachrichten- und Güterverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem nichtbesetzten Deutschland dürfte in keiner Weise gehindert werden. Die Besatzungs-

truppen müßten lediglich in vorhandenen Kasernen und den von ihnen erbauten Unterkunftslagern untergebracht werden. Falls diese nicht ausreichen, hätte die Unterkunft in den von der Deutschen Regierung besonders zur Verfügung zu stellenden Gebäuden und Quartieren zu erfolgen. Die Verpflegung der Besatzungstruppen wäre aus deren eigenen Beständen im Wege des Nachschubs zu liefern. Alle von den Besatzungsbehörden während des Waffenstillstandes erlassenen Verordnungen und Verfügungen, die den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, würden nach Unterzeichnung des Friedensvertrages sofort aufzuheben sein. Ein von der Deutschen Regierung eingesetzter Kommissar würde in unmittelbarem Verkehr mit den Befehlshabern der Besatzungstruppen alle Einzelheiten zu regeln haben. Etwaige Streitigkeiten wären nach den Vorschriften des Völkerbundes zu erledigen.

Haben die Alliierten und Assoziierten Regierungen das Bedürfnis, sich beim Abschluß des Friedens Sicherheiten für die Einhaltung des Vertrages und die Erfüllung der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen zu verschaffen, so bieten sich ihnen dafür wirksamere Mittel als Zwang und Gewalt.

Nur unvollkommen hat sich die übrige Welt bisher von der großen Wandlung Rechenschaft zu geben vermocht, die im deutschen Staatsleben vor sich gegangen ist. Durch den Willen seines Volkes ist Deutschland zur Demokratie und zur Republik geworden; die Rückkehr zu Verfassungszuständen, unter denen der Wille des deutschen Volkes mißachtet werden könnte, ist ausgeschlossen.

Bei der heutigen Verkettung aller Weltverhältnisse vermag jedoch kein Volk in seiner Entwicklung allein zu stehen, sondern jedes bedarf, wenn es ein leistungsfähiges und zuverlässiges Mitglied der Völkerfamilie sein soll, der vertrauensvollen Unterstützung durch seine Nachbarn. Das neue Deutschland ist überzeugt, dieses Vertrauen zu verdienen, und es durfte darum die Aufnahme in den Völkerbund verlangen. Die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbund stellt für sich allein schon die stärkste Bürgschaft der Vertragstreue jeder deutschen Regierung dar. Wesentlich größer noch wird der innere und äußere Wert dieser Bürgschaft sein, wenn die Sieger sich bereit finden lassen, Deutschland beim Wiederaufbau seines Wirtschaftslebens tätige Hilfe zu leisten.

Die Vorschläge der Deutschen Regierung sind von dem Wunsche eingegeben, den dauernden Frieden zu sichern, den ihr eigenes, schwer getroffenes Land so dringend braucht. In der Macht der Alliierten und Assoziierten Regierungen aber steht es, der Menschheit denjenigen Frieden zu verschaffen, der allein die Gewähr der Dauer in sich trägt. So wenig die Deutsche Regierung in der Lage ist, einen Druck zur Herbeiführung eines solchen Friedens auszuüben, so würde sie doch ihre Pflicht verletzen, wenn sie auf die Folgen eines Gewaltfriedens nicht nochmals warnend hinwiese.

Das Schicksal Rußlands redet eine deutliche Sprache. Die Fähigkeit zu dulden ist in dem Menschen groß, doch ein Übermaß von Leiden bringt ein Volk zur Verzweiflung, und diese äußert sich in furchtbaren Erschütterungen aller politischen und sozialen Zustände. In mühevollem Ringen sucht das aufs äußerste erschöpfte deutsche Volk von seinem Lande die völlige Auflösung aller bestehenden Verhältnisse abzuwenden. Der Ausgang dieses mit der letzten Kraft geführten Kampfes wird fast ausschließlich durch die Gestaltung des Friedensvertrags bestimmt werden. Wenngleich dessen Bedingungen in jedem Falle überaus schwer sein werden, so würde bei nur einigermaßen zu ertragenden Verhältnissen das deutsche Volk sich wiederum an Arbeit und Ordnung gewöhnen und damit sich selbst ein menschenwürdiges Dasein, den heutigen Gegnern aber die Leistung der ausbedungenen Verpflichtungen sichern. Elend und Verzweiflung aber werden nicht bloß diese in Frage stellen, sondern die Not und die aus ihr und aus dem sittlichen Niedergang der Kriegsjahre hervorgehende Verwilderung muß aus Deutschland ein Chaos machen. Auf die Dauer würde die wirtschaftliche Verelendung und moralische Zersetzung einer großen Nation den Körper der gesamten Kulturwelt mit giftigen Stoffen erfüllen.

Das arbeitende Volk Deutschlands wollte stets den Frieden und das Recht und will dies noch jetzt. Darin weiß Deutschland sich eins mit der ganzen Menschheit. Überall ersehnen die besten Geister nach dem fürchterlichen Kriege den Frieden des Rechts. Wird diese Sehnsucht enttäuscht, so ist der Gedanke des Rechts auf Menschenalter hinaus vernichtet und eine auf Sittlichkeit beruhende Weltordnung unmöglich. Auf die Unterdrückung und Versklavung einer großen Nation kann der dauernde Frieden nicht gegründet werden. Nur die Rückkehr zu den unwandelbaren Grundlagen der Moral und der Kultur, nämlich zur Treue gegen abgeschlossene Verträge und übernommene Verpflichtungen, wird der Menschheit ihr Fortleben möglich machen. Der neue Friede muß ein Friede des Rechts und deshalb der freiwilligen Zustimmung sein. Er muß darum zunächst zurückgehen, auf die von beiden Parteien feierlich eingegangenen Vereinbarungen, die in dem Notenwechsel zwischen dem 3. Oktober und dem 5. November 1918 niedergelegt worden sind.

Gerechtigkeit und freie Zustimmung aller Vertragsparteien werden die stärksten, ja im Laufe der Zeit die einzigen Bürgschaften des abzuschließenden Vertrages sein. Im Begriffe, ein neues, auf Freiheit und Arbeit beruhendes Gemeinwesen zu begründen, wendet sich das deutsche Volk an seine bisherigen Gegner: es verlangt im Interesse aller Völker und Menschen einen Frieden, dem es nach der inneren Überzeugung seines Gewissens seine Zustimmung zu geben vermag.

3.

(V. 26.)

Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen.

Nachtrag.

(Besondere Rechtsfragen.)

A. Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen.

Die Deutsche Delegation hält es für eine selbstverständliche Folge des Friedensschlusses, daß mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die amtlichen Beziehungen zwischen den beiden Parteien wieder aufgenommen werden. Diese Auffassung kommt auch in den Einleitungsworten des Entwurfs zum Ausdruck. Dazu ist jedoch folgendes zu bemerken:

1. Die Einleitung spricht von der Wiederaufnahme der amtlichen Beziehungen der Alliierten und Assoziierten Mächte sowohl mit Deutschland als auch mit dem einen oder dem anderen der deutschen Staaten. Die Frage, ob und inwieweit den einzelnen deutschen Gliedstaaten künftig das Gesandtschaftsrecht zusteht, wird ihre Lösung in der neuen deutschen Verfassung finden, die zur Zeit von der Verfassunggebenden Nationalversammlung beraten wird. Die Deutsche Delegation stellt fest, daß der Friedensvertrag dieser Lösung nicht vorgreifen darf.

2. Im Artikel 279 wird für die Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht in Anspruch genommen, ohne Befragung der Deutschen Regierung nach Belieben an allen Orten Deutschlands Konsularvertreter einzusetzen. Diese Forderung ist gegenüber den bisher im Völkerverkehr beobachteten Regeln eine weittragende Neuerung. Sie ist jedenfalls so lange nicht gerechtfertigt, als sie von den Alliierten und Assoziierten Mächten einseitig zu ihren Gunsten geltend gemacht wird. Die Deutsche Regierung könnte sich mit der Neuerung einverstanden erklären, wenn sie für beide Parteien gleichmäßig eingeführt würde.

B. Behandlung der Privatrechte.
(Teil X Abschnitt III bis VII.)

Die Abschnitte III bis VII des Teiles X behandeln die Privatrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen. Diese Privatrechte sind einmal durch den langdauernden Krieg selbst, in noch höherem Grade aber durch die von den Regierungen der kriegführenden Staaten erlassenen Ausnahmegesetze beeinträchtigt worden. Es ist die Aufgabe des Friedensvertrags, die Folgen dieser Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu beseitigen und die zwischenstaatlichen privaten Rechtsbeziehungen wieder auf eine normale Rechtsgrundlage zu stellen. Für die Lösung einer solchen Aufgabe sind angesichts der Verschiedenheit der in den einzelnen kriegführenden Staaten erlassenen Ausnahmegesetze an sich verschiedene Wege gegeben. Welchen Weg man aber auch wählen mag, es muß auf dem Gebiete des Privatrechts von vornherein und ausnahmslos der Grundgedanke maßgebend sein, daß die Regelung auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufzubauen ist. Deutschland ist um so mehr berechtigt, in dieser Hinsicht die Gewährung der Gegenseitigkeit zu fordern, als es nicht die Deutsche Regierung gewesen ist, die seinerzeit die Übertragung des Krieges auf das Gebiet der Privatrechte gewollt und veranlaßt hat.

Die von den Alliierten und Assoziierten Regierungen in den Abschnitten III bis VII vorgeschlagene Regelung der Privatrechtsfragen wird dem Erfordernis der Gegenseitigkeit in wesentlichen Punkten nicht gerecht. Zahlreiche Bestimmungen lassen vielmehr erkennen, daß selbst auf diesem Gebiete vielfach nicht der Rechtsgedanke, sondern der Machtgedanke ausschlaggebend gewesen ist.

Abschnitt III.
Schulden (Artikel 296).

1. Allgemeines.

Gegen den Vorschlag der Anwendung eines Ausgleichverfahrens besteht deutscherseits an sich kein grundsätzliches Bedenken. Die Anwendung eines solchen Verfahrens ist auch von deutschen Interessentenkreisen während des Krieges vielfach in Anregung gebracht worden. Die damals gemachten Vorschläge unterscheiden sich aber von den jetzt vorliegenden dadurch, daß sie eine Benachteiligung des Gegners nicht beabsichtigten und die Stellung der beiden in das Verfahren eintretenden Parteien nach vollkommen gleichem Maße behandelten. Auch heute hat ein Ausgleichverfahren nur dann Berechtigung, wenn von

dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Gleichstellung beider Teile ausgegangen wird.

Überdies darf durch das Ausgleichverfahren nichts daran geändert werden, daß grundsätzlich die Privatpersonen Träger der Forderungen und Schulden bleiben. Demgemäß muß auch die Freiheit des Verkehrs zwischen den Parteien und ihr freies Bestimmungsrecht über Geltendmachung, Erlaß, Veränderung und Stundung der vom Ausgleichverfahren betroffenen Forderungen gewahrt bleiben, soweit dies mit einem derartigen Verfahren vereinbar ist. Die Berechtigung des Ausgleichverfahrens beruht in dem Bestreben, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich dem einzelnen Gläubiger bei der privaten Geltendmachung seiner Forderung nach dem Friedensschluß in den Weg stellen würden; sie beruht ferner in dem Bestreben, mit tunlichster Beschleunigung den durch den Krieg gehemmten privaten Rechtsbefugnissen wieder zur Geltung zu verhelfen und sie in ihre alte Kraft einzusetzen. Das Gegenteil würde bewirkt werden, wenn man ein Verfahren einführte, das den freien Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner behindert und durch das Dazwischentreten staatlicher Organisationen die Beziehungen, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, löst. Damit würde nicht etwa nur dem Wirtschaftleben eines einzelnen Staates, sondern dem der ganzen Welt Eintrag getan und eine wirtschaftliche Schranke zwischen den Völkern errichtet werden, deren Einführung mit den rechtlichen Grundlagen des Friedens unvereinbar wäre.

Es muß festgestellt werden, daß diese beiden Grundgedanken, nämlich der Gedanke der vollen Gegenseitigkeit und der Gedanke der Aufrechterhaltung der freien Verfügungsbefugnis der Parteien, in den gegnerischen Vorschlägen durch folgende Bestimmungen verletzt worden sind:

1. durch die Bestimmung, daß jeder der Alliierten und Assoziierten Staaten, nicht aber Deutschland es in der Hand haben soll, zu entscheiden, ob das Verfahren Anwendung findet oder nicht (Artikel 296e);

2. durch die Bestimmung, daß die Umrechnung und Bezahlung stets in der Währung der beteiligten gegnerischen Macht erfolgen soll (Artikel 296d);

3. durch die Bestimmung, daß Deutschland einen zu seinen Ungunsten bestehenden Passivsaldo bar zahlen muß, daß dagegen ein sich für Deutschland ergebender Aktivsaldo zur Deckung der allgemeinen Entschädigungsforderungen zurückbehalten werden darf (§ 11 des Anhangs zu Artikel 296);

4. durch das Verbot des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Vertragsteilen und das Verbot der selbständigen Geltendmachung der Forderungen (Artikel 296a, §§ 3, 5 des Anhangs).

Nur wenn diese Bestimmungen fallen, kann anerkannt werden, daß das System des Ausgleichverfahrens den Gedanken entspricht, die dem Friedensvertrage zugrunde zu legen sind.

2. Einzelne Bestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abschnitts ist noch nachstehendes zu bemerken.

1. Im Artikel 296 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 wird der Vorbehalt gemacht; „sofern die Zahlung . . . an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen nicht während des Krieges suspendiert worden ist". Es ist nicht ersichtlich, was mit dieser Einschränkung beabsichtigt ist, insbesondere auf welche Staaten sie sich bezieht.

2. Die im Artikel 296 Abs. 2 erwähnten Forderungen aus Liquidationen werden in den Bemerkungen zu Abschnitt IV erörtert werden.

3. Artikel 296 Abs. 3a. Das hier vorgesehene Zahlungsverbot ist an sich gerechtfertigt. Der Wert der Ausgleichstelle und deren Vermittlung für die gesamte Forderungsregelung zwischen den Vertragsteilen würde gefährdet sein, wenn unmittelbare Zahlungen erfolgen dürften, ohne daß die Ausgleichstelle hiervon Kenntnis nimmt und sie genehmigt. Dagegen muß das Verbot des Verkehrs (communication) zwischen den Vertragsteilen, wie es hier vorgesehen ist, beseitigt werden. Auch die Vermittlung eines solchen Verkehrs durch das Bureau der Ausgleichstelle würde einer Regelung hinderlich sein, deren Ergebnisse beide Teile zufriedenstellen könnte, ohne ihnen Zwang anzutun. Es müßte vielmehr angestrebt werden, daß die Vertragsteile sich im freien Verkehr einigen, weil sie allein hierdurch ihre geschäftlichen Beziehungen wieder herstellen könnten.

4. Artikel 296 Abs. 3b. Die hier vorgesehene Bürgschaft des Staats für die Schulden seiner Angehörigen ist während des Krieges auch in Deutschland mehrfach von Interessentenkreisen angeregt worden. Sie ist aber immer wieder von anderen Seiten bekämpft und von seiten der Regierung abgelehnt worden, obwohl sie nach der damaligen Kriegslage als vorteilhaft für Deutschland angesehen werden konnte. Tatsächlich sprechen gegen die staatliche Ausfallbürgschaft erhebliche Bedenken. Insbesondere wird dabei seitens des Schuldnerstaats den Angehörigen des Gläubigerstaats, deren Forderungen gefährdet sind, ein weitgehender Vorzug gegenüber allen anderen Gläubigern, deren Forderungen unsicher sind, sowie gegenüber anderen durch den Krieg in ihren Forderungsrechten geschädigten Personen gewährt, ein Vorzug, der eines sachlichen Grundes entbehrt. Immerhin würde die Vereinbarung einer Ausfallbürgschaft erträglich erscheinen, wenn, wie eingangs vorausgesetzt, die Gegenseitigkeit in vollem Umfang gewährleistet wird. Erforderlich würde hierzu insbesondere sein, daß die Wirkung der Ausfallbürgschaft zugunsten deutscher Gläubiger nicht dann in Wegfall kommt, wenn einer der gegnerischen Staaten von der ihm zustehenden Befugnis, das Ausgleichverfahren nicht anzuwenden, Gebrauch macht. Erforderlich wäre ferner, daß die Bürgschaft nicht durch das Zurück-

behaltungsrecht der deutschen Aktivsalden für die deutschen Gläubiger illusorisch gemacht wird.

Die unter b) Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen von der Ausfallbürgschaft werden grundsätzlich als berechtigt anerkannt. Um indessen die Tragweite dieser Bestimmung vollkommen übersehen zu können, wird um Klarstellung der angezogenen Rechtsbegriffe »faillite, déconfiture, état d'insolvabilité déclarée« (»bankruptcy, failure, formal indication of insolvency«) ersucht. Dagegen, daß eine Ausnahme auch für die Schuldner in den besetzt gewesenen Gebieten Platz greifen soll, wird ein Bedenken nicht erhoben, obgleich die Deutsche Delegation sich bewußt ist, daß damit die Ausfallbürgschaft für Deutschland erheblich an Wert verliert.

5. Artikel 296 Abs. 3 d. Diese Bestimmung, wonach die Schulden in der Geldart der interessierten gegnerischen Macht bezahlt und gutgeschrieben werden müssen, ist unannehmbar, da sie eine willkürliche Veränderung des Inhalts des Schuldverhältnisses bedeutet. Die Schuld muß, gleichviel, ob dies zum Vorteil oder Nachteil des Gläubigers ausschlägt, in ihrem ursprünglichen Rechtsbestande aufrechterhalten bleiben. Der französische Wortlaut der Bestimmung bezeichnet mit Recht die verlangte Festsetzung der Bezahlung in einer anderen Geldart als eine »conversion«. Eine solche von den Parteien nicht vorgesehene Konvertierung der Schuld stellt aber unter allen Umständen einen Bruch der privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Abgesehen hiervon würde die vorgeschlagene Regelung zur Wirkung haben, daß die Nachfrage nach Devisen in der Währung der Alliierten und Assoziierten Länder außerordentlich wächst. Dies müßte notwendig zu einer weiteren Verschlechteruug der deutschen Währung führen. Weiter aber würde sich ergeben, daß, wenn auch die Umrechnung zum Vorkriegskurs erfolgt, zur Bezahlung Devisen in der Währung des Auslandes beschafft werden müßten, die nur zu dem mehrfachen Betrage des Umrechnungskurses zu erlangen wären.

Hiernach muß gefordert werden, daß die Bezahlung der Geldschulden in der ursprünglichen Währung erfolgt. Darin liegt auch keine Ungerechtigkeit; denn jeder Gläubiger, der sich Bezahlung in fremder Währung versprechen läßt, trägt das Risiko, daß diese Währung sich gegenüber der seines Landes verschlechtert. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß in den Zusatzverträgen zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 27. August 1918 trotz des schlechten Standes des Rubelkurses keine den deutschen Gläubiger vor dem Kursverlust schützende Maßnahme vorgesehen wurde, weil dies dem Grundsatz der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses widersprochen hätte.

6. Artikel 296, Abs. 3 d, Unterabsatz 4. Bei Zahlungen an Gläubiger der neu geschaffenen Staaten erscheint eine Festsetzung des Umrechnungskurses durch die Kommission für Wiedergutmachung nicht

gerechtfertigt. Wenn die Schuld auf die Währung des früheren Staates lautet, auf dessen Gebiet der neue Staat entstand, müßte wohl die Bestimmung des neuen Staates über das Verhältnis zwischen seiner Währung und der ursprünglichen Währung zugrunde gelegt werden; Voraussetzung wäre dabei, daß die deutschen Beteiligten nicht schlechter gestellt werden als andere, seien es inländische, seien es ausländische Beteiligte. Jeder neugeschaffene Staat wird schon mit Rücksicht auf die zwischen seinen eigenen Staatsangehörigen schwebenden Schulden zur Festsetzung eines solchen Verhältnisses gelangen müssen, sobald er eine neue Währung schafft.

7. Artikel 296 Absatz 3 e. Nach dieser Bestimmung wäre den Alliierten und Assoziierten Mächten eine Frist von sechs Monaten gewährt, innerhalb deren sie sich nach freiem Belieben entscheiden könnten, ob sie sich dem Ausgleichsverfahren anschließen wollen oder nicht. Die Bestimmung beseitigt, wie bereits erwähnt, die Gegenseitigkeit, die als Voraussetzung für das Verfahren verlangt werden muß. Sie würde zur Folge haben, daß das Verfahren nur in den Fällen zur Anwendung gelangt, in denen es auf Grund der bilanzmäßigen Feststellung von Forderungen und Schulden rechnerisch einen Vorteil für den einzelnen gegnerischen Staat ergibt. Jedenfalls ist ein anderer Zweck der Bestimmung nicht ersichtlich. Dies gewinnt doppelte Bedeutung, wenn die Bestimmung in § 11 Abs. 2 des Anhangs, wie unbedingt erforderlich, fallengelassen wird; denn dann würden zweifellos nur jene Alliierten und Assoziierten Staaten, zu deren Gunsten ein Aktivsaldo erwachsen würde, das Verfahren annehmen, jene aber, zu deren Lasten sich ein Passivsaldo ergeben würde, es ablehnen.

8. Artikel 296 Abs. 3 f. Diese Bestimmung erscheint der Deutschen Delegation nicht klar. Es wird um eine nähere Erläuterung, insbesondere um Bezeichnung der Anwendungsfälle gebeten.

3. Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen.

Nach Artikel 72 des Entwurfs soll das Ausgleichverfahren auch im Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen Deutschen Anwendung finden. Dabei wird der nach Artikel 296 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Zeitpunkt des Kriegsbeginns durch den 11. November 1918, den Tag des Waffenstillstandes, ersetzt. Hiermit würde den Elsaß-Lothringern mit rückwirkender Kraft für eine Zeit unzweifelhafter Zugehörigkeit zu Deutschland der Charakter von Feinden Deutschlands im Sinne des Wirtschaftskrieges beigelegt, eine Regelung, die jeder sachlichen Begründung entbehrt. Sie dient nur dem Zwecke, auch die privaten Forderungen Deutscher gegen deutsche Schuldner im besetzten Gebiet zur Deckung der Deutschland auferlegten Lasten heranzuziehen.

Die oben erhobenen Bedenken, welche die Währung und den

Umrechnungskurs der auszugleichenden Forderungen betreffen, werden hier dadurch verstärkt, daß die Verträge, die hier willkürlich geändert werden, zwischen Deutschen in Deutschland abgeschlossen worden sind und daß bei ihnen mit einem Auslandsrisiko überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Mit Rücksicht hierauf müßte selbst im Falle der Loslösung Elsaß-Lothringens mit aller Entschiedenheit an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die Schulden stets in der ursprünglichen Währung zu zahlen sind.

Abschnitt IV.

Eigentum, Rechte und Interessen.

(Artikel 297, 298.)

Die Stellungnahme der Deutschen Delegation zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschlägen ist bereits in der Note vom 22. Mai 1919 ausführlich dargelegt worden. Auf diese Darlegungen wird hier verwiesen. Hier muß aber mit besonderem Nachdruck noch die Tatsache hervorgehoben werden, daß sich ein Teil der Alliierten und Assoziierten Regierungen in den letzten Monaten bemüht gezeigt hat, die Vorteile der in dem Entwurfe des Friedensvertrags angestrebten vertragsmäßigen Regelung schon ohne jede Rechtsgrundlage vorweg zu nehmen. Während Deutschland es für eine selbstverständliche Verpflichtung gehalten hat, nach dem Abschluß des Waffenstillstandes keinerlei Zwangsmaßnahmen gegen feindliches Privateigentum mehr anzuordnen und sich bei der Durchführung der bereits vorher angeordneten Maßnahmen auf die im Interesse der Eigentümer erforderlichen konservatorischen Akte zu beschränken, haben mehrere gegnerische Staaten die lange Dauer des Waffenstillstandes dazu benutzt, um gegen das bis dahin verschont gebliebene deutsche Privateigentum mit Zwangsliquidationen vorzugehen, um die früheren Liquidationen in verschärfter Weise fortzusetzen. Dies ist nach den der Deutschen Regierung zugegangenen Nachrichten unter anderem in Frankreich, Belgien, China und Guatemala geschehen. Muß ein solches Verfahren als mit dem Waffenstillstand unvereinbar bezeichnet werden, so gilt dies in noch erhöhterem Maßevon den Liquidationsmaßnahmen, welche die französischen Okkupationsbehörden neuerdings in Elsaß-Lothringen angeordnet haben, ohne die endgültige Entscheidung über das Schicksal dieses Landes abzuwarten. Die Deutsche Regierung kann es mit ihrer Schutzverpflichtung gegenüber den betroffenen Deutschen nicht vereinen, das erwähnte Vorgehen durch Annahme der hierauf bezüglichen Friedensbedingungen zu sanktionieren und auch für die Zukunft zu ermöglichen.

Im übrigen ist in Ergänzung der Note vom 22. Mai noch folgendes zu bemerken:

1. Im Artikel 297 F. und G. wird den Angehörigen derjenigen

gegnerischen Staaten, die eine „allgemeine Liquidation" feindlichen Eigentums erst nach Abschluß des Waffenstillstandes angeordnet haben, noch das besondere Vorzugsrecht gewährt, an Stelle des Ersatzes des ihnen durch die deutschen Ausnahmegesetze verursachten Schadens die restitutio in integrum zu fordern. Es fragt sich zunächst, was unter einer allgemeinen Liquidation im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, und welche der gegnerischen Staaten hierbei in Betracht kommen. Ferner wäre eine Auskunft darüber erwünscht, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte für solche Staaten, die sich erst nach Einstellung der Feindseligkeiten zur Liquidation deutschen Eigentums entschlossen und damit gegen Geist und Sinn des Waffenstillstandes verstoßen haben, noch eine besondere Vergünstigung verlangt wird.

2. Nach Artikel 297 H. können die beiderseitigen Liquidationserlöse in den im vorhergehenden Abschnitt III geregelten Ausgleichsverfahren verrechnet werden. Es ist nicht klar ersichtlich, ob und in welcher Weise nach der Absicht der Alliierten und Assoziierten Regierungen auch in diesem Falle die zugunsten deutscher Eigentümer erzielten Liquidationserlöse gemäß § 4 des Anhanges haften sollen.

3. Der im Schlußsatz des § 1 Absatz 1 des Anhangs enthaltene einseitige Vorbehalt, wonach durch die Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen von Kriegsgesetzen die vorher von einem Angehörigen der gegnerischen Staaten erworbenen Eigentumsrechte nicht berührt werden sollen, bedarf der Erläuterung. Es ist nicht ersichtlich, welche Art von Eigentumsrechten durch diesen Vorbehalt geschützt werden soll.

4. Eines besonderen Hinweises wert ist noch die völlig willkürliche, durch nichts gerechtfertigte Bestimmung in § 5 des Anhangs, wonach deutsche Tochtergesellschaften unter Umständen ihren in den gegnerischen Ländern befindlichen Mutterhäusern die gemeinsamen Markenschutzrechte und Fabrikationsmethoden ohne jede Abfindung zur ausschließlichen Verwertung überlassen sollen.

5. Der Volksstaat kennt keine rechtlichen Unterschiede zwischen den Volksgenossen. Das Privateigentum der ehemaligen deutschen Fürsten kann daher keine andere rechtliche Behandlung erfahren wie das jedes anderen Deutschen. Die Gleichstellung mit Staatsgütern, die sich in dem Entwurf vielfach findet (vgl. Artikel 56, Absatz 3, Artikel 144 Absatz 2, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 256 Absatz 2, Artikel 257 Absatz 3), erscheint daher durchaus ungerechtfertigt.

6. Die Deutsche Regierung erwartet, daß die Alliierten und Assoziierten Regierungen die in ihren Gebieten befindlichen deutschen Forschungs- und Lehranstalten nicht nur im Besitze der ihnen gehörenden oder zur Benutzung überlassenen Grundstücke belassen, sondern daß sie ihnen auch den Fortbestand der Rechte und Vergünstigungen gewährleisten, die ihnen in Friedenszeiten zur Erleichterung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit eingeräumt waren.

Abschnitt V.

Verträge, Fristen, Urteile.

(Artikel 299 bis 303.)

1. Verträge.

Nach dem Entwurf soll die Frage, inwieweit Verträge zwischen den Angehörigen oder Bewohnern kriegführender Staaten aufrechterhalten oder aufgelöst werden sollen, nicht in einheitlicher Weise für alle kriegführenden Staaten geregelt werden. Er enthält besondere Bestimmungen nur für Verträge zwischen „Feinden", d. h. für Verträge zwischen Angehörigen solcher Staaten, von denen mindestens der eine den Handel mit dem Feinde verboten hat oder sonst als gesetzwidrig ansah; auch nimmt er von diesen Bestimmungen die Verträge aus, die zwischen deutschen Staatsangehörigen einerseits und Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien oder Japan anderseits abgeschlossen sind. Die Deutsche Delegation bittet um nähere Auskunft über die Gründe, die für diese unterschiedliche Behandlung maßgebend gewesen sind.

Verträge zwischen Feinden sollen nach Artikel 299a grundsätzlich als aufgelöst gelten; doch sollen unter den einseitig erfüllten Verträgen, aus denen einer in Geldleistung verlangt werden kann, bestimmte besonders aufgezählte Vertragsgruppen (§ 2 des Anhangs) aufrechterhalten bleiben. Diese grundsätzliche Regelung wird jedoch durch Artikel 299b und durch den Eingang des § 2 des Anhangs eingeschränkt. Jede beteiligte gegnerische Macht kann „im allgemeinen Interesse" die Erfüllung von Verträgen fordern, die an sich aufgelöst sein sollen. Die aufrechterhaltenen Verträge können liquidiert werden; auf sie finden die Kriegsgesetze der Alliierten und Assoziierten Staaten weiterhin Anwendung, also auch die Vorschriften, wonach Verträge durch behördliche Verfügung oder durch Kündigung aufgelöst werden können. Damit wird die Fortdauer der Verträge zwischen Feinden allein von dem Belieben dieser Staaten oder ihrer Angehörigen abhängig gemacht. Eine solche Regelung erscheint unannehmbar. Sie würde die durch die Kriegsverhältnisse geschaffene Rechtsunsicherheit verewigen und außerdem die deutschen Vertragsinteressen auch für die Zukunft fremder Willkür preisgeben. Im übrigen ist auch die Deutsche Delegation der Ansicht, daß das Problem der künftigen Behandlung von Vorkriegsverträgen sich nicht für alle Vertragsarten in gleicher Weise lösen läßt, daß daher weder der Grundsatz der Auflösung noch der der Aufrechterhaltung ausnahmslos zur Durchführung gelangen kann. Gegen den im Entwurf aufgestellten Grundsatz der Auflösung von Vorkriegsverträgen bestehen zwar nach der deutschen Rechtsauffassung erhebliche Bedenken. Diese sollen aber zurückgestellt werden.

Jedenfalls muß die Erörterung der Frage, inwieweit einzelne Arten von Verträgen in Abweichung von diesem Grundsatz aus besonderen Gründen aufrechtzuerhalten oder besonders zu regeln sein werden, vorbehalten bleiben. Diese Frage wird sich nur durch eingehende Beratung in einer gemischten Kommission von Sachverständigen klären lassen.

Auf Einzelheiten, insbesondere auf die Abschnitte II und III des Anhangs soll deshalb hier nicht näher eingegangen werden. Doch sei schon jetzt auf den willkürlichen Charakter der Regelung hingewiesen, die im Absatz d des Artikel 299 vorgeschlagen ist; danach würden Verträge zwischen Bewohnern eines abzutretenden Gebiets einerseits und bisherigen Feinden anderseits nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn die Partei, die im abzutretenden Gebiet wohnt, die bisher feindliche Staatsangehörigkeit erwirbt. Für diese einseitige Begünstigung der Personen, die die neue Nationalität wählen, läßt sich ein rechtlicher Grund nicht finden. Ebenso ungerechtfertigt ist die Bestimmung im § 12 des Anhangs, wonach die Alliierten und Assoziierten Mächte die von ihren Angehörigen mit deutschen Gesellschaften abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge auflösen und damit das Auslandsgeschäft dieser Gesellschaften zum Nutzen nichtdeutscher Gesellschaften vernichten **können.**

Eine besondere Behandlung haben die Verträge gefunden, die zwischen Bewohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Deutschen Reich, einem deutschen Einzelstaate oder Deutschen außerhalb Elsaß-Lothringens anderseits vor der Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 geschlossen worden sind. Diese Verträge werden grundsätzlich aufrechterhalten; eine selbstverständliche Lösung, da es sich nicht um Verträge zwischen Feinden handelt. Dennoch gibt der Absatz 2 der Bestimmung der Französischen Regierung im weitesten Umfange die Befugnis, „im allgemeinen Interesse" Verträge zur Lösung zu bringen. Es muß grundsätzlich Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß mit einer Loslösung Elsaß-Lothringens derartige Eingriffe in private Rechtsbeziehungen verbunden werden sollen.

2. Fristen.

Gegen die im Artikel 300a und g, sowie im Artikel 301 gemachten Vorschläge über Verjährungs-, Ausschluß- und Vorlegungsfristen, sowie über die Erhaltung der Wechselrechte sind Bedenken grundsätzlicher Art nicht zu erheben. Doch bedarf es der Aufklärung, aus welchem Grunde Artikel 300 im Verhältnis zwischen deutschen Staatsangehörigen einerseits und den Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasiliens und Japans anderseits keine Anwendung finden soll.

Was die im Artikel 300 unter b und d vorgesehenen Bestim-

mungen betrifft, so bedarf es zunächst einer Aufklärung über ihren Inhalt und ihren Grund. Es ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen in Absatz b unter »mesures d'exécution« (Ausführungsmaßnahmen), »measures of execution« zu verstehen sind, insbesondere ob damit nur Maßnahmen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung und des Arrestes oder auch andere und, zutreffendenfalls, welche Maßnahmen gemeint sein sollen. Absatz d ist seinem Wortlaut nach nicht auf Verträge zwischen Feinden und nicht auf Fälle der Nichterfüllung infolge von Kriegsmaßnahmen beschränkt; die Regelung erscheint, auch bei Berücksichtigung der angezogenen Bestimmungen unter 6, nicht verständlich.

3. Urteile.

Nach Artikel 302 sollen gewisse Urteile von Gerichten der Alliierten und Assoziierten Staaten in Deutschland ohne weiteres vollstreckbar sein; gewisse Urteile deutscher Gerichte sollen einer Nachprüfung durch das gemischte Schiedsgericht unterliegen. Da gegen die Unparteilichkeit der deutschen Gerichte kein Zweifel besteht, kann die Versagung der Gegenseitigkeit in diesen Fällen nur mit dem auch an zahlreichen anderen Stellen des Entwurfs erkennbaren Bestreben der Gegner erklärt werden, das Ansehen der deutschen Gerichte zu untergraben. Bei Gewährung der vollen Gegenseitigkeit würden gegen Artikel 302 keine Bedenken zu erheben sein.

Für den Fall des Wechsels der Gerichtshoheit in Elsaß-Lothringen trifft der Artikel 78 eine Reihe von Bestimmungen, zu denen folgendes bemerkt werden muß:

Die Bestimmung im Absatz 1 Nr. 1 über die gegenseitige Anerkennung der Wirksamkeit von Urteilen erscheint grundsätzlich annehmbar; nur würde als Stichtag an Stelle des 11. November 1918 der Tag des Wechsels der Staatsgewalt treten müssen. Die Ausnahme zuungunsten der Erkenntnisse elsaß-lothringischer Gerichte in Streitigkeiten zwischen Elsaß-Lothringern und anderen Deutschen (Absatz 2) ist mit der Würde der deutschen Gerichte unvereinbar. Aus gleichem Grunde muß die Bestimmung der Nr. 2 in ihrer gegenwärtigen Fassung abgelehnt werden, da sie die anscheinend beabsichtigte Amnestie für politische Delikte in die Form einer Nichtigkeitserklärung deutscher Strafurteile kleiden will.

Mit Rücksicht darauf, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Rückwirkung des Übergangs der Staatsgewalt nicht gerechtfertigt erscheint müßte in der Nr. 3 die Bestimmung des Absatz 1 Satz 1 über die Nichtigkeitserklärung von gewissen Urteilen des Reichsgerichts in Wegfall kommen.

Abschnitt VI.

Gemischte Schiedsgerichte.

(Artikel 304, 305.)

I. Die Einsetzung gemischter Schiedsgerichte ist durch Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geboten. Sie muß grundsätzlich in der Art erfolgen, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung für alle Streitigkeiten bei der privatrechtlichen Auseinandersetzung gesichert und die Wirkung der Schiedssprüche in allen vertragschließenden Staaten gleichmäßig durchgeführt wird.

Von diesen Grundsätzen weicht der Entwurf der Friedensbedingungen in folgenden Punkten ab:

1. Die Zuständigkeit der nationalen Gerichte wird teilweise unter Ausschluß der erstinstanzlichen Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichts angeordnet, so im Anhang zu Artikel 296 § 16 Abs. 2, wo auf Verlangen der Gläubiger-Ausgleichstelle das Gericht des Schuldnerwohnsitzes an Stelle des gemischten Schiedsgerichts tritt; im Artikel 300b, wo der Anspruch eines Staatsangehörigen einer Alliierten oder Assoziierten Macht auf Ersatz des in Deutschland erlittenen Vollstreckungsschadens dem Schiedsgericht entzogen bleibt, falls ein Gericht einer Alliierten oder Assoziierten Macht zuständig ist; im Artikel 304b, wo die nationalen Gerichtshöfe der Alliierten, Assoziierten und Neutralen Mächte in ihrer Zuständigkeit für den Rechtsstreit über Verträge zwischen Angehörigen der feindlichem Mächte dem Schiedsgericht vorgehen, jedoch mit der Möglichkeit für den einer Alliierten oder Assoziierten Macht angehörenden Kläger, die Sache bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit des nationalen Gerichts an das Schiedsgericht zu bringen; und endlich im Artikel 310, wo für den Streit über die Bedingungen der neu auszustellenden Lizenzen das Schiedsgericht nur dann für zuständig erklärt wird, wenn die Rechte aus der alten Lizenz unter deutscher Gesetzgebung erworben waren.

2. Für die Regelung der Wirkungen des Schiedsspruchs ist im Artikel 304f eine andere, anscheinend beschränktere Formel gebraucht, als im Anhang zu Artikel 296 § 24; die letztere Vorschrift erwähnt neben der Rechtskraft ausdrücklich die Vollstreckbarkeit, während die erstere dies nicht tut.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten wird folgendes vorgeschlagen:

1. Dem gemischten Schiedsgericht wird eine umfassende und ausschließliche Zuständigkeit gegeben. Alle Vorbehalte zugunsten der anderen Gerichte im Artikel 296 Anhang, § 16 Abs. 2, Artikel 300b, 304b und 310 werden daher gestrichen; im Artikel 302 Abs. 2 wird die Gegenseitigkeit gewährt. Die Vereinigung aller sachlich gleichartigen Streitigkeiten bei einem und demselben Gericht sichert die Stetigkeit

und Einheitlichkeit der Rechtsprechung und verhindert lästige Kompetenzkonflikte, Vorteile, die von der Jurisprudenz aller Völker längst gewürdigt worden sind. Außerdem würde den nationalen Gerichten durch Zuweisung von Streitigkeiten aus dem Gebiet des Friedensvertrages eine mißliche Aufgabe gestellt, da ihre Urteile, soweit sie zuungunsten eigener Staatsangehöriger ergingen, den Angriffen der nationalistischen Presse ausgesetzt wären, soweit sie aber den Angehörigen des früher feindlichen Staates unrecht gäben, stets von diesem als Ausfluß der Befangenheit aufgefaßt würden. Das gemischte Schiedsgericht allein ist über Verdächtigungen und Angriffe dieser Art erhaben. Artikel 305 Satz 1, der allerdings im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika keine Geltung haben soll, weist hierfür den richtigen Weg.

2. Alle Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichte sind im Gerichtsbarkeitsgebiet aller vertragschließenden Staaten rechtskräftig und vollstreckbar.

II. Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Schiedsgerichte erscheint unter der Voraussetzung sachlich gerechtfertigt, daß der Völkerbund, dessen Rat den unparteiischen Vorsitzenden ernennen soll, Deutschland einschließt.

III. Gerichtssprache, Ort und Zeit der Sitzungen sollen nach §§ 8, 9 des Anhangs von der beteiligten gegnerischen Macht bestimmt werden. Das ist nicht nur eine Unbilligkeit gegenüber Deutschland, die in allen völkerrechtlichen und nationalen Schiedsverträgen ohne Beispiel dasteht; es ist auch sachlich unzweckmäßig. Die Gewinnung hervorragender richterlicher Persönlichkeiten aus den neutralen Ländern für das Amt des Vorsitzenden würde fast unmöglich gemacht, wenn durch einseitige Bestimmung der Gerichtssprache und des Gerichtsorts seitens einer gegnerischen Macht eine schwer zu beherrschende und im Weltverkehr ungebräuchliche Sprache oder ein schwer erreichbarer Ort gewählt würden. Die einseitige Festsetzung der Zeit durch die eine Partei würde ferner jede Verschleppung ermöglichen. Daher ist die Bestimmung der Gerichtssprache, des Ortes und der Zeit, entsprechend dem allgemeinen Gerichtsgebrauch, besser dem Vorsitzenden zu überlassen, da er das allgemeine Vertrauen genießt. Seine Wahl wird regelmäßig auf eine der großen Weltsprachen fallen. Möglich erschiene auch die Bezeichnung der deutschen, englischen und französischen Sprache als in jedem Falle zulässiger Gerichtssprache.

IV. Im Wege der Gegenseitigkeit, die sich aus dem gemeinsamen Interesse aller Staaten an gleichmäßiger und gerechter Abwicklung dieser Streitigkeiten ergibt, sollten die Gerichte und Behörden aller vertragschließenden Staaten innerhalb ihrer Zuständigkeit im unmittelbaren Verkehr den gemischten Schiedsgerichten Beistand jeder Art, insbesondere durch Vermittlung von Zustellungen und Erhebung von Beweisen leisten.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

(Artikel 306 bis 311.)

Die Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes geht von einem Grundgedanken aus, der bei folgerichtiger Durchführung und voller Wahrung der Gegenseitigkeit den Forderungen von Recht und Billigkeit entsprechen würde. Nach Artikel 306 Abs. 1 sollen alle gewerblichen, literarischen und künstlerischen Schutzrechte, die in den internationalen Übereinkommen von Paris und Bern bezeichnet sind, sowie die Ansprüche aus der Anmeldung solcher Schutzrechte und aus der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes vom Inkrafttreten des Friedensvertrages ab in allen Beziehungen wiederhergestellt werden, und zwar für sämtliche Vertragsländer. Der Kreis der Personen, zu deren Gunsten die Wiederherstellung erfolgen soll, ist dabei nicht völlig klar bestimmt. Die Bedeutung der Bezeichnung »legal representatives« im englischen und »ayants droit« im französischen Wortlaut bedarf der Erläuterung.

Der allgemeine Gedanke der Wiederherstellung aller Rechte wird aber durch den Vorbehalt der anderen Bestimmungen des Entwurfs in seiner praktischen Wirkung aufs schwerste beeinträchtigt. Unter den Vorbehalt fallen auch die Bestimmungen, welche die Liquidation deutscher Schutzrechte nach dem Kriege zulassen; vgl. Artikel 297 und § 15 des Anhanges zu Artikel 298.

Die Tragweite des § 15 ist allerdings nicht in jeder Hinsicht zweifelsfrei und bedarf der Aufklärung. Jedenfalls bestände danach für die Verbündeten und Assoziierten Mächte die Möglichkeit, wiederhergestellte Schutzrechte alsbald im Wege der Liquidation den deutschen Berechtigten wieder zu entziehen. Darüber hinaus wird aber der ausgesprochene Grundsatz, soweit er deutsche Schutzrechte betrifft, durch eine Reihe von Ausnahmen, die einseitig zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte vorgesehen sind, jeder praktischen Bedeutung entkleidet. An sich würde der Grundsatz dazu führen, daß alle gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen, die während des Krieges zuungunsten von Angehörigen feindlicher Staaten getroffen wurden, vom Inkrafttreten des Vertrages an ihre Wirkung verlieren. Deutschland soll auch gezwungen sein, diese Folge hinsichtlich der deutschen Maßnahmen anzuerkennen. Dagegen wollen die Alliierten und Assoziierten Mächte nach Artikel 306 Absatz 2 die Ergebnisse ihres Wirtschaftskampfes gegen die deutschen Inhaber von Schutzrechten in vollem Umfang aufrechterhalten. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Forderung wird dadurch erhöht, daß gemäß Artikel 306 Absatz 3 keine Ausnutzung deutscher Schutzrechte, sofern sie während des Krieges durch die Regierung einer

Alliierten oder Assoziierten Macht oder mit deren Zustimmung erfolgt ist, irgendwelche Verantwortlichkeit gegenüber den deutschen Berechtigten begründen soll. Im Ergebnis werden hiernach die Schutzrechte nur zugunsten der Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte wieder hergestellt. Soweit die Kriegsmaßnahmen auf beiden Seiten zur Zubilligung von Entschädigungen oder Vergütungen geführt haben, sollen diese in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen über den Schuldenausgleich behandelt werden, auf dessen vielfach unbillige Gestaltung bereits früher hingewiesen worden ist. Auch der Grundsatz des Artikel 306 Absatz 4 wird aber noch durchbrochen, da jede der gegnerischen Mächte sich vorbehält, von diesem Ausgleich im Wege ihrer inneren Gesetzgebung, also nach freier Willkür, abzuweichen. Findet das Ausgleichsverfahren statt, so sollen Deutschland die »sommes dues ou payées« (»sums due or paid«) den Gegnern die »sommes produites« (»sums produced«) gutgebracht werden. Ob dem Unterschied im Wortlaut ein sachlicher Unterschied entspricht, bedarf der Aufklärung.

Die Vorschläge der Alliierten und Assoziierten Mächte begnügen sich aber nicht mit der Sicherung ihrer Vorteile aus Kampfmaßnahmen während des Krieges; vielmehr geht nach Artikel 306 Absatz 5 die Absicht dahin, sich die Möglichkeit des Zugriffes auf deutsche Schutzrechte auch für den Frieden auszubedingen. Sie wollen sich die Befugnis vorbehalten, Schutzrechte Deutscher, mögen sie vor oder sogar nach dem Kriege erworben sein, zu ihren Gunsten auszubeuten, Lizenzen zu erteilen, jede Ausbeutung zu überwachen, sowie die Rechtsausübung durch Deutsche in jeder beliebigen Weise an Bedingungen zu knüpfen oder sonst einzuengen, und zwar unter anderem schon dann, wenn sie dies für erforderlich halten, um die vollständige Erfüllung irgendeiner von Deutschland im Friedensvertrag übernommenen Verpflichtung zu sichern. Unter dieser Voraussetzung, über deren Vorliegen der Gegner unter Ausschluß unparteiischer Kontrolle entscheidet, soll es den Alliierten und Assoziierten Mächten freistehen, sich ohne jede Entschädigung und auf unübersehbare Zeit Früchte des deutschen Erfindungsgeistes anzueignen.

Diese Rechtloserklärung des deutschen geistigen Eigentums ist um so unerträglicher, als sie die deutsche Wirtschaftskraft auf einem der wenigen Gebiete schwächt, auf denen Deutschland noch in der Lage wäre, mit den Anstrengungen für den Aufbau seines wirtschaftlichen Lebens und für die Abtragung der ihm durch den Weltkrieg auferlegten Lasten zu beginnen.

Die Erneuerung der während des Krieges abgelaufenen Fristen (Artikel 307) erscheint, ebenso wie das Wiederaufleben der durch Versäumung von Handlungen oder Unterlassung von Zahlungen etwa erloschenen Rechte grundsätzlich angemessen. Soweit hiernach auch die nachträgliche Erhebung von Einsprüchen und Nichtigkeitsklagen zuge-

lassen werden soll, geht die Bestimmung über das Bedürfnis hinaus. Wenn ferner vorgeschlagen wird, daß Rechte Dritter, die vor dem Wiederaufleben des erloschenen Rechtes erworben sind, bestehen bleiben sollen, so würde auch dies sachgemäß erscheinen, sofern der Vorschlag nicht einseitig zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte ausgestaltet und die Art des Schutzes der wohlerworbenen Rechte dem Belieben dieser Mächte überlassen würde. Zu scharfem Widerspruch fordert wieder die Bestimmung des letzten Satzes in Artikel 307, Abs. 2 heraus, der den allgemeinsten Grundsätzen jedes Friedens entgegen die fortdauernde Geltung des Kriegsrechtes gegenüber den wieder in Kraft getretenen deutschen Patent- und Musterschutzrechten vorschreiben will. Dadurch würde im Verein mit der gleichfalls vorbehaltenen Liquidationsbefugnis für diese Schutzrechte das in Artikel 306 theoretisch vorgesehene Wiederaufleben praktisch gegenstandslos.

Die Erstreckung der Frist für den Ausführungszwang (Artikel 307 Abs. 3) und die Behandlung der Prioritätsfristen sowie der gutgläubig erworbenen Rechte Dritter (Artikel 308) unterliegen keinem grundsätzlichen Bedenken; nur erscheint eine Verlängerung der in der letzten Bestimmung vorgesehenen Frist von sechs Monaten auf ein Jahr angemessen. Auch der gegenseitige Verzicht auf die Verfolgung von Verletzungen der Schutzrechte (Artikel 309) ist annehmbar.

Die Regelung der vor dem Kriege geschlossenen Lizenzverträge (Artikel 30), nach der diese Verträge mit rückwirkender Kraft vom Kriegsbeginn an als aufgelöst betrachtet werden sollen, entspricht dem in Artikel 299 allgemein aufgestellten, bereits erörterten Grundsatz. Wird er dort angenommen, so muß daraus hier die Folgerung gezogen werden. Dem ursprünglichen Lizenzinhaber soll dann im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte weiter das Recht eingeräumt werden, eine Erneuerung des aufgelösten Lizenzvertrages unter veränderten Bedingungen zu verlangen. Diese Bestimmung, deren sachliche Berechtigung zweifelhaft erscheint, wirkt überdies für Deutschland dadurch einseitig belastend, daß in den nicht durch Einigung der Parteien erledigten Fällen, wenn das Rechtsverhältnis an sich dem deutschen Rechte untersteht, nicht die deutschen Gerichte, sondern der gemischte Gerichtshof zur Entscheidung berufen wird, daß dagegen, wenn das Rechtsverhältnis dem Rechte einer der gegnerischen Mächte untersteht, die Entscheidung dem nationalen Gerichte dieser Macht anvertraut bleibt. Die Gerechtigkeit gebietet es, den gemischten Gerichtshof stets entscheiden zu lassen. Die in Absatz 2 vorgeschlagene Aufrechterhaltung der Kriegslizenzen, die bei Anerkennung voller Gegenseitigkeit allenfalls erträglich wäre, wird dadurch ungerecht, daß lediglich die Kriegslizenzen aufrecht erhalten bleiben sollen, die zugunsten von Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte erteilt sind.

Der Artikel 311 bedarf des Zusatzes, daß auch die deutschen Schutzrechte, die den außerhalb der abgetrennten Gebiete wohnenden

Deutschen zustehen, in diesen Gebieten künftighin uneingeschränkt weiter ausgeübt werden können. Ein entsprechender Zusatz wäre auch in den Artikel 76 des Entwurfs aufzunehmen, der die Ausübung deutscher Schutzrechte in Deutschland für die Elsaß-Lothringer besonders sicherstellen soll.

Die zahlreichen hier ausgesprochenen Bedenken und Zweifel, die sich bei näherem Eingehen auf die Einzelheiten der Regelung noch vermehren, machen es unerläßlich, daß vor endgültiger Stellungnahme auch dieser ganze Fragenkomplex zwischen Sachverständigen sämtlicher vertragschließenden Teile in gemeinsamer Beratung erörtert wird.

C. Seerechtliche Einzelbestimmungen.
(Artikel 440 und §§ 7 bis 9 des Anhanges zu Teil VIII.)

Artikel 440 des Entwurfs verlangt von Deutschland die Anerkennung aller Entscheidungen und Verfügungen feindlicher Prisengerichte über deutsche Schiffe und deutsche Waren und schließt jede Geltendmachung von Ansprüchen zugunsten deutscher Staatsangehörigen aus. Auf der anderen Seite soll Deutschland zugeben, daß die Entscheidungen und Verfügungen seiner Prisengerichte in einer von den Alliierten und Assoziierten Mächten beliebig zu bestimmenden Weise nachgeprüft werden, und zwar nicht nur soweit die Angehörigen dieser Mächte, sondern auch soweit neutrale Staatsangehörige betroffen worden sind. Ferner soll Deutschland sich den Ergebnissen der Nachprüfung unterwerfen, ohne selbst auch nur einen Anspruch auf Gehör zu haben.

Die Einseitigkeit dieser Bestimmungen ist deshalb noch unerträglicher, weil die Alliierten und Assoziierten Mächte ohne jede Legitimation die Entscheidung über neutrale Rechte gegen Deutschland für sich in Anspruch nehmen. Die Gerechtigkeit gebietet entweder die Anerkennung oder die unterschiedslose und unparteiische Nachprüfung der Entscheidungen und Verfügungen der Prisengerichte sämtlicher Vertragsstaaten. Mit jeder dieser beiden Lösungen könnte sich Deutschland einverstanden erklären. Sollte eine Nachprüfung vereinbart werden, so kann diese nur von einem internationalen Gerichtshof vorgenommen werden, der paritätisch gebildet ist.

Erlangten die Vertragsbestimmungen des Artikel 440 Geltung, so würden die Vertragsgegner zu Unrecht neben der von ihnen geforderten vollen Entschädigung in weitem Umfang Werte erhalten, die von Rechts wegen Deutschland gebühren. Auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen mußte das Deutsche Reich den ihm durch Prisenurteile rechtskräftig zugesprochenen ehemals feindlichen Schiffsraum herausgeben. Von einer Wiedererstattung oder Anrechnung dieses Schiffsraums ist im Entwurf nicht die Rede. Anderseits wird auch nicht

versucht, diese grundlose Benachteiligung durch Herausgabe der ehemals deutschen Schiffe oder Ladungen, die durch Entscheidungen oder Verfügungen feindlicher Prisengerichte betroffen sind, oder doch wenigstens durch Anrechnung ihres Wertes auszugleichen.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 des Anhangs III zu Teil VIII hingewiesen werden. Nach § 7 müßte Deutschland alle Maßnahmen treffen, die ihm von der Wiedergutmachungskommission angegeben werden, um die seit Kriegsbeginn an Neutrale veräußerten deutschen Schiffe zurückzuerwerben. Damit wäre Deutschland der Spekulation des Auslandes preisgegeben. Nach § 8 soll Deutschland auf alle Ansprüche wegen der Zurückhaltung oder der Benutzung, wegen des Verlustes oder der Beschädigung deutscher Schiffe verzichten, mit Ausnahme der in Waffenstillstandsprotokollen ausbedungenen Zahlungen. Damit wären Deutschland unter anderem alle Ansprüche entzogen, die ihm wegen eines solchen Schadens nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über die Behandlung von Embargoschiffen zustehen. Nach § 9 soll Deutschland auf die Schiffe und Ladungen, die versenkt und später geborgen sind, keinerlei Ansprüche erheben können; dies soll ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Prisengerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten gelten.

Die Bestimmungen erscheinen in dieser Form ungerechtfertigt; dem § 9 könnte unter der Bedingung zugestimmt werden, daß der Wert geborgener Schiffe und Güter nach Abzug aller Bergungskosten Deutschland auf dem Entschädigungskonto gutgebracht wird.

D. Strafrechtliche Fragen.

I.

Die Deutsche Delegation hat in ihren Bemerkungen zu den Strafbestimmungen des Entwurfs (Teil VII) der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die während des Krieges von Einzelpersonen begangenen Verletzungen des Völkerrechts gesühnt werden müssen. Neben diesem Gedanken muß anderseits auch der Gedanke zur Geltung kommen, daß sonstige durch die Kriegsverhältnisse bedingte Verfehlungen der Angehörigen beider Parteien, wenn das allgemeine Rechtsempfinden dies irgend gestattet, mit dem Friedensschluß dem Vergessen anheimzugeben sind. Dies gilt nicht nur in dem Verhältnis eines kriegführenden Staates zu seinen eigenen Angehörigen, sondern auch in dem Verhältnis zu den Angehörigen der anderen Partei. Eine solche Amnestie ist in vielen früheren Friedensverträgen vereinbart worden und wird auch jetzt zu einer Wiederannäherung der Völker beitragen. Da der Entwurf der Friedensbedingungen keine Amnestie vorsieht, macht die Deutsche Delegation folgende Vorschläge.

Abgesehen von der Freilassung der einer Straftat schuldigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die an anderer Stelle erörtert wird, dürfte es in erster Linie angebracht sein, daß jeder Staat den Angehörigen der anderen Partei Straffreiheit für alle Straftaten gewährt, die sie während des Krieges zugunsten ihres Heimatsstaates begangen haben oder die Zuwiderhandlungen gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer erlassenen Ausnahmegesetze darstellen; ausgeschlossen müßten solche Handlungen bleiben, die gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßen.

Ferner sollten gewisse Handlungen in die Amnestie einbezogen werden, die vor Friedensschluß von den Einwohnern eines vom Feinde besetzten Gebiets begangen worden sind. Die außergewöhnlichen Verhältnisse während einer kriegerischen oder vertragsmäßigen Besetzung werden häufig die Ursache eines politischen oder militärischen Verhaltens sein, das mit der Rückkehr der früheren Staatsgewalt in der Regel seine Bedeutung verliert und dann ohne Beeinträchtigung des Rechtsempfindens von Strafe frei bleiben kann.

II.

Der Artikel 302 des Entwurfs sieht die Nachprüfung von Versäumnisurteilen im Zivilprozeßverfahren vor. Auch auf dem Gebiete des Strafrechts, wo höhere Rechtsgüter in Frage stehen, sollte der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke anerkannt werden. Die Deutsche Delegation hält es daher für erforderlich, daß jeder Staat den Angehörigen der anderen Partei die Wiederaufnahme eines gegen sie vor seinen Gerichten durchgeführten Strafverfahrens ermöglicht, wenn die Verurteilung im Verfahren gegen Abwesende erfolgt ist.

III.

In diesem Zusammenhang muß auf das unzulässige Verfahren der Besetzungsbehörden in Elsaß-Lothringen und der Pfalz hingewiesen werden, welche Personen verschiedener Stände — Verwaltungsbeamte, Richter, Zeugen, Liquidatoren, Zwangsverwalter und andere — strafrechtlich sowie auch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen haben, obwohl die beanstandeten Handlungen nach den maßgebenden deutschen Gesetzen pflichtmäßig waren.

4.

(V. 27.)

Deutsche Note, betreffend Äußerung der Finanzkommission zu den Teilen VIII und IX des Entwurfs der Friedensbedingungen, nebst Anlage.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Herr Präsident!

Anliegend beehre ich mich Euerer Exzellenz eine Äußerung der Finanzkommission der Deutschen Friedensdelegation zu den Teilen VIII und IX des Entwurfs der Friedensbedingungen zu übersenden. Die Deutsche Friedensdelegation tritt der Stellungnahme ihrer Finanzkommission bei und macht sie zu ihrer eigenen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. Brockdorff-Rantzau.

Anlage.

Die Deutsche Finanzdelegation hat in der Hauptsache Teil VIII einschließlich Anlagen 1 und 2 und Teil IX des Entwurfs der Friedensbedingungen, betreffend Entschädigung und Finanzfragen, zu bearbeiten. Sie muß über Geist und Inhalt des gesamten Entwurfs folgendes vorausschicken:

Für die Heilung des furchtbaren Unglücks, in das der Krieg die Menschheit gestürzt hat, für die Lösung der ungeheuren finanziellen und wirtschaftlichen Probleme, die, nur dem Grade nach verschieden, doch alle vom Kriege betroffenen Völker in ganz ähnlicher Weise bedrohen, gibt es unzweifelhaft nur ein einziges Mittel: nach den jammervollen Jahren gegenseitiger Bekämpfung und Verwüstung müßten jetzt die Völker der Erde sich zu friedlicher gemeinsamer Arbeit zusammentun, um durch gegenseitige Hilfe die Lasten leichter tragen und den Wiederaufbau der Welt schneller fördern zu können.

Der Entwurf der Friedensbedingungen, den die gegnerischen Regierungen uns vorgelegt haben, ist diesen Weg nicht gegangen. Im

Gegenteil, sie geben sich der Hoffnung hin, daß ein ausgepreßtes, durch alle Mittel der politischen und wirtschaftlichen Disqualifizierung niedergehaltenes Deutschland ihren Völkern mehr werde leisten, ihnen mehr Lasten werde abnehmen können als jenes Deutschland, das wir aufrichten wollen.

Würden die territorialen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die in dem Entwurf der Alliierten und Assoziierten Regierungen enthalten sind, verwirklicht, so würde Deutschland auch ohne jede Entschädigungspflicht zu wirtschaftlichem und finanziellem Siechtum verurteilt sein. Riesige landwirtschaftliche Gebiete, die wir zur Ernährung unserer Bevölkerung ebenso brauchen, wie zur Ansiedlung wenigstens eines Teils der industriell nicht mehr zu beschäftigenden Menschen, sollen von Deutschland losgelöst werden. Unentbehrliche Rohstofflager, fast ein Drittel unserer Kohlenproduktian vor allem, sollen wir hergeben; der weltwirtschaftliche Apparat Deutschlands soll, soweit er nicht schon im Kriege zerstört wurde, noch jetzt nach Friedensschluß der gänzlichen Vernichtung anheimfallen. Die Steuerkraft und die Arbeitskraft bedeutender Landesteile sollen wir einbüßen. Übrig bliebe ein Deutschland, das zur Befriedigung seiner unmittelbaren Bedürfnisse für Nahrung, Kleidung und industrielle Arbeit künftig, weil es der eigenen Quellen dafür zu einem großen Teile beraubt wäre, noch viel mehr als bisher auf Bezug vom Auslande angewiesen wäre; sein einziges Zahlungsmittel aber — und das ist seine Arbeit — wäre nicht nur in riesigem Umfange im voraus mit Beschlag belegt, sondern es würde auch überall auf kaum überwindbare Schranken stoßen. Wie unser Volk, so zusammengepreßt und eingeschnürt, dann überhaupt noch existieren soll, können wir uns nicht vorstellen. Die Gefahr ist furchtbar, daß erst eine Massenauswanderung oder, wenn diese unmöglich würde, ein Massensterben ihm Luft verschaffen müßten. Aber das eine ist sicher: Der Gedanke, aus dem was nach dem Entwurf der Friedensbedingungen von Deutschland verbliebe, die ungeheuren Entschädigungen herauszuholen, die der Entwurf der Friedensbedingungen in Aussicht nimmt, ist unmöglich. Ein Deutschland, in dessen Bevölkerung man durch die Verzweiflung der Gegenwart und durch die absolute Hoffnungslosigkeit der Zukunft jede Arbeitsfreudigkeit von vornherein mordet, kann überhaupt für die Leistung von Entschädigungen nicht in Betracht kommen. Daß der Entwurf der Alliierten und Assoziierten Regierungen dies verkennt, daß er erst Deutschland existenzunfähig machen und dann von einem solchen Deutschland ungeheure Leistungen erwarten will, das ist ungerecht und unerfüllbar.

Wenn wir die Höhe der Entschädigungszahlen, die die Alliierten und Assoziierten Regierungen uns auferlegen wollen, betrachten, so bemerken wir, daß wir die rechtlichen Grundlagen dieser Forderungen hier nicht erörtern wollen, da sie an anderer Stelle (von der Rechtskommission der Friedensdelegation) behandelt sind. Unter allen Um-

ständen wird es darauf ankommen, die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen; von diesem Gesichtspunkt aus sind die nachstehenden Ausführungen gemacht.

I.

Von diesem rein finanziellen Standpunkt aus ist es in erster Linie unmöglich, daß Deutschland sämtliche Kriegsschäden seiner Gegner ersetze. Es ist ebenso unmöglich, daß Deutschland die Haftung für seine Bundesgenossen übernehmen könne. Ebenso können schon aus rein finanziellen Gründen die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 des Anhangs I, betreffend Militärpensionen, Hinterbliebenenrenten usw., nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der Höhe der abgesehen von den Entschädigungen von Deutschland zu übernehmenden Lasten muß die Kommission auf die außerordentliche Bedeutung des Artikels 249 verweisen, der Deutschland in weitestem Umfange die Kosten für die Unterhaltung einer Okkupationsarmee auch für die Zeit nach Friedensschluß auferlegen will. Diese Kosten, die in Gold gezahlt bzw. in einem nach der Goldparität der Mark umgerechneten Betrage angesetzt werden sollen, können außerordentlich hoch und für die geschwächte Finanzkraft Deutschlands unerträglich sein. Heute betragen die Kosten der fremden Besatzungstruppen, soviel bisher ersichtlich, mehr, als früher der Unterhalt von Heer und Marine in Deutschland nach dem Friedenshaushalt betrug. Die Kosten einer weiteren Besetzung Deutschland aufzubürden, wäre unbillig, denn es würde sich bei den Besatzungstruppen um Teile der feindlichen Friedensheere handeln, deren Unterhalt auch von den feindlichen Mächten bestritten werden müßte.

Eine militärische Besetzung wäre um so unheilbringender, als jede Okkupation auch wirtschaftlich überaus schädliche Wirkungen nach sich zieht, die nur gar zu leicht durch Eingriff der Besatzungstruppen in das Verwaltungs- und wirtschaftspolitische Gebiet noch bedenklich erhöht werden können.

Die Steuerkraft Deutschlands und seine Zahlungsfähigkeit hängen davon ab, daß die Deutschland verbleibenden Wirtschaftsgebiete einheitlich verwaltet werden; die Autorität der Deutschen Regierung aber in bezug auf Steuereintreibung, Zolleinnahmen usw. kann nur wiederhergestellt werden, wenn sich keine Okkupationsarmee mehr im Lande befindet. Schon die Zeit des Waffenstillstandes hat im linksrheinischen Gebiete zu chaotischen Zuständen in bezug auf Einfuhr und Geldgeschäfte geführt. Eine langjährige Besetzung, verbunden, wie geplant, auch noch mit der Einführung eines besonderen Zollregimes, würde Deutschland der Möglichkeit einer zielklaren Wirtschafts- und Finanzpolitik berauben.

II.

Wir haben uns ferner dagegen zu wenden, daß der Finanzkraft Deutschlands wichtige Bestandteile ohne jeden Rechtsanspruch entzogen werden sollen. Für die Gebiete, deren Loslösung von Deutschland gefordert wird, sieht der Artikel 254 des Entwurfs eine Schuldensukzession vor. Schon der vorgeschriebene Verrechnungsmodus, wonach die Höhe der zu übernehmenden Schuld nach dem Ertrage bestimmter Steuerkategorien in den abzutretenden Teilen im Verhältnis zu demjenigen der gesamten deutschen Bevölkerung berechnet werden soll, ist bei der Ungleichmäßigkeit der Steuersysteme in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten schwer durchführbar. Ganz unberechtigt aber erscheint die Bestimmung, wonach sich die Schuldübernahme nur auf die bis zum 1. August 1914 aufgelaufenen Schulden erstrecken soll, so daß also die gesamten Kriegskosten der verbleibenden deutschen Bevölkerung allein zur Last fallen würden. Die Angehörigen der abzutretenden Gebiete sind genau so gut wie das übrige deutsche Volk bereit gewesen, ihr Vaterland zu verteidigen, als sie es angegriffen glaubten. Kein einziger Abgeordneter der Gebiete, die jetzt von Deutschland losgelöst werden sollen, hat gegen die Kriegskredite gestimmt. Es waren dies alles Abgeordnete, die nach dem damals freiesten Wahlrecht der Welt (gleich, allgemein, geheim, direkt) gewählt waren, und wenn jetzt einzelne Teile abgetrennt werden, so kann das selbstverständlich nur in der Form geschehen, daß alle bis zum Tage der Abtrennung entstandenen Schulden des Reichs, ebenso wie derjenigen Bundesstaaten, zu denen die losgelösten Gebiete gehören, von den bisherigen Reichsangehörigen in ihr neues Vaterland mit hinübergenommen werden.

Nicht der 1. August 1914, sondern der Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrages muß also als Stichtag für die Berechnung der zu übernehmenden Schuldenanteile einschließlich der Belastung aus dem Friedensvertrage selbst festgesetzt werden.

In Elsaß-Lothringen müßten zum mindesten die elsaß-lothringischen Landesschulden, die Schulden für den Ausbau der elsaß-lothringischen Eisenbahnen und diejenigen Anleihen, für die neue Werte in Elsaß-Lothringen seit 1871 geschaffen wurden, übernommen werden. Im Jahre 1871 hat Deutschland an Frankreich durch Anrechnung auf die Kriegsentschädigung Wertersatz für die in Elsaß-Lothringen gelegenen Bahnen geleistet. Ganz allgemein ist zu fordern, daß, soweit Eisenbahnlinien abgetreten werden, ein dem jetzigen Wert entsprechender Preis Deutschland gutgeschrieben wird.

Der Ausschluß jeder Vergütung für den Übergang des Reichs- und Staatseigentums in Elsaß-Lothringen (Artikel 256) scheint uns

durch den Hinweis auf die Regelung von 1871 nicht gerechtfertigt zu sein, insbesondere nicht für Neuanlagen. Für die entsprechende Forderung Belgiens (Artikel 256 Abs. 4) ist eine Begründung nicht angegeben und nicht erkennbar. Auch die Sonderregelung für Polen im Artikel 92 Abs. 3 kann nicht zugestanden werden.

Die Bestimmung, daß Polen an demjenigen Teil der Reichs- und Staatsschuld nicht partizipieren soll, der für die deutsche Kolonisation in Posen ausgegeben worden ist (Artikel 255 Abs. 2) ist nur durchzuführen, falls entsprechende Sicherstellungen für die aus jener Kolonisierung dem Preußischen Staate zustehenden Rentenzahlungen und sonstigen Berechtigungen erfolgen.

Ohne der Frage über die verlangte Abtretung der Schutzgebiete irgendwie vorgreifen zu wollen, müßten wir auch aus finanziellen Gesichtspunkten folgendes betonen: Die Wegnahme soll erfolgen ohne Übernahme eines Teils der Schulden des Reichs oder der Bundesstaaten. Deutscherseits müßte, falls es zur Abtretung von Schutzgebieten kommen sollte, verlangt werden, daß die abgetretenen Gebiete mit denjenigen Schulden belastet bleiben, die sie teils mit, teils ohne Garantie des Reichs aufgenommen haben, unter Befreiung des Reichs von der Garantie, und daß der erwerbende Staat dem Reiche alle von ihm zugunsten der abgetretenen Gebiete gemachten Aufwendungen erstattet. Die Wegnahme der Schutzgebiete steht aber überhaupt im Widerspruch mit den Grundlagen des Waffenstillstandes. In den 14 Punkten des Präsidenten Wilson heißt es unter Punkt 5: „Eine unvoreingenommene, ehrliche und unbedingt unparteiische Schlichtung aller Kolonialansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartigen Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerungen ein ebensolches Gewicht haben müssen, wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll." Von einer Wegnahme der Kolonien überhaupt und insbesondere ohne Anrechnung ist danach in dem Programm des Präsidenten Wilson keine Rede. Für Deutschland aber sind die Kolonien in so weitgehendem Maße Bestandteile der eigenen Volkswirtschaft geworden, sie sind so wertvolle Teile seines nationalen Kapitals, daß es schon aus finanziellen Gründen auf Kolonialbesitz nicht verzichten kann.

Schließlich sind noch die Bestimmungen des Artikels 250 zu erwähnen, wonach die Übergabe von Material, das bereits infolge der Waffenstillstandsbedingungen geliefert worden ist, bestätigt und das Eigentumsrecht der Alliierten und Assoziierten Mächte hieran anerkannt werden soll. Für solche Anerkennung müßte eine genaue Prüfung erfolgen, die in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen ist; jedenfalls aber ist zu verlangen, daß nicht nur die abgelieferten Friedenswerte, sondern auch das Heeres- und Flottenmaterial, das der Entwurf von

der Anrechnung ausschließen will, Deutschland für die Kosten der Wiederherstellung gutgeschrieben werde.

III.

Schon die bisherigen Bemerkungen zeigen im einzelnen die tiefgehenden Unterschiede in der Auffassung über das, was Deutschland zur Last geschrieben werden darf und was ihm zu vergüten ist. Aber diese Einzelbetrachtungen treten doch beinahe zurück, wenn wir ein Gesamtbild von dem zu gewinnen suchen, was der Entwurf der Friedensbedingungen in seinem finanziellen Teile uns aufzuerlegen trachtet. Die endgültige Summe, die Deutschland bezahlen soll, wird noch nicht genannt. Sie wird erst bis zum 1. Mai 1921 festgesetzt werden; sie ist von da ab mit 5 v. H. zu verzinsen, welcher Betrag uns dann gleichfalls dauernd zur Last geschrieben wird. Eine Bezahlung ist einstweilen in drei Raten von 20, 40, und wenn die Commission des Réparations Deutschland dazu für fähig hält, nochmals 40 Milliarden Obligationen in Aussicht genommen. Die Ausgabe weiterer Obligationen kann später gefordert werden. Wenn die Berechnung nach dem oben geschilderten Grundsatz erfolgen soll, würde offenbar eine geradezu phantastische Gesamtziffer in Aussicht stehen, eine Belastung, an deren Abtragung auch in Generationen härtester Arbeit nie gedacht werden kann. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen sind sich über diese Tatsachen offenbar selbst klar, sonst würden sie nicht schon für die Ausgabe der letzten 40 von den genannten 100 Milliarden Mark Schatzscheinen den erwähnten Vorbehalt gemacht haben. Worüber sie sich aber anscheinend nicht klar sind, ist dieses: Wenn sie Deutschland mit einer Schuldensumme belasten, die ihm jede Zukunftsmöglichkeit nimmt, wenn infolgedessen jede Besserung der deutschen Wirtschaftslage, die das deutsche Volk durch angestrengten Fleiß und durch spartanische Sparsamkeit erreichen könnte, lediglich dazu führen würde, daß nur noch größere Zahlungen zur Abtragung dieser Schuld uns auferlegt würden, so müßten jede Schaffensfreude, jede Arbeitslust, jeder Unternehmermut für alle Zeiten in Deutschland zugrunde gehen. Das deutsche Volk würde sich zur Sklavenarbeit verurteilt fühlen, weil alles, was es leistet, doch nicht ihm selbst und nicht einmal seinen Kindern, sondern lediglich den Fremden zugute käme. Sklavenarbeit aber ist nie erfolgreich gewesen. Sie ist von einem Volke, wie dem deutschen, nicht zu erhalten; jede Möglichkeit und Geneigtheit, Steuern zu zahlen, würde aufhören, und Deutschland würde auf Jahrzehnte der Schauplatz ununterbrochener schwerster sozialer Klassenkämpfe sein. Statt dieser Gefahr Rechnung zu tragen, ist man umgekehrt darauf ausgegangen, Deutschland finanziell, wirtschaftlich und politisch in einer Weise unter Druck und Kontrolle

zu halten, für die die Geschichte der zivilisierten Menschheit kein Beispiel hat. Das Mittel dazu ist die »Commission des Réparations« und die außerordentliche Machtvollkommenheit, die der Entwurf der Friedensbedingungen für sie vorsieht.

Für die Bezahlung der Wiedergutmachungen für alle Geldforderungen aus dem Friedensvertrage und seinen Zusatzverträgen sowie für die Forderungen aus den Waffenstillstandsverpflichtungen soll nach Artikel 248 ein Vorrecht ersten Ranges auf alles Vermögen und alle Einnahmen des Reiches und der Bundesstaaten statuiert werden. Die Kommission soll nach § 12 Anhang 2 mit ausgedehntesten Vollmachten für Kontrolle und Ausführungsmaßnahmen das deutsche Steuersystem darauf prüfen, daß erstens alle Einnahmen Deutschlands, einschließlich der zum Dienst oder zur Rückzahlung jeder inneren Anleihe bestimmten Beträge vorzugsweise für die von Deutschland à conto der Wiedergutmachung zu zahlenden Summen verwendet werden, und das zweitens das deutsche Steuersystem mit Bezug auf Belastung des einzelnen ebenso schwer sei, wie dasjenige irgendeiner der Mächte, die in der Kommission vertreten sind. Diese Bestimmungen würden eine absolute Finanzkontrolle der Alliierten über Deutschland und eine völlige Herrschaft über den Reichshaushalt bedeuten. Sie sind schon sachlich undurchführbar. Denn die Einräumung eines Vorrechtes ersten Ranges für das gesamte Schuldkapital auf alles Vermögen und Einkommen des Reichs und der Einzelstaaten ist unmöglich, weil dadurch der Kredit des Reichs und der Staaten derartig untergraben werden würde, daß eine weitere selbständige finanzielle Bewirtschaftung dieser Staaten nicht mehr denkbar wäre. Wie sollte Deutschland neue Anleihen im In- oder Ausland (außer bei der Commission des Réparations) aufnehmen können, wenn der Dienst jeder solchen Anleihe durch die Vorbelastung aller Zahlungsmöglichkeiten mit einer faktisch unbegrenzten Summe in Zweifel gestellt wäre? Selbst der Dienst der bisherigen deutschen Reichs- und Staatsanleihen wird dadurch vollständig von dem Ermessen der Kommission abhängig gemacht, und doch hängt die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens von der Aufrechterhaltung dieses Dienstes völlig ab. Große und kleine Sparer, die Industrieunternehmungen, die Banken, die Sparkassen, die Versicherungsgesellschaften und alle sonstigen Unternehmungen zur Verwaltung fremden Vermögens haben große Teile ihres Besitzes in Reichs- und Staatsanleihen, vor allem in Kriegsanleihen, angelegt. Werden diese auch nur zum Teil wertlos, so würde das einen neuen, endgültigen Zusammenbruch des deutschen Wirtschaftslebens zur Folge haben, der noch verhängnisvoller wirken würde, als alle die wirtschaftlichen Folgen des Krieges und der Waffenstillstandsbedingungen. Von einem solchen Zusammenbruch würde sich Deutschland in absehbarer Zeit nicht mehr zu irgendwelcher Zahlungsfähigkeit auch nur für die Wiedergutmachung erheben können.

Daß Deutschland keine geringere Steuerlast als die in der Kommission vertretenen Staaten zu tragen haben wird, ergibt sich schon aus unserer Lage. Diese Steuerlast wird wahrscheinlich erheblich höher sein als irgendwo sonst.

So wie die Commission des Réparations jetzt geplant ist, wäre sie tatsächlich der unbeschränkte Herr über Deutschland. Sie würde über Deutschlands innere und äußere Wirtschaft verfügen. Nach Artikel 260 soll die Kommission verlangen dürfen, daß alle deutschen Staatsangehörigen ihre Rechte und Interessen in allen Unternehmungen von öffentlichem Interesse (ein sehr weitgehender und nicht klar definierbarer Begriff) und bei allen Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei sowie in den Besitzungen und Kolonien dieser Länder oder in Gebieten, die nach den Forderungen der Alliierten und Assoziierten Mächte von Deutschland getrennt werden sollen, abtreten. Die Deutsche Regierung muß selbst dazu helfen, sie muß eine Liste aller dieser Konzessionen und Rechte aufstellen und einreichen, muß die Enteignung vornehmen, die Enteigneten entschädigen und dann alles so Enteignete der Kommission überantworten. Die Kommission erhält damit eine unerhörte Machtvollkommenheit. Es kann durch sie fast das gesamte deutsche Eigentum in den erwähnten Ländern expropriiert werden, während die Expropriation des deutschen Besitzes in den feindlichen Ländern selbst nach dem Entwurf der Friedensbedingungen durch Fortsetzung von Liquidationen und Sequestrationen jederzeit bis auf weiteres erfolgen kann. Wie aber soll Deutschland weiter arbeiten und seinen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Auslandszahlungen, namentlich auch den Alliierten und Assoziierten Regierungen selbst gegenüber, nachkommen, wenn jeder Auslandsbesitz ihm von vornherein genommen wird und es alle Erwerbsmöglichkeiten dieser Art einbüßt? Diese Expropriation schädigt die Betroffenen um so härter, als das Reich die Entschädigung der Expropriierten nur durch Hingabe neu zu schaffender innerer Anleihen vornehmen könnte, deren Wert durch den Friedensvertrag auf das höchste gefährdet wird. Die Expropriation würde einer Konfiskation nahekommen.

In dem Friedensvorschlage wird sehr häufig von einer Entschädigungspflicht des Reichs für Privatbesitz gesprochen, der zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte expropriiert werden soll, ohne zu bedenken, daß auch aus währungstechnischen Gründen dieser Methode eine Grenze gesetzt werden muß. Die Unterbringung von deutschen Staatsanleihen wird sowohl innerhalb wie außerhalb Deutschlands für die nächste Zeit nicht in großen Beträgen möglich sein, eine Entschädigung wird daher nur erfolgen können durch starke Notenausgabe. Die schon heute übergroße Inflation würde,

wenn die vorgeschlagenen Friedensbedingungen durchgeführt werden sollten, unausgesetzt weiter steigen. Auch die großen Naturallieferungen ins Ausland können nur erfolgen, wenn das Reich den Produzenten den Wert ersetzt; also wiederum Notenvermehrung. Solange diese Lieferungen dauern, wäre daher von einer Stabilisierung der deutschen Währung selbst auf dem jetzigen Niveau keine Rede. Die Entwertung der Mark müßte immer weitere Fortschritte machen. Die Währungsunsicherheit würde aber nicht nur Deutschland treffen, sondern die gesamten exporttreibenden Länder, denn Deutschland mit seiner stets weiter sich entwertenden Währung würde ein Element der Unruhe sein und unausgesetzt Waren zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt werfen müssen. Ganz abgesehen von allen anderen aufgeführten Gründen sind daher auch aus diesen währungstechnischen Rücksichten die Expropriierungs- und überstarken Naturallieferungsvorschläge, die in den Friedensbedingungen gemacht worden sind, zurückzuweisen.

In dem Vorschlage für die Friedensbedingungen haben sämtliche Länder, die gegen Deutschland sich im Kriege befinden, mechanisch ihre mannigfachen Wünsche addiert; eine einheitliche Grundauffassung ist in keiner Weise vorhanden, Widersprüche häufen sich von Kapitel zu Kapitel. Eine Revision ist nötig, um zu vermeiden, daß durch diese mechanische Addition der Wirtschaftskörper, von dem Leistungen verlangt werden, zusammenbricht. Eine organische Lösung könnte nur im Zusammenhang mit allen einschlägigen Fragen von allen Beteiligten gemeinsam gefunden werden.

Nach Artikel 251 soll die Kommission auch bestimmen dürfen, wieviel für die Ernährung und für die Beschaffung von Rohstoffen aus dem Ausland verwandt werden darf; das gibt der Kommission faktisch die Macht, zu bestimmen, ob und wieweit das deutsche Volk ernährt werden soll, und in welchem Umfange die Industrie arbeiten darf, so daß von einer wirtschaftlichen Selbstbestimmung und Selbstbetätigung nicht mehr die Rede sein kann.

Nach § 241 wäre Deutschland verpflichtet, alle Gesetze zu erlassen, die notwendig sind, um die vollständige Ausführung der Vereinbarungen zu sichern. Soll das im Zusammenhang mit dem Artikel 234 und dem § 12 des Anhangs II vielleicht auch bedeuten, daß Deutschland nach Anordnung der Kommission alle Steuergesetze zu erlassen hätte, welche die Kommission fordert? Gleichviel, schon wenn die Kommission zuerst zu entscheiden hat, wie die deutschen Staatseinnahmen verwendet werden, wenn demnach auf ihren Befehl Aufwendungen für die Verzinsung der Kriegsanleihen, für die Renten der deutschen Kriegsbeschädigten und für die Pensionen zugunsten der Hinterbliebenen

gefallener Krieger ebenso unterbleiben oder eingeschränkt werden müssen wie die Ausgaben zu Zwecken kultureller Förderung für Schulen, Fortbildung usw., dann ist allerdings die deutsche Demokratie in dem Augenblick vernichtet, in dem das deutsche Volk sie nach schwerem Ringen aufzurichten im Begriffe war; vernichtet von denen, die während des ganzen Krieges nicht müde geworden sind, zu behaupten, daß sie uns die Demokratie hätten bringen wollen! Mit Beseitigung des Rechts der Verfügung über die Staatseinnahmen verschwindet der Parlamentarismus, und das Budgetrecht des Reichstags wird zur Attrappe. Volksvertretung und Regierungen in Deutschland haben dann nur noch die Aufgabe, der Kommission bei der Eintreibung der Schulden die Dienste eines Gerichtsvollziehers zu leisten. Deutschland ist nicht mehr ein Volk und ein Staat, sondern es wird zu einer Handelsfirma, die von ihren Gläubigern unter Konkursverwaltung gestellt wird, ohne ihr auch nur die Möglichkeit zu geben, den Beweis zu erbringen, ob sie nicht gewillt ist, freiwillig ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kommission, die ihren ständigen Hauptsitz außerhalb Deutschlands haben soll, wird in Deutschland unvergleichlich größere Rechte besitzen, als ein deutscher Kaiser jemals gehabt hat — das deutsche Volk wäre unter ihrem Regime auf lange Jahrzehnte hinaus rechtlos, jeder selbständigen Bewegung und jeder eigenen Zielsetzung in der Wirtschaft und selbst in der Volkserziehung mehr beraubt als je ein Volk in der Zeit des Absolutismus.

IV.

Alle diese wichtigen Fragen, die der Entscheidung der Commission des Réparations unterstehen, soll diese einseitig und allein entscheiden dürfen. Ob es sich um die Bewertung der Saargruben handelt, oder um die Festsetzung der Deutschland aufzuerlegenden Entschädigungslast, oder um die Aufstellung und Veränderung des Schemas für die Abzahlungen und die Bewertung der von Deutschland zurückzuliefernden Sachgüter, oder um die Preisfestsetzung der von Deutschland abzuliefernden Waren und ausländischen Werte, um die Bemessung des Anteils an den Reichs- und Staatsschulden, den die von Deutschland abgetretenen Landesteile zu übernehmen haben, oder um die Festsetzung des Anrechnungswertes der den fremden Staaten zufallenden Reichs- und Staatsgüter in den abgetrennten Gebieten — das alles und noch vieles derart, das einzeln aufzuzählen unterlassen werden muß, soll die Kommission aus eigener Machtvollkommenheit bestimmen dürfen. Sogar eine Abänderung des für die hier behandelten Probleme entscheidenden Anhanges II soll im Rahmen der Vertragsbestimmungen durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen erfolgen dürfen, ohne irgendwelche Rechtsgarantie, ja, ohne

irgendwelches Recht der Mitberatung für Deutschland. Deutschland hat das Recht, in manchen — nicht in allen — Fragen sich vernehmen zu lassen, aber irgendeine Mitentscheidung gegenüber den geheim stattfindenden Beratungen der Kommission soll es nicht haben. Was im einfachsten Privatstreit bei allen zivilisierten Völkern als selbstverständliches Recht jedes Menschen gilt, daß beide Parteien ihre Auffassung in kontradiktorischem Verfahren geltendmachen, und daß, wenn sie sich nicht einigen, ein dritter Unparteiischer entscheidet, das soll uns verweigert werden. Die Kommission ist Partei und Richter in einer Person.

Auch sonst wird Deutschland entrechtet. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, deutschen Besitz jeder Art, auch nach Friedensschluß, zurückzubehalten und zu liquidieren sowie sonstigen bestehenden oder sogar neu einzuführenden Kriegsmaßnahmen zu unterwerfen (Artikel 297 Anlage § 9), während sie umgekehrt für den Besitz ihrer Staatsangehörigen in Deutschland weitestgehenden Schutz verlangen. Sie fordern (Artikel 282) für sich das Verfügungsrecht über alles Eigentum der feindlichen Untertanen in ihren Ländern, während sie unmittelbar danach im Artikel 253 sich auf den Standpunkt stellen, daß die Sicherheiten und Hypotheken, die den feindlichen Mächten oder deren Untertanen vor dem Kriege gegeben worden sind, durch die Bestimmungen im Friedensvertrag nicht berührt werden dürfen. Für den Sieger und Besiegten wird also hier ein unterschiedlicher Begriff des Privateigentums aufgestellt; was für den einen gefordert wird, wird dem anderen ausdrücklich verweigert.

Mit der gleichen Entschiedenheit müssen wir uns gegen den Artikel 258 wenden, wonach Deutschland auf jede Vertretung oder Vertragsteilnahme usw. in Verwaltungen oder Kommissionen von Staatsbanken oder finanziellen und wirtschaftlichen Organisationen verzichten soll. Irgendeine Berechtigung für diesen, den Deutschen in der Welt zum Paria machenden Ausschluß ist nicht zu erkennen. Er verstößt unzweifelhaft gegen die von uns und den anderen Mächten durch die Waffenstillstandsnoten angenommenen Grundlagen.

Jeder Billigkeit zuwiderlaufend und völlig widerspruchsvoll in sich sind endlich auch die Artikel 259 und 261: auf der einen Seite soll Deutschland große Goldbeträge für die Türkei, Österreich und Ungarn an die Alliierten und Assoziierten Regierungen übergeben und seine Verpflichtungen dazu anerkennen; auf der anderen Seite wird verlangt, daß Deutschland seine Forderungen gegen Österreich, Ungarn, Bulgarien

und die Türkei, insbesondere die aus der Kriegszeit stammenden, auf die Alliierten und Assoziierten Regierungen übertrage, wobei nicht gesagt wird, in welcher Weise diese Forderungen bei der Anrechnung angesetzt werden sollen. Dabei ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Verpflichtungen, die Deutschland gegenüber seinen früheren Bundesgenossen hat, unmöglich von den Forderungen Deutschlands an dieselben Bundesgenossen getrennt werden können. Aufrechnung ist hier unbedingt geboten. Das Verhältnis zur Türkei im besonderen ist derart verwickelt, daß sich Teilverpflichtungen daraus nicht aussondern lassen ohne gleichzeitige Verständigung zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien.

V.

Auf eine ausführlichere Erörterung aller einzelnen, hier zu behandelnden Bestimmungen des Entwurfs der Friedensbedingungen muß bei der Kürze der für die Erörterung gegebenen Frist für den Augenblick verzichtet werden. Indem wir weitere Einzelheiten späteren Erörterungen vorbehalten, erwähnen wir einstweilen nur noch kurz das folgende:

In Artikel 248 Absatz 2 wird ausbedungen, daß bis zum 1. Mai 1921 kein Gold ohne Genehmigung der Commission des Réparations ausgeführt werden darf. Wenn auch mit der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank für die nächste Zeit nicht gerechnet werden kann, so muß der Reichsbank eine Goldausfuhr doch gestattet werden, falls es sich um Garantien handelt, die sie selbst geleistet hat, und die sie durch andere Mittel einzulösen nicht in der Lage ist.

Artikel 262 sieht vor, daß alle Zahlungen, die in Münze zu zahlen und in Goldmark ausgedrückt sind, nach Wahl der Gläubiger in Pfund Sterling, zahlbar in London; in Dollars, zahlbar in New York; in Francs, zahlbar in Paris; in Lire, zahlbar in Rom zur Goldparität nach den am 1. Januar 1914 gültig gewesenen Münzvorschriften geleistet werden müssen. Demgegenüber muß betont werden, daß Deutschland seine Ablieferung von Waren und seine sonstigen finanziellen Maßnahmen für die Wiederherstellung nur dann ordnungsgemäß einzurichten in der Lage ist, wenn die Zahlungen ein für allemal in der Valuta zu leisten sind, in der die Schuld eingegangen wurde. Für die Wiedergutmachung in Belgien und Frankreich würden dann naturgemäß Summen genannt werden müssen, die endgültig in belgischen bzw. französischen Francs zu leisten sind.

In den Paragraphen, die von der deutschen Zahlungspflicht handeln, ist wiederholt gesagt, daß diese Zahlungen in Gold zu leisten seien. Der Goldbestand der Reichsbank aber wird schon durch die verhängnisvollen Zahlungsbedingungen für die Zufuhr von Lebens-

mitteln während des Waffenstillstandes in der nächsten Zeit außerordentlich gering sein, so daß Zahlungen in tatsächlichem Golde nicht werden geleistet werden können. Um Irrtümer zu vermeiden, müßten alle Zahlungsbedingungen in Goldmark oder in Gold so zu verstehen sein, daß sie von Deutschland in ausländischer Währung zum Münzparitätskurse vom 1. Januar 1914 geleistet werden können.

Besonders muß die Kommission auf die großen Gefahren des Artikels 296, § 4d, verweisen, laut welchem die deutschen Schuldner eines feindlichen Landes gezwungen werden sollen, ihre Schulden, die sie in deutscher Reichsmark eingegangen waren, in der Valuta des betreffenden feindlichen Landes abzutragen, wobei die Reichsmark zu dem vor Ausbruch des Krieges gültig gewesenen Wechselkurse umgerechnet werden soll. Hierdurch würde dem deutschen Schuldner bzw. dem Deutschen Reich durch seine Bürgschaft in ganz willkürlicher Weise ein schwerer Schaden zugefügt, denn es ist nicht zu erkennen, auf Grund welchen Rechts diese Umwandlung von in Mark kontrahierten Schulden in eine fremde Währung gefordert werden könnte. Das clearing wird ferner seinen Zweck nur dann erfüllen können, wenn nicht eine sechsmonatliche Frist gelassen wird, in der die verschiedenen Staaten ihren Beitritt oder Nichtbeitritt erklären können. Wenn man die Clearing-Idee durchführen will, so wird ein einheitlicher und möglichst baldiger Anschluß aller Staaten verlangt werden müssen.

VI.

Wir kommen zum Schluß. Die Vorschläge der Alliierten und Assoziierten Regierungen sind in ihrer jetzigen Form und Höhe positiv unausführbar. Sie würden, auch wenn sie Deutschland aufgezwungen werden könnten, die Hoffnungen unserer jetzigen Gegner aufs allerschwerste enttäuschen. Schon bei der ersten Rate von 20 Milliarden Mark, deren unmittelbare Bezahlung der Entwurf der Friedensbedingungen vorsieht, würde sich das zeigen. Denn wenn es ihnen selbst gelingen sollte, durch Wegnahme der deutschen Handelsflotte, durch Zwangsbauten von Schiffen auf deutschen Werften, durch Zwangslieferungen von Kohlen, Farben und Arzneiwaren, durch Verrechnung aller deutschen Guthaben und des Erlöses aus dem gesamten deutschen Eigentum in den Ländern der Alliierten und Assoziierten sowie in den abzutretenden deutschen Gebietsteilen einen erheblichen Teil dieser 20 Milliarden Mark einzutreiben, so würde für die Befriedigung der Entschädigungsforderungen damit noch wenig gewonnen sein. Nach Abzug der inzwischen aufgelaufenen Kosten der militärischen Besetzung und der sehr erheblichen Beträge, die allein für die notdürftigste Versorgung Deutschlands mit Lebens-

mitteln und Rohstoffen erforderlich sind, würde nur wenig — wenn überhaupt etwas — für die Zwecke der Entschädigung verbleiben. Von einem Deutschland aber, dem auf solche Weise die wichtigsten Lebensadern unterbunden wären, könnte auf irgendwelche ferneren Zahlungen nicht mehr gerechnet werden. Der Aufgabe, weitere Zahlungen herauszupressen, wäre keine deutsche Verwaltung gewachsen. Eine fremde Herrschaft aber, die versuchen wollte, das verödete Land noch weiter auszupressen, würde sofort erkennen müssen, daß die Kosten der Verwaltung, die nur unter starker militärischer Besetzung des ganzen Reiches arbeiten könnte, den alliierten Regierungen finanzielle Verluste in einer Höhe verursachen müßten, welche binnen kurzem alle vorherigen Abschlagszahlungen Deutschlands übersteigen würden.

Es muß ein anderer Weg gesucht werden, ein Weg der Verständigung. In allen Ländern, ebenso wie bei uns, gibt es Prediger der Rache, des Hasses, des Militarismus und Chauvinismus. Aber in allen Ländern gibt es auch Kämpfer für Recht und Gleichheit, gibt es Einsichtige, die wissen, daß die ganze Welt ärmer werden würde, wenn das deutsche Volk mit seiner Arbeitskraft, seinem Verbrauchsbedürfnis, seiner geistigen Leistung aus der Kooperation der Welt gestrichen würde. Nicht nur Deutschland braucht heute in stärkstem Ausmaße Kredit zur Wiederauffüllung seiner erschöpften Vorräte, zur Herbeischaffung der unentbehrlichsten Mengen von Lebensmitteln und Rohstoffen, zur Konsolidierung der großen schwebenden Schulden, sondern fast alle kriegführenden Länder Europas müssen die Friedenswirtschaft wieder unter den schwierigsten Verhältnissen aufnehmen. Hierfür die Kräfte der Welt zusammenzufassen und allen die Möglichkeit des Weiterlebens zu geben, ist die erste zwingendste Aufgabe. Nur wenn sie erfüllt wird, ist Deutschland künftig in der Lage, auch die von ihm übernommene schwere Verpflichtung zur Wiedergutmachung einzulösen, wozu es nach besten Kräften entschlossen ist. Voraussetzung dafür ist aber weiter, daß Deutschland diejenige territoriale Unversehrtheit gelassen wird, die dem Waffenstillstandsvertrag entspricht, daß wir Kolonialbesitz und Handelsschiffe, auch große Tonnage, behalten, daß wir im eigenen Lande wie in der Welt diejenige Aktionsfreiheit haben, wie alle anderen Völker, daß alle Kriegsgesetze sofort aufgehoben, und daß alle während des Krieges geschehenen Eingriffe in unsere wirtschaftlichen Rechte, in deutsches Privateigentum usw. nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erledigt werden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, können wir große finanzielle Opfer bringen und folgenden Vorschlag machen:

Die festzustellende Schuldsumme ist anzuerkennen, ebenso wie die Anleihen, welche Belgien bei seinen Verbündeten für Kriegszwecke bis

zum 11. November 1918 aufgenommen hat, von uns zu bezahlen sind. Die Zahlungsmodalitäten sind wie folgt zu regeln:

Die Schuld an Frankreich ist in französischen, die Schuld an Belgien in belgischen Franken festzusetzen.

Deutschland ist bereit, innerhalb 4 Wochen nach Austausch der Ratifikation über den Frieden eine auf 20 Milliarden Goldmark lautende, spätestens am 1. Mai 1926 fällige Schuldverschreibung in den von den Alliierten und Assoziierten Mächten anzugebenden Abschnitten auszustellen und ferner über den Rest der Gesamtsumme des festgestellten Schadens in gleicher Weise die notwendigen Schuldurkunden auszufertigen und vom 1. Mai 1927 jährliche Abzahlungen darauf in zinsfreien Raten zu leisten, mit der Maßgabe, daß die gesamte festzustellende Schadenslast in keinem Fall den Betrag von 100 Milliarden Goldmark übersteigen soll, hierin eingerechnet sowohl die Leistungen an Belgien für die ihm von den Alliierten und Assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge, wie die bereits erwähnten 20 Milliarden Gold.

Auf die erste Schuldverschreibung von 20 Milliarden Mark Gold sind anzurechnen alle diejenigen Leistungen, welche Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes bereits gemacht hat und noch machen wird, wie Eisenbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen, Kriegs- und Friedensmaterial aller Art und anderes mehr, und ebenso der Wert aller Leistungen, welche Deutschland nach dem Friedensvertrag zu machen haben wird und die ihm auf dem Entschädigungskonto gutzubringen sind, wie z. B. der Wert von Eisenbahnen und Staatsgütern, die endgültige Übernahme von Staatsschulden, die zu zedierenden Forderungen an die im Kriege mit Deutschland verbündeten Mächte, ein zu vereinbarender Teil der Frachteinnahmen aus dem Einbringen der deutschen Handelstonnage in den Weltpool, ferner diejenigen Naturalleistungen, welche in Anlehnung an die Anlagen 3 bis 6 zu Teil 8 auf dem Wege der Verhandlungen festgesetzt werden sollen, ferner der Wert der von deutscher Seite für den Wiederaufbau Belgiens und Frankreichs geleisteten Arbeit und gelieferten Materialien, sowie die an Belgien in Form einer etwaigen Sonderanleihe zu machenden Restitutionen für die ihm von den Alliierten und Assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge. Für die bis zum Höchstbetrage der 80 Milliarden Mark alljährlich zu leistenden unverzinslichen Tilgungsraten gelten die im vorstehenden im Hinblick auf die deutsche Leistungsfähigkeit vorgesehenen Begrenzungen. Die Raten sollen nicht mehr als der festzusetzende Prozentsatz der deutschen Reichs- und Staatseinnahmen betragen. Deutschland macht sich darauf gefaßt, zugunsten der den Alliierten und Assoziierten Mächten zu zahlenden Entschädigungen eine jährliche Last zu übernehmen, welche dem bisherigen gesamten Netto-Friedensbudget des Deutschen Reiches nahekommt.

Dementsprechend soll die jährlich zu zahlende Annuität festgestellt

werden als ein bestimmter Prozentsatz der deutschen Reichseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern, Betriebsüberschüssen und Zöllen, für welche letzteren die Entrichtung in Gold vorgeschrieben werden kann. Diese Abgabe soll jedoch in den ersten zehn Zahlungsjahren nicht höher sein, als der Gegenwert von einer Milliarde Mark in Gold jeweils beträgt. Zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre soll über die Festsetzung eines Höchstbetrages neu verhandelt werden. Die Zahlung der Annuitäten kann durch eine Garantiekasse sichergestellt werden; das Deutsche Reich könnte sich verpflichten, in diese Kasse bis zum Jahre 1926 aus dem Ertrag der indirekten Abgaben, Monopole und Zölle eine Annuität einzulegen und in der Folge den Bestand dieser Kasse dauernd auf gleicher Höhe zu halten. Nur für den Fall, daß Deutschland mit einer Annuität im Verzuge sein sollte, würde bis zur Behebung dieses Zustandes eine Kontrolle der Alliierten über den Dienst dieser Kasse zugestanden werden können, nicht aber Maßnahmen willkürlicher Art, wie sie im § 18 Anlage 2 zu Artikel 244 (S. 107) angedroht werden.

Die Höhe der Schäden wird bestimmt von der Commission des Réparations gemeinsam mit einer deutschen Kommission, im Nichteinigungsfalle durch ein gemischtes Schiedsgericht mit einem Neutralen als Vorsitzenden; in gleicher Weise ist bei Festsetzung der Preise der Naturalleistungen und bei Verständigung über die für die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung Deutschlands notwendigen Beträge, soweit es sich um Eingänge aus Naturalleistungen usw. handelt, vorzugehen.

Das deutsche Steuersystem soll mindestens so stark belastet sein wie das des meistbelasteten der in der Commission des Réparations vertretenen Staaten.

Die abzutretenden Gebiete übernehmen die Schuldenlast per Tag des Friedensabschlusses pro rata sowie den auf sie entfallenden prozentualen Anteil der an den Feind zu vergütenden Schäden.

Wir sind uns darüber klar, welche außerordentlichen finanziellen Lasten Deutschland zu übernehmen hat. Wenn trotzdem ein solcher Vorschlag gewagt wird, so geschieht es in der Überzeugung, daß das deutsche Volk, wenn die Gegner auf die uns sonst gestellten Zumutungen verzichten, den Entschluß und die Kraft finden wird, diese finanziellen Lasten zu tragen.

Notwendig ist aber dann, daß Deutschland von Anfang an, d. h. von Beginn der neuen Zeit des Friedens, in den Völkerbund als gleichberechtigt aufgenommen wird. Eine Aufgabe des Völkerbundes müßte es unseres Erachtens auch sein, durch Vereinigung der Kräfte aller seiner Mitglieder den einzelnen die Beschaffung der Kapitalien zu erleichtern und zu verbilligen, deren sie bedürfen, um ihre Friedenswirtschaft wieder in Gang zu bringen. Je wertvoller diese Hilfe gerade für Deutschland sein wird, desto leichter wird es auch imstande sein, den schweren von ihm übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.

Wir sind uns klar, daß wir auch dann einen Welthandel in dem Umfange wie vor dem Kriege nicht annähernd wieder aufbauen können, daß unser Wirtschaftsleben wesentlich bescheidener sein wird. Was wir verlangen, ist nur dies, daß man uns nicht zumutet, ehrlos und unfrei zu vegetieren. Vom Unglück schwer betroffen, wollen wir doch als ein sich selbst achtendes, arbeitendes Volk leben können.

Die Welt — und ganz besonders Deutschland — sehnt sich nach schnellem Frieden. Wir schlagen vor, der Finanzkommission Gelegenheit zu verschaffen, sofort mit Finanzdelegierten der Alliierten und Assoziierten Regierungen zu unterhandeln. Zu einer freien Aussprache über die Friedensbedingungen war bis jetzt keine Gelegenheit. Nur in einer solchen könnten, so hoffen wir, endlich die Grundlagen gefunden werden, um die Not aller Länder zu lindern. Nur zu lindern, nicht zu beseitigen. Wir dürfen nicht mit falscher Illusion an die Arbeit gehen. In den gegnerischen Ländern gibt es immer noch viele, die glauben, daß ein Land wie Deutschland allein die Kriegsschäden nahezu von 30 Ländern zum großen Teil wieder gutmachen könne; die Sachverständigen bei ihnen wissen so gut wie wir, daß das unmöglich ist. Aber das, was Deutschland wieder gutzumachen jetzt übernimmt, wird es in langen Jahren angestrengtester Arbeit zu erfüllen sich bemühen. Nur Lebensluft und Ehre muß man ihm lassen.

Versailles, Mai 1919.

Die Finanzkommission der Deutschen Friedensdelegation.

5.
(V. 28.)

Deutsche Note, betreffend Bemerkungen zu den Artikeln 259 und 263 nebst Anlage.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Herr Präsident!

In der Anlage erlaube ich mir, Eurer Exzellenz einige Bemerkungen zu den Artikeln 259 und 263 des Entwurfs der Friedensbedingungen ergebenst zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. Brockdorff-Rantzau.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Bemerkungen zu Artikel 259.

Zu Nr. 1. Das auf Namen der Administration de la Dette Publique Ottomane bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin hinterlegte Gold zur Deckung für die türkischen Goldzertifikate in Höhe von 57 919 687,34/100 Mark steht nach Friedensschluß sofort zur Verfügung der Hinterlegerin. Das deutsche Goldausfuhrverbot konnte in diesem Falle aufgehoben werden.

Zu Nr. 2. Die Verpflichtungen, welche die Deutsche Regierung der Kaiserlich Türkischen Regierung gegenüber zur Einlösung der Schatzscheine, die als Deckung des türkischen Papiergeldes zweiter und folgender Emissionen dienen, eingegangen ist, stehen im Zusammenhange mit den von der Kaiserlich Türkischen Regierung übernommenen Verpflichtungen zur Rückzahlung der empfangenen Vorschüsse. Über die Entstehung der Verpflichtung Deutschlands gegenüber der Türkei und über die Art, wie sie erfüllt werden sollte, gibt die Anlage, die vor Abschluß des letzten Vorschußvertrags der Türkischen Regierung überreicht worden ist, genauen Aufschluß.

Zu Nr. 3. Das von der Administration de la Dette Publique Ottomane bei der Deutschen Bank in Berlin unterhaltene Golddepot in Höhe von 51 378 Pfund 33 15/40 Piaster türkisch steht, ebenso wie das Golddepot unter 1., zur Verfügung des Berechtigten.

Zu Nr. 4. Für den Kupon der türkischen inneren Anleihe, fällig Mai 1919, hat Deutschland weder Gold noch Silber dem türkischen Finanzminister übermittelt.

Zu Nr. 5. Für die Vorschüsse, die Österreich-Ungarn durch Vermittlung deutscher Banken erhalten hat, haben weder die Deutsche Regierung noch die beteiligten Banken Goldsicherheiten empfangen. Soweit von der Österreichisch-Ungarischen Bank während der Kriegszeit Gold an die Reichsbank geliefert worden ist, war es der Kaufpreis der Devisen auf das Ausland, die die Reichsbank an die Österreichisch-Ungarische Bank verkauft habe.

Zu Nr. 6. Wenn Deutschland auf die Vorteile aus den Verträgen von Bukarest und Brest-Litowsk und ihren Ergänzungen verzichtet, so müssen damit selbstverständlich auch die von Deutschland darin übernommenen Verpflichtungen aufgehoben werden. Soll Deutschland empfangene Werte herausgeben, so müssen ihm die etwa geleisteten Gegenwerte erstattet werden.

Das von der Russischen Regierung empfangene Gold ist den Alliierten Mächten bereits übergeben. Von den Rubelbeträgen, welche die Russische Regierung an die Deutsche gezahlt hat, ist ein Teil des Gegenwerts mit rund 150 Millionen Mark zur Einlösung von Zinsscheinen und verlosten Stücken der russischen Staatsschuld, entsprechend den Vereinbarungen mit der Russischen Regierung, verwendet worden. Diese Zahlungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Zu Nr. 7. Soweit es sich, nach Vorstehendem, um Verpflichtungen handelt, die seitens der Deutschen Regierung oder eines deutschen Staatsangehörigen einem Dritten gegenüber eingegangen sind, kann die Verfügung über die geschuldeten Beträge nur von dem Verfügungsberechtigten erfolgen (zu 1 und 3 von der Dette Publique Ottomane).

Versailles, den 29. Mai 1919.

Bemerkungen zu Artikel 263.

Der Artikel 263 sieht vor, daß Deutschland der Brasilianischen Regierung die Rückzahlung der bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen nebst 5 v. H. Zinsen garantieren soll, die aus dem Zwangsverkauf von Kaffee des Staates Sao Paolo in den Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest herrühren. Ferner soll Deutschland die Zahlung zum Markkurse des Tages der Hinterlegung garantieren, da es sich der rechtzeitigen Überweisung der Summen an den Staat Sao Paolo widersetzt habe.

Hierzu ist zu bemerken:

1. Ein Zwangsverkauf des Kaffees hat nicht stattgefunden. Die Regierung des Staates Sao Paolo hat vielmehr, laut

Schreiben der brasilianischen Gesandtschaft in Berlin vom 10. November 1914 an die Herren Theodor Wille & Co. in Hamburg, diese Firma und die Herren Großman und Silcken als Mitglieder des Valorisations-Komitees, ausdrücklich ermächtigt, den Verkauf des ganzen Valorisations-Kaffeevorrats oder eines Teiles desselben zu einem Preise nicht niedriger als 65 Pfennige das Pfund zu bewerkstelligen, gegen Zahlung à vista in barem Gelde.

2. Nach dem Schreiben des Finanzsekretärs des Staates Sao Paolo vom 20. Oktober 1914 an Herrn Theodor Wille in Hamburg sollte der Barerlös aus dem Verkauf bei dem Bankhause Bleichröder in Berlin zur Verfügung der Gläubiger deponiert werden.
3. Die Deutsche Regierung hat sich im Schreiben vom 31. März 1916 an den Gesandten der Vereinigten Staaten von Brasilien bereit erklärt, die Garantie dafür zu übernehmen, daß der bei dem Bankhause S. Bleichröder hinterlegte Erlös aus dem Verkauf des Valorisations-Kaffees nach Friedensschluß in voller Höhe vorhanden sein wird, um unter Berücksichtigung der für seine Verwendung maßgebenden Rechtsverhältnisse zur Verfügung zu stehen.
4. Die Verzinsung der bei Bleichröder eingegangenen Gelder ist im Artikel 12 des Anleihevertrages vom 8. April 1913 dahin geregelt, daß die Zinsen $1\frac{1}{2}$ v. H. unter dem Bankdiskont der Bank von England, aber nicht mehr als 4 v. H. jährlich, betragen sollten. Dem Wunsche der Regierung von Sao Paolo entsprechend, wurde durch Abkommen vom 4. September/14. November 1916 eine Erhöhung der vertragsmäßigen Zinsen zugestanden. Dieser Regelung zufolge wurde der Zinssatz am 1. Januar 1917 auf $4\frac{1}{2}$ v. H. erhöht, am 5. April 1917, infolge der Herabsetzung des Diskonts der Bank von England, auf 4 v. H. ermäßigt.
5. Mit dem im Triest eingelagerten Valorisations-Kaffee hat Deutschland nichts zu tun. Diesen hat vielmehr Österreich-Ungarn von dem Triester Kaffee-Großhändler C. Arnstein, der seitens Brasiliens zur Verfügung hierüber ermächtigt war, käuflich übernommen.

Nach diesem Sachverhalt kann die Deutsche Regierung eine Verpflichtung zur Übernahme einer Garantie für die Verzinsung in Höhe von 5 v. H. und einer Garantie für die Rückzahlung zum Markkurse am Tage der Hinterlegung nicht anerkennen, da über die Zinsen eine vertragsmäßige Vereinbarung besteht und die Regierung von Sao Paolo sich mit der Hinterlegung des Erlöses bis nach Friedensschluß einverstanden erklärt hat.

6.
(V. 29.)

Deutsche Note, betreffend Feststellung der Gesamtbeträge und sonstiger Wertobjekte deutscher Untertanen in den Händen von Sequestern usw. in den einzelnen Ländern.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, mir mitteilen zu wollen, welche Gesamtbeträge sich in den einzelnen Ländern in den Händen von Treuhändern, Public Custodians, Sequestern, Liquidatoren usw. befinden, soweit diese Beträge aus der Verwertung deutschen Eigentums unter Kriegsmaßnahmen stammen.

Ebenso ist es für mich wertvoll, zu wissen, welche sonstigen Vermögensobjekte deutscher Untertanen, wie z. B. Wertpapiere, sich bei diesen Treuhändern, Public Custodians, Sequestern, Liquidatoren usw. befinden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Friedensvertrages ist es für die Deutsche Regierung von Wichtigkeit, sich auf Grund dieser Daten ein Urteil über die finanzielle Lage des Landes und der deutschen Staatsangehörigen zu bilden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

7.

(V. 30.)

Deutsche Note vom 28. Mai 1919, betreffend Kommissionsbericht zur Schuldfrage.

(Antwort auf diesbezüglichen Bericht der Kommission der Alliierten und Assoziierten Regierungen.)

Versailles, den 28. Mai 1919.

Herr Präsident!

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben es in dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 20. Mai abgelehnt, den Bericht der von ihnen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges den deutschen Delegierten mitzuteilen. Da aber wesentliche Teile des Berichtes in der Presse veröffentlicht worden sind, haben die deutschen Delegierten eine Kommission von unabhängigen Deutschen, nämlich die Herren Hans Delbrück, Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Graf Max Montgelas und Max Weber, gebeten, die Angaben dieses Berichtes nachzuprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen der genannten Herren zu dem Bericht der Kommission der Alliierten und Assoziierten Regierungen über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges beehre ich mich Eurer Exzellenz in der Anlage*) zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

*) Wird in einem Sonderdruck veröffentlicht.

Verlegt bei der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg, Schillerstraße 119.
Gedruckt bei E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutſchlands letzter Kampf im Weltkriege!

Soeben erſcheint in unſerem Verlage:

„Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen"

Amtlicher Text, autoriſierte Ausgabe

Der Notenkampf um den Frieden in Versailles

Reden und Noten

Mit Ermächtigung des Auswärtigen Amtes

Drei Teile. Preis je ca. 1.50 Mk. und 10% Teuerungszuſchlag

Dieſe einzige authentiſche Ausgabe iſt ein geſchichtliches Dokument von bleibendem Wert

DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT FÜR POLITIK UND GESCHICHTE / CHARLOTTENBURG

DEUTSCHLANDS WAFFE FÜR VERSAILLES

Der amtliche Wortlaut
der Völkerbunds-Entwürfe der Entente und der Deutschen Regierung

„Völkerbund" und Völkerbund

Wie Paris ihn uns aufzwingen will — wie Deutschland ihn fordern wird!

Amtlicher Text des Pariser Entwurfes und des Deutschen Gegenentwurfes nebst dem deutschen Entwurf eines Abkommens über internationales Arbeiterrecht und dem franzöſischen Text des Pariser Entwurfes.

Die Deutsche Regierung hat, gegenüber jenem Zerrbilde eines Völkerbundes, wie ihn die Feinde errichten wollen, einen Plan für den wahren, gerechten Bund der Völker aufgezeichnet: das Volk, dem alle Waffen zerschlagen sind, das seine besten Waffen selbst zerbrach, hat noch die eine Waffe des reinen Wortes: des Wortes ohne Arglist und Hinterhalt. Die wird es, wenn es nicht ganz verderben will, mit aller Kraft und ohne Scheu führen müssen.

PREIS: 1.50 M. und 10% Teuerungszuschlag
Durch alle Buchhandlungen und Verkaufsstellen

DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT FÜR POLITIK UND GESCHICHTE M. B. H. IN CHARLOTTENBURG

3 0112 061822083

DIE DEUTSCHE NATION

EINE ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Bezugspreise:
Abonnement: vierteljährlich 3 Hefte 2.50 Mark
ab Juli 4.— Mark / Jahrespreis 15 Mark
Einzelpreis des Heftes 1.50 Mark

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Bahnhofs-Verkaufsstellen und Kioske, sowie durch den Verlag selbst

VERLAG DIE DEUTSCHE NATION
(DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT FÜR POLITIK UND GESCHICHTE M. B. H., SONDER-KONTO)
CHARLOTTENBURG / SCHILLERSTRASSE 119

Die beste Antwort auf die „SCHULDFRAGE"!

Graf Pourtalès

Ehemals Kaiserlich Deutscher Botschafter in St. Petersburg

Am Scheidewege zwischen Krieg und Frieden

Meine letzten Verhandlungen in St. Petersburg, Ende Juli 1914
:: Veröffentlicht mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes ::

PREIS: 3 MARK und 10% Teuerungszuschlag

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Bahnhofs-Verkaufsstellen und Kioske, sowie durch den Verlag selbst

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.
Berlin-Charlottenburg / Schillerstraße 119